

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN

6. 10. 1962

Bericht

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 19. September bis 20. Dezember 1961 und 15. Jänner bis 23. Februar 1962)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
1. Abschnitt: Daten über die Tätigkeit der österreichischen Delegation	5
2. Abschnitt: Organisatorische Fragen	7
3. Abschnitt: Politische Fragen	9
4. Abschnitt: Wirtschaftliche Fragen	20
5. Abschnitt: Soziale Fragen	23
6. Abschnitt: Kolonial- und Treuhandschaftsfragen	25
7. Abschnitt: Verwaltungs- und Budgetfragen	28
8. Abschnitt: Juridische Fragen	31

Anlagen

1. Erklärungen der österreichischen Delegierten

Anlage	I: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky in der Politischen Spezialkommission zur Südtirolfrage vom 15. November 1961	32
Anlage	II: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky in der Politischen Spezialkommission zur Südtirolfrage vom 21. November 1961	36
Anlage	III: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky in der Politischen Spezialkommission zur Südtirolfrage vom 23. November 1961	40
Anlage	IV: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Südtirolfrage vom 6. Oktober 1961	44
Anlage	V: Erklärung des österreichischen Vertreters in der V. Kommission zur Widmung des neuen Bibliotheksgebäudes der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 1961	45
Anlage	VI: Erklärung des Abgeordneten zum Nationalrat Peter Strasser in der II. Kommission zum Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates vom 16. Oktober 1961	46
Anlage	VII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der III. Kommission zum Entwurf eines Abkommens über die Voraussetzungen der Eheschließung vom 16. Oktober 1961	52
Anlage	VIII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der III. Kommission anlässlich der Debatte über Artikel 19 (Recht auf freie Meinungsäußerung) des Entwurfes der Menschenrechtskonvention vom 16. Oktober 1961	53
Anlage	IX: Erklärung des österreichischen Vertreters auf der Konferenz für Beitragsleistungen zur Technischen Hilfe und zum Sonderfonds vom 17. Oktober 1961	55
Anlage	X: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zu den Auswirkungen der Atomstrahlung vom 18. Oktober 1961	56
Anlage	XI: Erklärung des österreichischen Vertreters in der V. Kommission zum Budget der Vereinten Nationen vom 20. Oktober 1961	58
Anlage	XII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Einstellung der Kernwaffenversuche vom 25. Oktober 1961	60
Anlage	XIII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Einstellung der Kernwaffenversuche vom 27. Oktober 1961	61
Anlage	XIV: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Einstellung der Kernwaffenversuche vom 6. November 1961	63
Anlage	XV: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Apartheidfrage vom 7. November 1961	64
Anlage	XVI: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Abrüstung vom 20. November 1961	65
Anlage	XVII: Erklärung zum Jahresbericht 1960/61 der Internationalen Atomenergiebehörde vom 23. November 1961	66
Anlage	XVIII: Erklärung zum Bericht des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen vom 27. November 1961	68
Anlage	XIX: Erklärung Botschafters Dr. Matsch nach seiner Wahl zum Vorsitzenden der Weltraumkommission vom 27. November 1961	70
Anlage	XX: Erklärung des österreichischen Vertreters auf der Beitragskonferenz für die Programme des Flüchtlingshochkommissärs vom 6. Dezember 1961	71

	Seite
Anlage XXI: Erklärung des österreichischen Vertreters auf der Beitragskonferenz für das Hilfswerk der Palästinaflüchtlinge vom 6. Dezember 1961	72
Anlage XXII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der VI. Kommission zur Frage der Abhaltung einer internationalen Konsularkonferenz in Wien vom 6. Dezember 1961	73
Anlage XXIII: Erklärung des österreichischen Vertreters in der VI. Kommission zur Frage der Abhaltung einer internationalen Konsularkonferenz in Wien vom 7. Dezember 1961	74
Anlage XXIV: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zum Bericht der Weltraumkommission vom 11. Dezember 1961	75
Anlage XXV: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Plenarversammlung zur Frage der Abhaltung einer internationalen Konsularkonferenz in Wien vom 18. Dezember 1961	77
Anlage XXVI: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Plenarversammlung zur Beschwerde Kubas über neue Aggressionspläne der USA vom 20. Februar 1962	78
2. Resolutionstexte	
Anlage XXVII: Südtirol	79
Anlage XXVIII: Bericht über die Auswirkungen der Atomstrahlung	80
Anlage XXIX: Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen	82

Einleitung

Die XVI. ordentliche Generalversammlung der Vereinten Nationen, die am 19. September 1961 in New York zusammentrat, begann im Zeichen der Trauer um den unmittelbar vor Beginn der Session auf so tragische Weise ums Leben gekommenen Generalsekretär Dag Hammarskjöld. Angesichts der schweren Aufgaben, vor die sich die Vereinten Nationen gestellt sehen, war der Verlust, den sein plötzliches Ableben für die Weltorganisation bedeutete, besonders schwerwiegend, und es war zunächst die vordringlichste Aufgabe der Generalversammlung, die Frage seiner Nachfolge einer Lösung zuzuführen. Im Hinblick auf die bereits im Vorjahr von der Sowjetunion erhobene Forderung, das Sekretariat grundlegend neu zu organisieren und den Generalsekretär durch ein dreiköpfiges Direktorium zu ersetzen, ergab sich daraus ein äußerst schwieriges, für die Zukunft der Vereinten Nationen entscheidendes Problem.

Diese Frage überschattete daher, zusammen mit den großen weltpolitischen Problemen, nämlich der Berlinkrise, der abgebrochenen Genfer Konferenz über ein Verbot der Atomwaffenversuche und der Wiederaufnahme sowjetischer Atombombenversuche, die ersten Wochen der Generalversammlung und bestimmte den Tenor der Generaldebatte, in deren Verlauf mehrere Staatsoberhäupter, darunter der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, das Wort ergriffen.

Die nach langen Verhandlungen, vor allem zwischen den Großmächten, am 3. November 1961 zustande gekommene Einigung, den bisherigen ständigen Vertreter Burmas bei den Vereinten Nationen U Thant interimistisch bis zum Auslaufen der Amtsperiode Hammarskjölds im April 1963 zum geschäftsführenden Generalsekretär zu wählen, bewirkte eine gewisse Entspannung. Eine weitere Beruhigung der politischen Atmosphäre brachte die Beendigung der sowjetischen Atombombenversuche sowie — nach Abschluß des XXII. Parteitages der KPdSU in Moskau — die sowjetische Ankündigung, daß die von der Sowjetunion ursprünglich festgelegte Terminisierung für eine Lösung der Berlinfrage fallengelassen würde.

Weitere entspannende Ereignisse waren die grundsätzliche Einigung zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über gewisse Prinzipien für künftige Abrüstungsverhandlungen sowie über die weitere Vor-

gangsweise hinsichtlich einer Zusammenarbeit in der friedlichen Nutzung des Weltraumes.

Neben diesen eher versöhnlichen Elementen zeigten sich jedoch gegen Ende der Tagung wieder sehr kontroversielle Aspekte, wie z. B. die Debatte über Tibet, Ungarn und Korea, die den Gegensatz zwischen Ost und West deutlich zum Ausdruck kommen ließen.

Schließlich wurde die Aufmerksamkeit neuerlich auf die Tatsache gelenkt, daß sich die Vereinten Nationen in einer schwierigen Phase ihrer Entwicklung befinden. Zunächst wurde dies in der Debatte über die prekäre finanzielle Situation der Vereinten Nationen, deren politische Aspekte nicht übersehen werden dürfen, deutlich. Da sich der Ostblock, aber auch westliche Staaten, wie Frankreich und Belgien, weigern, zu den Kosten der Kongoaktion der Vereinten Nationen beizutragen, ist ein hohes Defizit entstanden, das die Fortsetzung der Maßnahmen im Kongo in Frage stellen könnte. Zur Behebung dieses finanziellen Engpasses mußte die Aufnahme einer langfristigen Anleihe beschlossen werden.

Die gegenwärtige politische Problematik innerhalb der Vereinten Nationen wurde in der Schlußphase der Session durch das indische Vorgehen gegen die kleinen portugiesischen Überseegebiete Goa, Damão und Diu besonders deutlich. Die Behandlung dieses Zwischenfalls durch den Sicherheitsrat und weitere Sondierungen ließen erkennen, daß eine große Anzahl von Mitgliedstaaten nicht bereit war, gegen die militärischen Maßnahmen Indiens aufzutreten, und diese unter Berufung auf die im Dezember 1960 beschlossene „Deklaration betreffend die Beendigung des Kolonialismus“ als gerechtfertigt bezeichnete, während die westlichen Staaten auf dem Standpunkt standen, daß jede Anwendung von Gewalt eine Chartaverletzung bedeutet. Dieser tiefgreifenden Verschiedenheit der Auffassungen über die grundsätzliche Rolle der Vereinten Nationen wurde eine weit über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigegeben.

Der Zwischenfall löste in der Weltöffentlichkeit eine Diskussion über die Vereinten Nationen aus, welche deren gegenwärtige Problematik beleuchtet. Hiefür sind vor allem folgende Aspekte maßgebend: Das Anwachsen der Mitgliedschaft seit der Gründung der Vereinten Nationen auf das Doppelte der ursprünglichen Mitgliederzahl

hat die Mehrheitsverhältnisse in den Vereinten Nationen völlig verändert, was auf den Gang der Beratungen und auf die Abstimmungsergebnisse nicht ohne Einfluß blieb. Die Haltung der jungen Mitgliedstaaten wurde im Zuge dieser Diskussion verschiedentlich kritisiert; so hat der britische Außenminister in diesem Zusammenhang von einer „Demonstration der Macht ohne Verantwortung“ gesprochen.

Mit der Wahl U Thants wurde die Position eines Generalsekretärs zwar erhalten, die Ernennung einer aus acht Unter-Generalsekretären bestehenden Beratergruppe, von denen jeder eine bestimmte regionale Gruppe repräsentiert, bedeutet aber bereits eine gewisse Änderung des bisherigen Führungsprinzips.

In dieser Situation stellen die Operationen im Kongo eine schwere Belastungsprobe dar. Das Ergebnis dieser großen kollektiven Aktion zur Sicherung des Friedens in einem Teil der Welt wird zweifellos für die Zukunft der Vereinten Nationen von größter Bedeutung sein.

Dies alles bewirkte, daß die Generalversammlung ihre XVI. Tagung in einer eher krisenhaften Stimmung beendete. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die politischen Aspekte der XVI. Tagung nicht einheitlich waren und keinen eindeutigen Trend erkennen ließen. Der Verlauf der Generalversammlung sowie die gegenwärtige Situation der Vereinten Nationen können daher am besten dahingehend charakterisiert werden, daß sie ein Spiegelbild der bestehenden Schwierigkeiten und Konflikte in der Welt sind.

Von den übrigen Ereignissen wäre zu erwähnen, daß sich auch im Jahre 1961 der Kreis der Mitgliedstaaten weiter vergrößert hat. Durch die Aufnahme Sierra Leones, Mauretaniens, der Mongolei und Tanganyikas sowie das Wiedererstehen Syriens nach dessen Trennung von der VAR ist die Mitgliederzahl auf 104 angewachsen. Die afro-asiatische Gruppe umfaßt nunmehr 49 Staaten und stellt damit einen bedeutenden Faktor im Kräftespiel der Organisation dar.

Für Österreich war die neuerliche Behandlung der Südtirolfrage von unmittelbarer Bedeutung. Die Diskussion in der Politischen Spezialkommission bot Gelegenheit, die Mitgliedstaaten über die im letzten Jahr stattgefundenen Verhandlungen sowie über die Ereignisse in Südtirol zu informieren. Die einstimmig angenommene Resolution bekräftigte neuerlich, daß es sich um ein internationales Problem handelt. Es wird darin weiters festgestellt, daß diese Frage noch nicht gelöst werden konnte; Österreich und Italien werden daher eingeladen, die bilateralen Verhandlungen fortzusetzen.

In den übrigen im Laufe der Generalversammlung zur Behandlung gekommenen

politischen, wirtschaftlichen, sozialen und juristischen Fragen war es das Bestreben der österreichischen Delegation, nach objektiver Prüfung und in Übereinstimmung mit den österreichischen Interessen eine Haltung einzunehmen, die geeignet schien, positive Ergebnisse zu zeitigen und die Probleme einer Lösung näher zu bringen. In die Diskussion hat Österreich wiederholt eingegriffen, sei es, um den österreichischen Standpunkt zu einzelnen Fragen grundsätzlich darzulegen, sei es, um durch konkrete Vorschläge den Fortgang der Beratungen zu fördern.

Anläßlich der Behandlung der Frage der Einstellung der Atomwaffenversuche wurde so wie in den Vorjahren das große Interesse Österreichs an diesem für den Weltfrieden so entscheidenden Problem zum Ausdruck gebracht. Neben einer grundsätzlichen Erklärung dieses Sinnes legte Österreich gemeinsam mit Schweden und anderen Ländern einen Resolutionsantrag vor, der darauf abzielt, eine weitere Verbreitung der Atomwaffen zu verhindern.

Als ein besonderer Erfolg Österreichs und als eine Bestätigung für die erfolgreiche Durchführung der UN-Konferenz über diplomatischen Verkehr und Immunitäten im Jahre 1961 in Wien kann der Beschluß der Generalversammlung gebucht werden, auch die entsprechende Konferenz über den konsularischen Verkehr im Jahre 1963 in Wien abzuhalten.

Die Würdigung, welche die objektive Haltung Österreichs in den Vereinten Nationen findet, kam schließlich auch darin zum Ausdruck, daß die österreichische Delegation in zunehmendem Maße von anderen Delegationen, die bei der Festlegung ihrer Haltung die österreichische Ansicht berücksichtigen wollten, konsultiert wurde.

Ebenso wie im letzten Jahr konnte die Generalversammlung die äußerst umfangreiche Tagesordnung im Herbst nicht zur Gänze erledigen. Während die Beratung einer Reihe von Tagesordnungspunkten auf die XVII. Generalversammlung verschoben werden mußte, wurde die Behandlung der Angolafrage in der Plenarversammlung, die Beschwerde Kubas gegen die USA in der Politischen Kommission sowie die Beratungen über Ruanda-Urundi, Britisch-Guayana und Süd-Rhodesien in der IV. Kommission im Jänner 1962 fortgesetzt.

Dieser zweite Teil der Generalversammlung dauerte vom 15. Jänner bis 23. Februar 1962.

Während des dritten Teiles der Generalversammlung, der seit 7. Juni in New York tagt, werden die Fragen Ruanda-Urundi und Süd-Rhodesien behandelt. Die Ergebnisse dieses Teiles der Arbeiten werden im gegebenen Zeitpunkt in einem Nachtragsbericht zusammengefaßt werden.

1. ABSCHNITT

Daten über die Tätigkeit der österreichischen Delegation

a) Zusammensetzung der Delegation

Die österreichische Delegation wurde in der Zeit vom 19. September bis 24. September und vom 12. bis 25. November 1961 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Bruno Kreisky, und in der Zeit vom 25. September bis 3. Oktober 1961 von Staatssekretär Dr. Ludwig Steiner geführt.

Nach Abreise des Herrn Bundesministers und des Herrn Staatssekretärs stand die Delegation unter Leitung des jeweils ranghöchsten in New York anwesenden Beamten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Als Delegierte nahmen außer Bundesminister Dr. Kreisky und Staatssekretär Doktor Steiner die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Franz Hetzenauer und Peter Strasser sowie Generalsekretär Botschafter Dr. Martin Fuchs an der Generalversammlung teil.

Als stellvertretende Delegierte fungierten Abgeordneter zum Nationalrat Gustav Zeilinger, Botschafter Dr. Franz Matsch, Gesandter Dr. Walter Wodak, Gesandter Dr. Kurt Waldheim und Gesandter Dr. Rudolf Kirchschräger.

Der österreichischen Delegation gehörten im Laufe der Generalversammlung ferner an: Landeshauptmann Dr. Hans Tschiggfrey, Landesrat Rupert Zechtl, Gesandter Dr. Stefan Verosta, Botschafter Dr. Eugen Buresch, die Legationsräte Dr. Gordian Gudenus, Dr. Karl Wolf, Dr. August Tarter und Dr. Franz Weidinger, Univ.-Prof. Dr. Felix Ermacora, Konsul Dr. Gerhard Zenker, Regierungsrat Dr. Viktoria Stadlmayer, Ministerialkommissär Dr. Franz Lenert, Legationssekretär Dr. Wolfgang Wolte, Attaché Dr. Peter Jankowitsch, Attaché Dr. Robert Marschik und Attaché Dr. Franz Parak.

Als Pressereferenten fungierten Legationssekretär Dr. Heinrich Blechner und Redakteur Alfred Korn.

Die Arbeitsausschüsse der Generalversammlung wurden auf Beamtenebene — alternierend — wie folgt besetzt:

I. Kommission (Politische Kommission):

Generalsekretär Botschafter Dr. Martin Fuchs,
Botschafter Dr. Franz Matsch,
Gesandter Dr. Walter Wodak.

Politische Spezialkommission:

Gesandter Dr. Walter Wodak,
Gesandter Dr. Kurt Waldheim,
Botschafter Dr. Eugen Buresch,
Legationsrat Dr. Gordian Gudenus.

II. Kommission (Wirtschaftliche Fragen):

Legationsrat Dr. Franz Weidinger.

III. Kommission (Sozialfragen):

Je nach dem Verhandlungsgegenstand waren in der III. Kommission alternierend tätig:

Gesandter Dr. Stefan Verosta,
Botschafter Dr. Eugen Buresch,
Legationsrat Dr. Gordian Gudenus,
Ministerialkommissär Dr. Franz Lenert,
Attaché Dr. Robert Marschik.

IV. Kommission (Treuhandschäftsfragen)

Legationsrat Dr. Karl Wolf,
Konsul Dr. Gerhard Zenker.

V. Kommission (Verwaltungs- und Budgetfragen):

Legationssekretär Dr. Wolfgang Wolte,
Attaché Dr. Robert Marschik.

VI. Kommission (Rechtliche Fragen):

Gesandter Dr. Stefan Verosta,
Gesandter Dr. Rudolf Kirchschräger,
Konsul Dr. Gerhard Zenker.

b) Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegierten

Die Rede Bundesminister Dr. Kreiskys vor der Politischen Spezialkommission am 15. November eröffnete die Südtiroldebatte der diesjährigen Generalversammlung (Anlage I). Bundesminister Dr. Kreisky gab in seiner Erklärung einen eingehenden Überblick über die Entwicklung der Südtirolfrage seit der Südtirolresolution der vorjährigen Generalversammlung; er schilderte im besonderen die in den Verhandlungen in Mailand, Klagenfurt und Zürich unternommenen Bemühungen um eine Lösung des Problems auf dem Verhandlungswege und erläuterte schließlich den Entschluß der österreichischen Bundesregierung, nach dem Scheitern der bilateralen Verhandlungen und angesichts der mangelnden Einigung zwischen Österreich und Italien über ein anderes friedliches Mittel zur Lösung des Streitfalls die Generalversammlung neuerdings mit der Südtirolfrage zu befassen.

Am 21. November antwortete Bundesminister Dr. Kreisky auf die Ausführungen des italienischen Außenministers Segni (Anlage II).

Am 23. November ergriff Bundesminister Dr. Kreisky in der letzten Sitzung der Südtiroldebatte nochmals das Wort, um zu dem vorliegenden Resolutionsentwurf Stellung zu nehmen und auf die Erklärungen Außenministers Segni in den vorangegangenen Sitzungen zu antworten (Anlage III).

Am 6. Oktober hatte der österreichische Vertreter in der Politischen Spezialkommission zur Reihung der Südtirolfrage in der Tagesordnung gesprochen (Anlage IV).

Am 11. Oktober gab der österreichische Vertreter in der V. Kommission der Genugtuung der österreichischen Delegation über den Beschluß der Kommission Ausdruck, das neue Bibliotheksgebäude der Vereinten Nationen dem Gedenken Dag Hammarskjölds zu widmen (Anlage V).

Am 16. Oktober nahm Abgeordneter zum Nationalrat Peter Strasser in der II. Kommission ausführlich zum Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen Stellung (Anlage VI).

Am selben Tag sprach der österreichische Vertreter in der III. Kommission zum Entwurf eines Abkommens über die Voraussetzungen der Eheschließung (Anlage VII).

Ebenfalls am 16. Oktober sprach der österreichische Vertreter in der III. Kommission zum Artikel 19 des Entwurfs einer Konvention über die Menschenrechte (Anlage VIII).

Am 17. Oktober kündigte der österreichische Vertreter auf der im Rahmen der Generalversammlung abgehaltenen Konferenz für Beitragsleistungen zum Programm der Organisation für Technische Hilfe für 1962 eine Beitragsleistung der österreichischen Bundesregierung von 170.000 US-Dollar und für den Sonderfonds der Vereinten Nationen für die Entwicklungsgebiete eine solche von 260.000 US-Dollar an (Anlage IX).

Am 18. Oktober sprach der österreichische Vertreter in der Politischen Spezialkommission zum Problem der Auswirkungen der Atomstrahlung (Anlage X).

Am 20. Oktober ergriff der österreichische Vertreter in der V. Kommission in der Generaldebatte zum Budget der Vereinten Nationen für 1962 das Wort (Anlage XI).

Am 25. Oktober sprach der österreichische Vertreter in der I. Kommission zu einer Verfahrensfrage im Rahmen der Diskussion über die Einstellung der Kernwaffenversuche (Anlage XII).

Am 27. Oktober gab der österreichische Vertreter in der I. Kommission eine Erklärung

zur Frage der Einstellung der Kernwaffenversuche ab (Anlage XIII).

Am 6. November 1961 ergriff der österreichische Vertreter in der I. Kommission nochmals im Rahmen der Debatte über die Einstellung der Kernwaffenversuche das Wort und erläuterte die österreichische Haltung zum vorliegenden Resolutionsentwurf (Anlage XIV).

Am 7. November nahm der österreichische Vertreter in der Politischen Spezialkommission zur Rassenpolitik Südafrikas Stellung (Anlage XV).

In der I. Kommission sprach der österreichische Vertreter am 20. November in der Diskussion über die Abrüstung (Anlage XVI).

Am 23. November gab der österreichische Vertreter im Plenum eine Erklärung zum Jahresbericht der Internationalen Atomenergiebehörde ab (Anlage XVII).

In der III. Kommission sprach der österreichische Vertreter am 27. November zum Bericht des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen und wies hiebei im besonderen auf die Leistungen Österreichs auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe hin (Anlage XVIII).

Botschafter Dr. Matsch wurde am 27. November zum Vorsitzenden des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen gewählt und dankte den Mitgliedern des Ausschusses in einer kurzen Erklärung, in der er auch die Aufgaben des Ausschusses skizzierte (Anlage XIX).

Am 6. Dezember 1961 gab der österreichische Vertreter die österreichischen Beiträge für die Flüchtlingshilfsprogramme der Vereinten Nationen für das Jahr 1962 bekannt (Anlagen XX und XXI).

Im Zuge der von der Bundesregierung ausgesprochenen Einladung, die Konsularkonferenz der Vereinten Nationen in Wien abzuhalten, ergriffen die österreichischen Delegierten in der VI. Kommission (Anlage XXII) und in der V. Kommission (Anlage XXIII) am 6. bzw. am 7. Dezember das Wort.

Am 11. Dezember gab der österreichische Vertreter in der I. Kommission eine Erklärung zum Bericht der Weltraumkommission ab (Anlage XXIV).

Am 18. Dezember dankte der österreichische Vertreter für den Beschluß der Generalversammlung, die Konsularkonferenz der Vereinten Nationen im März 1963 in Wien abzuhalten (Anlage XXV).

Am 20. Februar 1962 legte der österreichische Vertreter in der Plenarversammlung Österreichs Haltung in der Kubadebatte dar (Anlage XXVI).

2. ABSCHNITT

Organisatorische Fragen

a) Wahlen

Die Generalversammlung wählte zu Beginn der XVI. Tagung

- aa) Zum Präsidenten: Botschafter Mongi Slim (Tunesien).

Die österreichische Delegation unterstützte die Kandidatur Botschafter Slims.

- bb) Zu Vizepräsidenten die Vertreter der folgenden Staaten: China, Costa Rica, Zypern, ČSSR, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Mexiko, Niederlande, Niger, UdSSR, USA.

Die österreichische Delegation unterstützte die genannten Staaten.

- cc) Zu Vorsitzenden der sieben Kommissionen: Botschafter Mario Amadeo, Argentinien (Politische Kommission); Botschafter Yordan Tchobanov, Bulgarien (Politische Spezialkommission); Botschafter Blasco Lanza d' Ajeta, Italien, (II. Kommission); Botschafter Salvador Lopez, Philippinen (III. Kommission); Unterstaatssekretär Angie Brooks, Liberia (IV. Kommission); Abgeordneter Hermond Lannung, Dänemark (V. Kommission); Botschafter Cesar Quintero, Panama (VI. Kommission).

Die österreichische Delegation unterstützte die Bewerbung dieser Kandidaten.

Im Zuge der Tagung wurden ferner folgende Wahlen vorgenommen:

- dd) Sicherheitsrat:

1. Im Sinne der vorjährigen Vereinbarung trat Liberia nach einjähriger Amtszeit von seinem Sitz zurück und überließ diesen für das zweite Jahr der Funktionsperiode Irland.

2. Durch den Ablauf der zweijährigen Funktionsperiode Ceylons, Ecuadors und der Türkei waren drei Sitze neu zu besetzen. Während die Kandidaturen Venezuelas anstelle Ecuadors und Ghanas anstelle Ceylons allgemeine Zustimmung fanden, bereitete die Besetzung des von der Türkei innegehabten Sitzes beträchtliche Schwierigkeiten.

Während der Osten darauf bestand, daß dieser Sitz vereinbarungsgemäß Osteuropa zustehe und hierfür Rumänien als Kandidaten präsentierte, sprach sich der Westen für eine Wahl der Philippinen aus. In zahlreichen ergebnislosen Wahlen erhielt jedoch keiner der beiden Staaten die erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Schließlich kam es zu einem Kompromiß, demzufolge Rumänien mit der Maßgabe gewählt wurde, daß es nach Ablauf des ersten Jahres sein Mandat zugunsten der Philippinen zurücklegen werde. Diese Lösung fand allgemeine Zustimmung.

Der Sicherheitsrat setzt sich sohin ab 1. Jänner 1962 aus folgenden Staaten zusammen: USA, UdSSR, Großbritannien, Frankreich und China (ständige Mitglieder) sowie Chile, Ghana, Irland, Rumänien, VAR, Venezuela.

- ee) Wirtschafts- und Sozialrat:

Durch den Ablauf der Funktionsperiode Afghanistans, Bulgariens, Neuseelands, Spaniens, Venezuelas und der USA waren sechs Sitze für eine dreijährige Periode neu zu besetzen. Die Generalversammlung wählte Australien, Kolumbien, Indien, Senegal und Jugoslawien; die Vereinigten Staaten wurden wiedergewählt.

Der Wirtschafts- und Sozialrat ist demnach ab 1. Jänner 1962 wie folgt zusammengesetzt: Australien, Äthiopien, Brasilien, Dänemark, El Salvador, Frankreich, Indien, Italien, Japan, Jordanien, Kolumbien, Polen, Senegal, UdSSR, Großbritannien, USA, Uruguay, Jugoslawien.

- ff) Völkerrechtskommission:

Die Generalversammlung beschloß die Erweiterung der Völkerrechtskommission auf 25 Mitglieder und nahm hierauf deren Wahl vor. Unter ihnen befindet sich auch der langjährige o. ö. Professor für Völkerrecht an der Universität Wien, Dr. Alfred Verdross, welcher wiedergewählt wurde.

Der Völkerrechtskommission gehören derzeit an: Roberto Ago (Italien), Gilberto Amado (Brasilien), Milan Bartos

(Jugoslawien), Herbert W. Briggs (USA), Marcel Cadieux (Kanada), Erik Castren (Finnland), Abdullah El-Erian (VAR), Tesilimi Olawole Elias (Nigeria), Andre Gros (Frankreich), Eduardo Jimenez de Arechaga (Uruguay), Victor Kanga (Kamerun), Manfred Lachs (Polen), Chieh Liu (China), Antonio de Luna Garcia (Spanien), Luis Padilla Nervo (Mexiko), Radhabinod Pal (Indien), Angel Modesto Paredes (Ecuador), Obed Pessou (Dahomey), Shabtai Rosenne (Israel), Abdul Hakim Tabibi (Afghanistan), Senjin Tsuruoka (Japan), Grigory I. Tunkin (UdSSR), Alfred Verdross (Österreich), Humphrey Waldock (Großbritannien), Mustapha Kamil Yasseen (Irak).

b) Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung nahm den Tätigkeitsbericht der IAEA zur Kenntnis, zu dem auch der österreichische Vertreter am 23. November 1961 in der Plenarversammlung eine Erklärung abgab (Anlage XVII).

c) Anerkennung der Vollmachten der Delegationen

Die Generalversammlung genehmigte wie in den Vorjahren einen Bericht des für die Beglaubigung der Vollmachten zuständigen Ausschusses, der die Anerkennung der Vollmachten aller Delegationen zur XVI. Generalversammlung mit Ausnahme der ungarischen empfahl. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Beglaubigungsschreibens der ungarischen Delegation wurde offengelassen. Nach der Geschäftsordnung blieb hiedurch die Teilnahme

der ungarischen Vertreter an der Tagung mit Sitz und Stimme unberührt.

Die österreichische Delegation stimmte für den Bericht.

d) Aufnahme neuer Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung beschloß die Aufnahme folgender neuer Mitgliedstaaten:

Mauretanien,
Mongolei,
Sierra Leone,
Tanganyika.

Syrien, welches vom 24. Oktober 1945 bis 21. Februar 1958 bereits Mitglied der Vereinten Nationen gewesen war und sich sodann mit Ägypten zur Vereinigten Arabischen Republik verbunden hatte, nahm am 13. Oktober 1961 wiederum seine Unabhängigkeit an. Die Generalversammlung anerkannte ohne Widerspruch, daß die Mitgliedschaft Syriens in den Vereinten Nationen hiedurch wieder aufgelebt ist.

f) Wahl des geschäftsführenden Generalsekretärs

Durch den Tod Generalsekretär Dag Hammarskjölds mußte die Generalversammlung für den Rest seiner bis April 1963 laufenden Funktionsperiode einen geschäftsführenden Generalsekretär bestellen.

Langwierige Verhandlungen führten schließlich zu einer Einigung und machten die einstimmige Empfehlung des burmesischen Botschafters U Thant durch den Sicherheitsrat und im folgenden seine einstimmige Wahl durch die Generalversammlung möglich.

U Thant hat das Amt des geschäftsführenden Generalsekretärs am 3. November 1961 angetreten.

3. ABSCHNITT

Politische Fragen

Südtirol

Da die gemäß der Resolution 1497 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 1960 in der ersten Hälfte des Jahres 1961 mit Italien geführten bilateralen Verhandlungen zu keinem Erfolg geführt haben und sich Österreich und Italien auch nicht auf ein anderes im zweiten Absatz des operativen Teiles der Resolution genanntes friedliches Mittel einigen konnten, sah sich die österreichische Bundesregierung veranlaßt, die Vereinten Nationen anlässlich der XVI. Generalversammlung neuerlich mit dem Südtirolproblem zu befassen.

In der Zeit vom 15. bis 23. November 1961 wurde sodann die Südtirolfrage in der Politischen Spezialkommission behandelt.

Nach den einführenden Erklärungen der Außenminister Österreichs und Italiens meldeten sich 34 Debattenredner zu Wort. Während einige Delegierte den Internationalen Gerichtshof als das geeignetste Mittel zur Beilegung des Streitfalles bezeichneten, erklärte die große Mehrheit der Diskussionsredner, daß nur ein friedliches Mittel, welches beiden Teilen akzeptabel sei, zu einer Lösung des Problems führen könne.

Nach einer längeren Debatte wurde schließlich ein von Zypern, Indien und Indonesien eingebrachter Resolutionsantrag am 23. November 1961 von der Politischen Spezialkommission und am 28. November 1961 vom Plenum einstimmig angenommen, nachdem ein früher von denselben Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf nicht mit der erforderlichen Mehrheit rechnen konnte und daher revidiert wurde. Dem zweiten, endgültigen Resolutionsentwurf haben sich auch noch Argentinien, Chile, Guatemala, Irland, Panama, Peru, Schweden, die Vereinigte Arabische Republik, Uruguay und Jemen angeschlossen. Vor Abschluß der Generaldebatte in der Politischen Spezialkommission benützte Bundesminister Dr. Kreisky die Gelegenheit, auf das im Besitz der österreichischen Regierung befindliche Dokumentenmaterial hinzuweisen, welches schwere Beschuldigungen gegen italienische Exekutivorgane betreffend die Behandlung von Südtiroler Untersuchungshäftlingen enthielt.

Der Vorteil der von der XVI. Generalversammlung angenommenen Resolution liegt für Österreich darin, daß die vorjährige Resolution in Erinnerung gerufen wurde und verlangt wird, weitere Anstrengungen in der Behandlung der Südtirolfrage zu unternehmen. Darüber hinaus wird eindeutig festgestellt, daß die Streitfrage weiterhin als ungelöst zu betrachten ist. Weiters ist die Tatsache von Bedeutung, daß der Internationale Gerichtshof, den die österreichische Regierung aus verschiedenen Gründen nicht für geeignet hält, den Südtirolkonflikt zu lösen, nicht als friedliches Mittel empfohlen wurde.

Einstellung der Atomwaffenversuche

Durch den Abbruch der Genfer Verhandlungen über ein Verbot der Atomwaffenversuche und die Wiederaufnahme der sowjetischen Atomversuche hatte diese Frage erhöhte Aktualität und besondere Dringlichkeit bekommen; sie bildete daher auch eines der Hauptthemen der diesjährigen Generalversammlung. Wie schon in der Generaldebatte der Generalversammlung, brachten auch im Verlauf der Spezialdebatte der Politischen Kommission die meisten Delegationen ihre große Besorgnis über diese Entwicklung, die als ein bedauerlicher Rückschritt in den Bemühungen um das Zustandekommen eines Verbots der Atomwaffenversuche bezeichnet wurde, zum Ausdruck.

Die sowjetische Delegation begründete die Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Versuche mit der bedrohlichen Entwicklung der weltpolitischen Lage sowie mit der Tatsache, daß auch Frankreich als einer der NATO-Staaten während der Zeit des freiwilligen Moratoriums Versuche durchgeführt habe. Eine endgültige Lösung der Frage könne nach sowjetischer Ansicht nur im Rahmen einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung gefunden werden.

Die amerikanische Delegation verurteilte ebenso wie die Delegationen der anderen westlichen Staaten das sowjetische Vorgehen und

hielt der Sowjetunion vor, bereits während der Genfer Verhandlungen Monate hindurch die Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der Versuche getroffen zu haben. Auf Grund dieser Erfahrungen müsse amerikanischerseits die von vielen Delegationen geforderte Erneuerung des freiwilligen Moratoriums abgelehnt werden, da dieses jederzeit gebrochen werden und daher eine Sicherheit nur durch den Abschluß eines verbindlichen Vertrages mit einem Kontrollsystem gefunden werden könnte.

Die Beratungen fanden in einer Reihe von Resolutionen ihren Niederschlag.

Indien, das die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Einstellung der Atomwaffenversuche“ beantragt hatte, legte einen Resolutionsantrag vor, der die tiefe Besorgnis über die Wiederaufnahme der Versuche zum Ausdruck brachte und die Atommächte aufforderte, während ihrer Verhandlungen über ein Testverbot von weiteren Versuchen Abstand zu nehmen. Der Antrag hatte also praktisch die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor den sowjetischen Versuchen bestand, zum Ziele. Da dies von amerikanischer Seite aus den vorerwähnten Gründen abgelehnt und als vollkommen ungenügend bezeichnet wurde, erweiterte Indien später seinen Antrag in dem Sinne, daß solche Versuche überhaupt verboten werden und die betreffenden Mächte ihre Bemühungen beschleunigen sollten, um eine bindende internationale Vereinbarung für eine Beendigung und ein Verbot der Atomwaffenversuche zu erreichen. Dieser revidierte indische Antrag wurde nach längerer Diskussion mit 71 Stimmen (darunter Österreich) angenommen; 20 Delegationen stimmten dagegen, 9 enthielten sich der Stimme.

Im Verlaufe der Debatte nahm auch der österreichische Vertreter in einer Erklärung zu diesem Problem Stellung (Anlage XII). Er sprach sich darin für eine Wiederherstellung des freiwilligen Moratoriums aus, um die notwendigen Voraussetzungen für den nächsten Schritt, nämlich den Abschluß eines Vertrages über ein Verbot der Atomwaffenversuche, zu schaffen. Dies würde nach Ansicht der österreichischen Delegation zur Verringerung der internationalen Spannung und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten beitragen und damit auch die Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung erleichtern. Aus diesen Erwägungen unterstützte die österreichische Delegation den indischen Resolutionsantrag und würde sich auch in gleicher Weise für jeden Antrag aussprechen, der den nächsten Schritt, nämlich die Wiederaufnahme der Verhandlungen, zum Ziele hätte.

Die amerikanische und britische Delegation, die einen Tagesordnungspunkt „Dringliche Notwendigkeit eines Vertrages über ein Verbot der Atomwaffenversuche unter wirksamer internationaler Kontrolle“ beantragt hatten, welcher gemeinsam mit dem von Indien beantragten Punkt diskutiert wurde, legten einen Resolutionsantrag vor, der die Notwendigkeit eines Abkommens unterstrich und die Wiederaufnahme der Genfer Verhandlungen forderte. Weiters wurde darin besonders herausgestellt, daß eine wirksame internationale Kontrolle eines solchen Abkommens ohne Vetorecht eines der Vertragspartner eine Voraussetzung für die Durchführung eines derartigen Abkommens sei. Für die Leitung des notwendigen Verwaltungsapparates eines Kontrollsystems wurde die Einsetzung eines unparteiischen Administrators unter Aufsicht einer aus Vertretern der Vertragspartner bestehenden Kommission vorgesehen. Auch dieser Antrag fand nach eingehender Debatte die Unterstützung der großen Mehrheit der Delegationen. 71 Staaten stimmten dafür, während die Vertreter der volksdemokratischen Staaten dagegen stimmten und 15 Delegationen sich der Stimme enthielten. Die österreichische Delegation stimmte für den Antrag. Der österreichische Vertreter begründete die österreichische Stimmabgabe in einer Votumserklärung (Anlage XIII).

Die Ankündigung der Sowjetunion, ihre Versuchsreihe mit der Explosion einer 50-Megatonnen-Bombe abschließen zu wollen, löste einen Resolutionsantrag aus, der vor allem von jenen Delegationen, deren Länder in der Nähe der sowjetischen Versuchsgebiete liegen und daher durch den radioaktiven Niederschlag besonders gefährdet erschienen, nämlich Kanada, Irland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Japan sowie Iran und Pakistan, eingebracht wurde. Der Antrag enthält einen Appell an die Sowjetunion, von der Explosion der 50-Megatonnen-Bombe Abstand zu nehmen. Mit Rücksicht auf seine Dringlichkeit wurde dem Resolutionsantrag Priorität zuerkannt und dieser von 87 Staaten (darunter Österreich) gegen die 11 Stimmen der volksdemokratischen Staaten bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Die österreichische Delegation brachte gemeinsam mit Schweden, Ceylon, Äthiopien, Lybien und dem Sudan einen Resolutionsantrag ein, dem nachträglich Tunesien und Kambodscha beitraten und der darauf abzielte, eine weitere Verbreitung der Atomwaffen zu verhindern (Anlage XXIX). Zu diesem Zweck wird der Generalsekretär ersucht, eine Untersuchung darüber anzustellen, unter welchen Voraussetzungen jene Länder, die noch

keine Atomwaffen besitzen, zu einer Vereinbarung bereit wären, auf Erzeugung und Erwerb von Atomwaffen sowie auf die Lagerung solcher Waffen auf ihrem Territorium zu verzichten. Der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission gab hierzu eine Erklärung ab, worin er Sinn und Zweck dieses von Österreich miteingebrachten Resolutionsantrages erläuterte. Er betonte, daß ein solches Übereinkommen von Bedeutung wäre, um die Atomgefahren bis zum Abschluß eines allgemeinen Vertrages über ein Verbot der Atomwaffenversuche in Grenzen zu halten (Anlage XVI).

Der Antrag wurde mit 57 gegen 12 Stimmen bei 31 Enthaltungen angenommen.

Ein Antrag Irlands, dessen Zweck es ebenfalls war, eine weitere Verbreitung von Atomwaffen zu verhindern, appellierte an alle Staaten und im besonderen an die Atom-mächte, alles zu unternehmen, um zu verhindern, daß weitere Staaten in den Besitz von Atomwaffen kämen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Auch ein afrikanischer Antrag, Afrika zur atomwaffenfreien Zone zu erklären, fand die Billigung der Generalversammlung.

Ein afro-asiatischer Resolutionsentwurf, der auf ein prinzipielles Verbot der Verwendung von Atomwaffen in Form eines internationalen Abkommens abzielte, wurde ebenfalls angenommen. Ein italienischer Zusatzantrag, der bezweckte, die Verwendung von Atomwaffen im Falle der Verteidigung zu legalisieren, rief den starken Widerstand der antragstellenden afrikanischen Staaten auf den Plan und wurde abgelehnt.

Die österreichische Delegation hat für den afrikanischen Antrag gestimmt und sich bei der Abstimmung über den afro-asiatischen Verbotsantrag und über den italienischen Abänderungsantrag der Stimme enthalten.

Wenngleich keiner dieser Beschlüsse die Unterstützung aller Atommächte gefunden hatte, so zeigte sich doch gegen Ende der Beratungen ein gewisser Hoffnungsschimmer, als die Sowjetunion die Beendigung ihrer Versuche bekanntgab und die amerikanische und britische Einladung, am 28. November 1961 in Genf die Verhandlungen über ein Verbot der Atomwaffenversuche wiederaufzunehmen, annahm.

Abrüstung

In der Abrüstungsfrage ergab sich bereits zu Beginn der Generalversammlung ein positiver Aspekt, nachdem die Vertreter der USA und der Sowjetunion in einer gemeinsamen Erklärung ihre Einigung über gewisse Prinzipien für Verhandlungen mit dem Endziel

einer allgemeinen und vollkommenen Abrüstung bekanntgegeben hatten. Die wesentlichste Bestimmung dieser Prinzipien sieht vor, daß für jede der schrittweise vorgesehenen Abrüstungsmaßnahmen gleichzeitig die entsprechende internationale Kontrollmaschinerie geschaffen werden soll, um sicherzustellen, daß die einzelnen Abrüstungsphasen durchgeführt werden und kein Staat gegenüber den anderen durch eine Abrüstungsmaßnahme militärische Vorteile erlangen würde. Zu diesem Zweck ist die Schaffung einer internationalen Abrüstungsorganisation im Rahmen der Vereinten Nationen und der Ausbau der UN-Institutionen zur Erhaltung des Friedens sowie die Bereitstellung von militärischen UN-Kontingenten geplant.

In der Debatte kam jedoch zum Ausdruck, daß hinsichtlich der entscheidenden Frage der Kontrolle noch wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den USA und der Sowjetunion bestehen. Während nämlich die Sowjetunion die Kontrolle auf die Überwachung der Abrüstungsmaßnahmen beschränkt wissen möchte, wird von seiten der Westmächte erklärt, daß nicht nur die Vernichtung der Waffen kontrolliert werden müsse, sondern es auch sicherzustellen gelte, daß die vernichteten Waffen nicht gleichzeitig durch neue ersetzt werden, die Kontrolle sich daher auch auf den verbleibenden Rüstungsstand zu erstrecken habe.

Nach weiteren amerikanisch-sowjetischen Besprechungen ergab sich auch hinsichtlich des künftigen Verhandlungsverfahrens ein Fortschritt.

Die amerikanische und sowjetische Delegation legten schließlich einen gemeinsamen Resolutionsantrag vor, mit dem die Generalversammlung zunächst die zwischen den USA und der UdSSR vereinbarten Prinzipien als Rahmen für die Abrüstungsverhandlungen akzeptiert und weiters die künftige Zusammensetzung des Abrüstungsausschusses zur Kenntnis nimmt. Diesem werden außer den bisherigen zehn Mitgliedern (Bulgarien, Kanada, ČSSR, Frankreich, Italien, Polen, Rumänien, UdSSR, Großbritannien und den USA) noch acht weitere Staaten angehören, nämlich Brasilien, Burma, Äthiopien, Indien, Mexiko, Nigeria, Schweden und die VAR. Der Ausschuß soll der aus sämtlichen UN-Mitgliedstaaten bestehenden Abrüstungskommission der Vereinten Nationen bis spätestens 1. Juni 1962 einen Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen vorlegen.

Die Resolution wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Der 18gliedrige Abrüstungsausschuß trat am 14. März 1962 zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Auswirkungen der Atomstrahlung

Der Bericht des Wissenschaftlichen Komitees zum Studium der Atomstrahlung führte mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme der sowjetischen Atombombenversuche zu einer längeren Debatte, in deren Verlauf die meisten Delegationen ihre Besorgnis über die Auswirkungen der durch die Versuche verursachten radioaktiven Strahlungen zum Ausdruck brachten und eingehendere Studien auf diesem Gebiete forderten.

Der Politischen Spezialkommission lag hiezu ein von der tschechoslowakischen Delegation eingebrachter Resolutionsantrag vor, welcher wie in den vergangenen Jahren lediglich eine Kenntnismahme der Arbeit des Wissenschaftlichen Komitees zum Inhalt hatte. Die überwiegende Mehrzahl der Mitgliedstaaten war jedoch der Meinung, daß der tschechoslowakische Resolutionsantrag, auch nachdem zwei indische Zusatzanträge, die auf eine Intensivierung der Arbeit des Wissenschaftlichen Komitees abzielten, aufgenommen worden waren, der durch die sowjetischen Versuche geschaffenen neuen Situation nicht gerecht werde.

25 Delegationen, darunter auch Österreich, brachten daher einen neuen Resolutionsantrag ein, in dem der tiefen Besorgnis über die neuerliche starke Erhöhung der Radioaktivität Ausdruck verliehen wird. Der Antrag weist auf die Verantwortlichkeit der Staaten hin, die durch ihre Versuche eine solche Erhöhung der Radioaktivität herbeiführen, und richtet an das Wissenschaftliche Komitee, an die Weltorganisation für Meteorologie und an die Internationale Atomenergie-Organisation die Aufforderung, eingehendere Studien über die Auswirkungen der Atomstrahlung anzustellen und ehestmöglich der Generalversammlung hierüber zu berichten.

Der österreichische Vertreter in der Politischen Spezialkommission gab im Verlaufe der Debatte eine Erklärung ab, in der er auf die Gefahren der Atomstrahlung und die Dringlichkeit der Erforschung ihrer Auswirkungen hinwies. Im weiteren betonte er, daß der von Österreich miteingebrachte Resolutionsantrag kein politisches Dokument darstelle, sondern über die im Bericht des Wissenschaftlichen Komitees enthaltene Feststellung, daß die Wiederaufnahme der Kernwaffenversuche eine Intensivierung der wissenschaftlichen Untersuchungen auf diesem Gebiet notwendig mache, nicht hinausgehe (Anlage X).

Nach längerer Debatte wurde der Antrag mit 75 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen angenommen.

Der von der tschechoslowakischen Delegation vorgelegte Resolutionsentwurf hingegen erzielte nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit und wurde somit abgelehnt. Die österreichische Delegation hat sich bei der Abstimmung über diesen Antrag der Stimme enthalten.

Friedliche Nutzung des Weltraumes

Der bereits im Jahre 1959 von der Generalversammlung geschaffene Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraumes, dem auch Österreich angehört, hatte bisher seine Tätigkeit nicht aufgenommen, da die Sowjetunion und die USA über verschiedene Verfahrensfragen keine Einigung erzielen konnten. Während der XVI. Generalversammlung wieder aufgenommene Gespräche brachten eine gewisse Übereinstimmung, sodaß der Ausschuß am 27. November 1961 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten konnte. Hierbei wurde der ständige Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen, Botschafter Dr. Matsch, einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Botschafter Matsch dankte in einer Erklärung für diese ehrenvolle Wahl und skizzierte kurz einige der zu bewältigenden Aufgaben des Komitees (Anlage XIX).

Der Bericht über die erste Sitzung des Ausschusses wurde sodann von der Generalversammlung zunächst in der Politischen Kommission behandelt. Nachdem in intensiven Kulissengesprächen schließlich auch Einvernehmen über die noch offenen Fragen der Abstimmungsprozedur und einer Erweiterung des Komitees erzielt werden konnte, brachten die USA und die Sowjetunion mit 22 weiteren Staaten, darunter auch Österreich, einen Resolutionsantrag ein, der das vorläufige Arbeitsprogramm des Weltraumausschusses enthält. Im Teil A der Resolution wird das Komitee beauftragt, die sich aus der Erschließung des Weltraumes ergebenden juristischen Fragen zu studieren, Teil B betrifft die Aufstellung eines Reglements für künstliche Erdsatelliten sowie die Organisation bzw. Koordination der Weltraumforschung, Teil C behandelt die meteorologische Verwendung von Erdsatelliten, Teil D bezieht sich auf die erwünschte Festlegung von Rundfunkwellenlängen für den Weltraum und Verwendung von Erdsatelliten für die Übertragung von Ferngesprächen, Rundfunk und Fernsehen, Teil E sieht die Verlängerung des Mandats des Weltraumausschusses und seine Erweiterung vor.

In der Frage der lang umstrittenen Abstimmungsprozedur für dieses Komitee kam schließlich ebenfalls eine Einigung dahingehend zustande, daß die Mitglieder des Ausschusses Übereinstimmung in den einzelnen Fragen anstreben werden, sodaß sich für Abstim-

mungen keine Notwendigkeit ergibt. Die sowjetischen und amerikanischen Vertreter erklärten, daß sich hiedurch eine neue Periode der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet eröffne.

Als zusätzliche Mitglieder wurden Tschad, Sierra Leone, Marokko und die Mongolei in den Weltraumausschuß aufgenommen.

Im Verlauf der Debatte gab auch der österreichische Vertreter in der Politischen Kommission eine Erklärung ab und dankte allen Delegationen, vor allem der amerikanischen und sowjetischen, für ihre Bemühungen, die zu einer Einigung geführt hatten (Anlage XXIV).

Der Resolutionsantrag wurde sowohl in der Politischen Kommission als auch in der Plenarversammlung einstimmig angenommen.

Beendigung des Kolonialismus

Diese Frage kam auf der XVI. Generalversammlung, gestützt auf die im Vorjahr beschlossene Deklaration zur Beendigung des Kolonialismus, neuerlich zur Debatte. Die hiezu eingebrachten Resolutionsanträge zielten vor allem darauf ab, ein Zeitlimit für die Beendigung des Kolonialsystems zu setzen. Ein sowjetischer Antrag sah hierfür Ende 1962, ein von Nigeria eingebrachter Antrag den 1. Dezember 1970 als Endtermin vor. Beide Resolutionsanträge wurden jedoch von den Antragstellern, da sich keine Mehrheit abzeichnete, noch vor einer Abstimmung zurückgezogen. Ein von 36 afro-asiatischen Staaten sowie Zypern und der Türkei vorgelegter Kompromißantrag, der an die in Betracht kommenden Staaten appelliert, die oben erwähnte Deklaration so bald wie möglich durchzuführen und die Einsetzung eines aus 17 Staaten bestehenden Komitees, das sich mit der Durchführung der Entkolonialisierung befassen soll, vorsieht, wurde schließlich mit 97 Stimmen (darunter Österreich) bei 4 Stimmenthaltungen zum Beschluß erhoben. Ein sowjetischer Abänderungsantrag im Sinne des ursprünglichen sowjetischen Resolutionsantrages konnte nur die Unterstützung von 20 Delegationen erreichen, während 46 dagegen stimmten und 36 (darunter Österreich) sich der Stimme enthielten.

Im Zusammenhang damit kam auch die Frage der Zukunft Holländisch-Neuguineas oder, wie es von Indonesien genannt wird, West-Irians, zur Debatte. Der niederländische Außenminister hatte bereits in der Generaldebatte den Vorschlag gemacht, diese holländische Kolonie während einer Übergangsperiode unter die Verwaltung der Vereinten Nationen zu stellen, jedoch unter der Voraussetzung, daß bei der schließlichen Unabhängigkeitserklärung das Selbstbestimmungsrecht der

dortigen Bevölkerung Berücksichtigung finden würde. Indonesien, das den Standpunkt vertritt, daß es sich um einen Teil seines Staatsgebietes handle, lehnte diesen Vorschlag nachdrücklich ab.

Ein niederländischer Resolutionsantrag, der unter besonderer Betonung des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung West-Neuguineas die Einsetzung einer UN-Kommission zum Studium der Frage einer UN-Verwaltung während einer Übergangsperiode vorsah, fand keine ausreichende Unterstützung und wurde zurückgezogen.

Auch ein von afrikanischen Staaten der Brazzaville-Gruppe vorgelegter Antrag, der im Sinne der niederländischen Intentionen das Prinzip der Selbstbestimmung anerkannte und eine internationale Interimsverwaltung vorsah, jedoch auch für zweiseitige Verhandlungen zwischen den Niederlanden und Indonesien plädierte, konnte nicht die erforderliche Mehrheit erhalten. Die österreichische Delegation enthielt sich zu dieser Resolution der Stimme. Indien legte ebenfalls einen Resolutionsantrag vor, in dem an die Regierungen Indonesiens und der Niederlande appelliert wurde, unter der Ägide des Präsidenten der Generalversammlung bilaterale Verhandlungen aufzunehmen, um in Übereinstimmung mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen eine Lösung zu finden. Auch dieser Antrag konnte nur 41 Stimmen (darunter Österreich) erhalten, während 40 Delegationen dagegen stimmten und 21 Stimmenthaltung übten. Es kam somit in dieser Frage kein Beschluß zustande.

Algerien

Nachdem sich General de Gaulle dazu entschlossen hatte, die Lösung der Algerienfrage auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der algerischen Bevölkerung zu suchen, und er für diese Politik bei der im Jänner 1961 durchgeführten Volksabstimmung die Unterstützung des französischen Volkes erhalten hatte, konzentrierten sich die französischen Bemühungen in der Algerienfrage darauf, in Verhandlungen mit den algerischen Nationalisten die Vorbedingungen für eine Volksabstimmung in Algerien zu schaffen.

Die zwischen Delegationen der französischen Regierung und des GPRA abgehaltenen Konferenzen in Evian und Lugrin verliefen jedoch zunächst ergebnislos. Es erwies sich, daß Verhandlungen „in der Öffentlichkeit“, auf den ständig von Pressekonferenzen unterbrochenen Tagungen nicht geeignet waren, zu positiven Ergebnissen zu führen.

Nach dem Mißerfolg von Lugrin Ende Juli 1961 entschlossen sich daher Präsident

de Gaulle und Minister Joxe, den Verhandlungsstil radikal zu ändern und zu Geheimverhandlungen überzugehen. Auch das GPRA, welches sich in Ben Khedda einen neuen Führer gegeben hatte, kam zu demselben Entschluß.

Im Oktober begann daher eine Serie von geheimen Kontakten und Besprechungen zwischen den Vertretern der französischen Regierung und des GPRA, welche sich um die Lösung der drei Hauptaspekte des Algerienproblems bemühten: des Problems der Sahara, der Garantien für die europäische Minderheit in einem unabhängigen Algerien und schließlich der technischen Einzelheiten jener Übergangsperiode, welche zwischen der Einstellung der Feindseligkeiten und der Volksabstimmung in Algerien liegen wird.

Im Sinne dieser neuen politischen Linie bestand naturgemäß auf beiden Seiten, diesmal auch auf Seiten des GPRA, kein besonderes Interesse an einer Debatte in der Generalversammlung. Lange Zeit schien es, als würde es überhaupt zu keiner Debatte kommen, schließlich wurde über algerischen Wunsch aber doch eine Diskussion durchgeführt.

Die Generalversammlung faßte nach kurzer Debatte, an der die französische Delegation nicht teilnahm, mit 62 Stimmen ohne Gegenstimme bei 38 Enthaltungen eine Resolution, in welcher die französische Regierung und das GPRA aufgefordert werden, ihre Verhandlungen mit dem Ziel wiederaufzunehmen, das Recht des algerischen Volkes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, bei Respektierung der territorialen Einheit und Integrität Algeriens, zu verwirklichen.

Dieser Resolution hat auch die österreichische Delegation ihre Zustimmung gegeben.

Die Resolution enthält im wesentlichen eine Wiederholung der bereits anerkannten Grundsätze für die Lösung der Algerienfrage sowie eine Erneuerung des Verhandlungsmandats für die beiden Streitparteien. Die Vertreter des GPRA, welche an der Ausarbeitung des Resolutionstextes eng beteiligt gewesen waren, können die ausdrückliche Nennung der provisorischen algerischen Regierung als Verhandlungspartner Frankreichs als Erfolg buchen.

Frage der Palästinaflüchtlinge

Der Bericht des Direktors des UN-Hilfswerkes für Palästinaflüchtlinge führte, wie in den vergangenen Jahren, wieder zu heftigen Angriffen der arabischen Staaten gegen Israel. Da eine Lösung oder auch nur eine Annäherung der Standpunkte nicht erwartet werden konnte, versuchten beide Streitparteien lediglich, taktische Vorteile zu erreichen.

Die arabischen Bemühungen zielten vor allem darauf ab, einen internationalen Schutz des in Israel verbliebenen Eigentums der arabischen Flüchtlinge zu erreichen. Weiters strebten sie die Umbildung der derzeit aus Vertretern der USA, Frankreichs und der Türkei zusammengesetzten Palästina-Kommission der Vereinten Nationen an, da sie dieser nicht mehr das erforderliche Maß an Objektivität zuerkennen und daher eine Erweiterung durch Hinzuziehung neutraler Staaten wünschen.

Im Verlauf der Debatte brachten afrikanische Staaten der Brazzaville-Gruppe, südamerikanische Staaten sowie die Niederlande, Liberia und Sierra Leone einen Resolutionsantrag ein, der an die Streitparteien appelliert, direkte Verhandlungen zur Lösung des Problems aufzunehmen. Dieser Antrag wurde jedoch von den arabischen Delegationen abgelehnt.

Die amerikanische Delegation versuchte wie im Vorjahr mit den arabischen Delegationen eine gemeinsame Resolution auszuarbeiten. Da es jedoch nicht gelang, sich auf einen Kompromißtext zu einigen, brachte die amerikanische Delegation einen eigenen Antrag ein, in dem die Arbeiten der UN-Schlichtungskommission für Palästina zur Kenntnis genommen und diese aufgefordert wurde, ihre Tätigkeit, insbesondere auch hinsichtlich des Flüchtlingseigentums, zu intensivieren. Weiters wurde an alle Mitgliedstaaten appelliert, ihre Beiträge für diese spezielle Aufgabe zu leisten bzw. zu erhöhen.

Von Afghanistan, Ghana, Indonesien und Pakistan wurde zum amerikanischen Vorschlag ein Zusatzantrag vorgelegt, der die arabischen Wünsche berücksichtigte und die Erweiterung und Umbildung der UN-Schlichtungskommission für Palästina vorsah. Diese wurde darin weiters aufgefordert, Schritte zum Schutze der Rechte des Eigentums und der Interessen der Palästinaflüchtlinge zu unternehmen.

Bei der Abstimmung über diese Anträge wurde der von den Brazzaville-Staaten eingebrachte Resolutionsantrag bereits in der Politischen Spezialkommission abgelehnt. Die österreichische Delegation hat sich hiebei der Stimme enthalten. Die Zusatzanträge zur amerikanischen Resolution wurden zwar in der Kommission angenommen, konnten jedoch in der Plenarversammlung nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit erreichen. Die österreichische Delegation stimmte ebenso wie die skandinavischen und andere westliche Staaten sowie eine Reihe afrikanischer Delegationen gegen diese Zusatzanträge. Die amerikanische Resolution wurde schließlich,

nach Wegfall der Abänderungsanträge in ihrer ursprünglichen Form mit 62 Stimmen (darunter Österreich) ohne Gegenstimme bei 37 Enthaltungen angenommen.

Frage des Rassenkonflikts in Südafrika

Diese Frage, die seit Jahren auf der Tagesordnung der Generalversammlung steht, führte auch bei der diesjährigen Behandlung zu einer heftigen Debatte und scharfen Angriffen gegen die Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung.

Im Verlauf der allgemeinen Diskussion in der Politischen Spezialkommission gab auch der österreichische Vertreter eine Erklärung ab, in der er zum Ausdruck brachte, daß zwischen Österreich und Südafrika immer freundschaftliche Beziehungen bestanden haben und die österreichische Delegation es daher bedauere, in dieser Frage gegen die südafrikanische Regierung sprechen zu müssen. Entsprechend der österreichischen Verfassung und der Überzeugung des österreichischen Volkes müsse aber erklärt werden, daß Österreich mit der südafrikanischen Rassenpolitik nicht übereinstimme (Anlage XV).

Ein von Ghana eingebrachter Resolutionsantrag, dem im Verlauf der Diskussion fast alle afrikanischen Staaten beitraten, sah scharfe Sanktionen gegen Südafrika vor; es war darin der Ausschluß aus den Vereinten Nationen, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen, wirtschaftliche Sanktionen und die Befassung des Sicherheitsrates vorgesehen.

Indien und eine Reihe anderer Staaten legten einen Resolutionsantrag vor, in dem die Apartheidpolitik zwar ebenfalls scharf verurteilt, an die Mitgliedstaaten jedoch nur die allgemeine Aufforderung gerichtet wurde, gemeinsam oder einzeln Aktionen zu unternehmen, um eine Änderung der südafrikanischen Rassenpolitik herbeizuführen.

Da bei der Abstimmung über die einzelnen Absätze des afrikanischen Antrages jene Paragraphen, welche Sanktionen vorsahen, nicht die erforderliche Mehrheit erhielten und somit eliminiert wurden, zogen die afrikanischen Delegationen ihren Resolutionsantrag zurück.

Die indische Resolution wurde mit großer Mehrheit, bei nur zwei Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung, angenommen. Österreich stimmte für die Resolution. Ein sowjetischer und ein pakistanischer Zusatzantrag, welcher die Verhängung von Sanktionen vorgesehen hätte, wurde abgelehnt. Die österreichische Delegation hat sich bei den diesbezüglichen Abstimmungen der Stimme enthalten.

Behandlung von Personen indischen und indopakistanischen Ursprungs in Südafrika

Wie in den Vorjahren wurde diese Frage über Wunsch Indiens und Pakistans auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt. Da die Behandlung der farbigen Bevölkerung in Südafrika im Zusammenhang mit der Apartheidpolitik in der Politischen Spezialkommission bereits eingehend behandelt worden war, ergab sich zu diesem Punkt nur eine verhältnismäßig kurze Diskussion ohne neue Gesichtspunkte.

Eine Reihe afro-asiatischer Delegationen brachte gemeinsam mit Schweden, Norwegen und Polen sowie Mexiko und Venezuela einen Antrag ein, der inhaltlich mit der von der vorjährigen Generalversammlung beschlossenen Resolution weitgehend übereinstimmte und somit keinerlei Änderung der Situation bedeutete.

Da die südafrikanische Delegation an der Debatte wieder nicht teilnahm und diesmal auch die Vertreter Belgiens und Portugals, die sich im Vorjahr bei der Abstimmung über diese Frage der Stimme enthalten hatten, nicht anwesend waren, kam es zu einer einstimmigen Annahme der Resolution.

Oman

Die Frage Oman war bereits im Vorjahr über Antrag von zehn arabischen Staaten auf die Tagesordnung der XV. Generalversammlung gesetzt worden, war jedoch aus Zeitmangel nicht mehr zur Behandlung gekommen.

Von den antragstellenden Staaten wird behauptet, Oman sei ein eigenes Staatsgebiet, während Großbritannien dagegen einwendet, Oman bilde einen Teil des Sultanats von Muskat, einem britischen Protektorat. Die arabischen Staaten fordern, daß die Rechte der Bevölkerung von Oman auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit anerkannt werden; Großbritannien hält dem entgegen, daß im Sultanat Muskat und Oman Frieden und Ordnung herrschen und nur fremde Staaten versuchen, die omanische Bevölkerung gegen ihren Sultan aufzuwiegeln.

In der Diskussion in der Politischen Spezialkommission wurden Vertreter des Imam von Oman zugelassen und angehört.

Ein von elf arabischen Staaten gemeinsam mit Jugoslawien, Indonesien, Guinea und Afghanistan eingebrachter Resolutionsantrag, der Oman zum Kolonialfall erklärt, das Recht der Bevölkerung von Oman auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit anerkennt, den Rückzug ausländischer Truppen verlangt und die Parteien zu einer friedlichen Regelung des Streitfalles eingeladen hätte, konnte zwar in der Politischen Spezialkommission eine knappe

Mehrheit, in der Plenarversammlung jedoch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhalten, nachdem nur 33 Staaten dafür, 21 dagegen gestimmt und 37 Staaten, darunter Österreich, sich der Stimme enthalten haben. Die Debatte der Generalversammlung endete sohin ohne Beschluß.

Die Lage in Tibet

Über Antrag Malayas und Thailands behandelte die Generalversammlung auch in diesem Jahr wieder die Situation in Tibet.

In der Diskussion wurden von Vertretern westlicher Staaten die Vorgänge in Tibet schärfstens verurteilt und als Mißachtung der Menschenrechte bezeichnet. Seitens der Vertreter volksdemokratischer Staaten wurde dem entgegengehalten, daß mit dieser Debatte nur eine Verschärfung des Kalten Krieges herbeigeführt werde.

El Salvador, Malaya, Irland und Thailand brachten einen Resolutionsantrag ein, in dem das chinesische Vorgehen in Tibet als Verletzung fundamentaler Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechtes der tibetischen Bevölkerung bezeichnet und der Appell erneuert wird, diese Maßnahmen zu beenden. Schließlich wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen würden, um die Ziele dieser Resolution zu verwirklichen.

Die Resolution wurde mit 56 Stimmen gegen die 11 Stimmen der volksdemokratischen Delegationen bei 29 Stimmenthaltungen, meist afro-asiatischer Staaten, angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für die Resolution.

Die Lage in Ungarn

Die Generalversammlung befaßte sich auf Grund eines Berichtes ihres Sonderbeauftragten, Sir Leslie Munro, neuerlich mit der Lage in Ungarn.

Die Debatte über diesen Bericht, der feststellt, daß sich die Situation seit dem letzten Bericht nicht gebessert habe, führte zu einer scharfen Ost-West-Debatte.

Ein von den USA, Großbritannien und 14 weiteren Staaten eingebrachter Resolutionsantrag, in dem das Bedauern darüber ausgesprochen wird, daß die Sowjetunion und das gegenwärtige ungarische Regime die seinerzeit von der Generalversammlung beschlossenen Resolutionen betreffend die Situation in Ungarn weiter mißachten, wurde von der Generalversammlung mit 49 gegen 17 Stimmen bei 32 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für die Resolution.

Korea

Die Koreafrage, eine der latenten Streitfragen im Ost-West-Konflikt, führte auch in diesem Jahr zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen den beiden politischen Lagern.

Wiederum stand eigentlich weniger die meritorische Debatte im Vordergrund des Interesses als vielmehr die Auseinandersetzung über die Zulassung von Vertretern der südkoreanischen und nordkoreanischen Regierungen zu den Debatten der Generalversammlung.

Nach längeren Diskussionen entschied die Politische Kommission die Vertreter Südkoreas zu den Debatten zuzulassen, da diese die Kompetenz und die Autorität der Vereinten Nationen vorbehaltlos anerkannt hatten, lehnte hingegen mit 54 gegen 17 Stimmen bei 22 Enthaltungen (darunter Österreich) die Teilnahme von nordkoreanischen Vertretern ab, da Nordkorea diese Bedingungen nicht erfüllt habe.

Was das Meritum der Frage anlangt, nahm die Generalversammlung mit 60 gegen 11 Stimmen bei 27 Enthaltungen einen westlichen Antrag an, in dem betont wird, daß der größte Teil der ausländischen Truppen aus Südkorea bereits abgezogen worden und die betreffenden Regierungen bereit seien, ihre Truppen ganz zurückzuziehen, sobald die Voraussetzungen für eine endgültige Wiedervereinigung Koreas gegeben sind. Der Antrag unterstreicht im weiteren, daß das Ziel der Vereinten Nationen in Korea — die Wiederherstellung eines unabhängigen, demokratischen Staates Korea — mit friedlichen Mitteln erreicht werden solle. Schließlich werden alle Staaten zu erneuten Anstrengungen aufgefordert, um eine Lösung in diesem Sinne herbeizuführen.

Auch die österreichische Delegation hat dieser Resolution ihre Zustimmung gegeben.

Ein Antrag der Mongolei, welche auf sofortige Zurückziehung aller ausländischen Truppen aus Südkorea abzielte, sowie ein von der Sowjetunion eingebrachter Antrag, welcher die Auflösung der von den Vereinten Nationen eingesetzten Kommission für die Wiedervereinigung Koreas zum Ziel hatte, wurden von den Antragstellern noch vor einer Abstimmung zurückgezogen.

Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen

Das Problem der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen bildet seit Jahren eine der großen Streitfragen der Generalversammlung, doch hatte diese bisher jedes Jahr nur den Beschluß gefaßt, die Frage vorläufig meritorisch nicht zu behandeln.

Im Jahre 1961 ergab sich eine Änderung der Situation, als die Generalversammlung die Aufnahme eines von der Sowjetunion beantragten Tagesordnungspunktes „Wiederherstellung der legitimen Rechte der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen“ sowie die Aufnahme eines von Neuseeland beantragten Tagesordnungspunktes „Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen“ in die Tagesordnung beschloß. Damit kam es erstmals zu einer grundsätzlichen Diskussion der Chinafrage.

Die Sowjetunion legte hiezu einen Resolutionsantrag vor, der feststellte, es sei notwendig, in den Vereinten Nationen die legitimen Rechte der Volksrepublik China wiederherzustellen. Nur diese sei berechtigt, den chinesischen Sitz in den Organen der Weltorganisation einzunehmen, die Vertreter Nationalchinas sollten daher sofort aus allen UN-Organen ausgeschlossen und die Regierung der Volksrepublik China eingeladen werden, ihre Vertreter in die Vereinten Nationen zu entsenden.

Die Delegationen Indiens, Ceylons und Kambodschas brachten hiezu einen Abänderungsantrag ein, welcher nicht von einem Ausschluß der Nationalchinesen sprach, sondern lediglich die Vertretung der Chinesischen Volksrepublik forderte.

Im Gegensatz hiezu trat die amerikanische Delegation nach wie vor gegen eine Vertretung der Volksrepublik China auf, da diese nach amerikanischer Ansicht die Grundsätze der Vereinten Nationen nicht anerkenne und ihre Zulassung einen Angriff gegen Formosa auslösen würde. Ein von den Vereinigten Staaten gemeinsam mit Australien, Kolumbien, Italien und Japan eingebrachter Resolutionsantrag stellte fest, daß es sich bei jedem Vorschlag, der auf eine Änderung in der Vertretung Chinas abzielte, um eine „wichtige“ Frage im Sinne der Satzung handle, was bedeutet, daß für einen Beschluß über einen solchen Antrag eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Dieser amerikanische Antrag wurde zum Beschluß erhoben, nachdem sich 61 Staaten dafür, 34 dagegen ausgesprochen und 7 sich der Stimme enthalten hatten. Der sowjetische Antrag konnte dagegen keine Mehrheit finden; 36 Delegationen votierten dafür, 48 dagegen, während 20 Delegationen Stimmenthaltung übten. Auch der Änderungsantrag der drei asiatischen Staaten wurde angelehnt.

Die österreichische Delegation hat sich bei allen diesen Abstimmungen der Stimme enthalten.

Die Chinadebatte der XVI. Generalversammlung endete damit ohne meritorischen Beschluß.

Die Situation in Angola

Das im Vorjahr eingesetzte Subkomitee zur Untersuchung der Verhältnisse in Angola legte der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebnis seiner Untersuchungen vor. Darin wird unter Hinweis auf die blutigen Zwischenfälle im Laufe des Jahres 1961 festgestellt, daß sich die Situation zusehends verschlechtert habe und nur schnelle Maßnahmen der portugiesischen Regierung die positiven Elemente, wie sie aus der bisherigen Verbindung Angolas mit Portugal noch bestehen, erhalten könnten. Das Komitee appelliert an Portugal, dem Beispiel anderer Kolonialmächte, die ihren früheren Kolonien das Selbstbestimmungsrecht und die Unabhängigkeit gewährt haben, zu folgen.

Auf Grund dieses Berichtes befaßte sich die Generalversammlung neuerlich eingehend mit der Situation in Angola. Portugal, das nach wie vor den Standpunkt vertritt, daß es sich nicht um eine Kolonie, sondern um einen Teil des Mutterlandes handle, bestritt die Berechtigung der Vereinten Nationen, sich mit dieser Frage zu befassen, und nahm in der Folge an den Beratungen nicht teil.

Im Verlauf der Diskussion wurde zunächst von Bulgarien und Polen ein Resolutionsantrag eingebracht, der eine scharfe Verurteilung Portugals, einen Appell an alle Staaten, Portugal nicht zu unterstützen und nicht mit Waffen zu beliefern, sowie die Befassung des Sicherheitsrates zwecks Einleitung von Sanktionsmaßnahmen vorsah. Es setzte sich jedoch die Ansicht durch, daß die Möglichkeit einer einvernehmlichen friedlichen Regelung des Problems nicht durch den Beschluß so scharfer Maßnahmen verbaut werden sollte. Nur 26 Staaten stimmten für den bulgarisch-polnischen Antrag, während 43 (darunter Österreich) dagegen stimmten und 32 sich der Stimme enthielten.

Ein von sämtlichen afro-asiatischen Staaten (außer den Mitgliedern des Angola-Subkomitees) eingebrachter Resolutionsantrag bestätigte das Recht der Bevölkerung Angolas auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und appellierte an die Regierung Portugals, unverzüglich politische, wirtschaftliche und soziale Reformen durchzuführen und insbesondere frei gewählte politische Institutionen zu schaffen, um die Selbstverwaltung Angolas vorzubereiten. Das Subkomitee wurde gebeten, seine Tätigkeit fortzusetzen. Ferner wurde die von der Generalversammlung eingesetzte 17-Staaten-Kommission, die sich mit Fragen zur Beendigung des Kolonialsystems beschäftigen soll, aufgefordert, diesem Problem ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Der Bericht des Angola-Subkomitees sollte der

Generalversammlung im Wege über die Kommission vorgelegt werden.

Diese letztere Bestimmung löste bei den Mitgliedern des Angola-Subkomitees, insbesondere bei Finnland und Bolivien, starken Widerstand aus, die darauf hinwiesen, daß das Subkomitee mit der Fassung seines Berichtes seine Objektivität bewiesen habe und durch die Zwischenschaltung der 17-Staaten-Kommission nur eine Zweigeleisigkeit und damit eine Komplizierung der Situation geschaffen werde. In Berücksichtigung dieser Bedenken verlangte die amerikanische Delegation eine separate Abstimmung über die diesbezüglichen Artikel, die hiebei nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhielten und somit abgelehnt wurden. Die österreichische Delegation stimmte hiebei ebenso wie alle anderen Staaten in ähnlicher Position gegen die in Rede stehenden Bestimmungen.

Nach Wegfall der entsprechenden Artikel wurde die afro-asiatische Resolution von fast allen Staaten unterstützt. 99 stimmten dafür, nur 2 (Spanien und Südafrika) stimmten dagegen, während sich Frankreich der Stimme enthielt.

Untersuchung über den Tod Hammarskjölds

Im Verlauf der Generalversammlung beantragten Ghana, Indien, die VAR und Venezuela die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Internationale Untersuchung über die Begleitumstände des tragischen Todes Dag Hammarskjölds und seiner Begleitung“. Ein von diesen Staaten sowie Ceylon, Kongo (Léopoldville), Zypern, Nepal und Tunesien eingebrachter Resolutionsantrag sieht vor, daß eine internationale Untersuchung durch eine aus fünf Persönlichkeiten bestehende Kommission über die Umstände, die zu dem Absturz des Flugzeuges Hammarskjölds und seiner Begleitung führten, eingesetzt werden soll. Die Kommission soll innerhalb von drei Monaten dem Präsidenten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Erkundigungen einen Bericht vorlegen. Die Resolution wurde von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Beschwerde Kubas über neue Aggressionspläne der USA

Die kubanische Regierung hatte neuerlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Bedrohung von Frieden und Sicherheit auf Grund neuerlicher Aggressionspläne und Interventionsakte seitens der Regierung der Vereinigten Staaten gegen die Revolutionsregierung Kubas“ verlangt. Da seit der erstmaligen Behandlung dieser Frage im April 1961 kaum neue Fakten bekanntgeworden waren,

wurde zunächst angenommen, daß es zu keiner Debatte hierüber kommen würde. Die Ergebnisse der Anfang 1962 in Punta del Este stattgefundenen interamerikanischen Außenministerkonferenz, bei welcher vorbereitende Beschlüsse für einen Ausschluß Kubas aus der Organisation der amerikanischen Staaten gefaßt wurden, dürften jedoch den Anstoß dazu gegeben haben, daß Kuba doch eine Aktivierung dieses Punktes verlangte.

Im Verlaufe der vom 5. bis 15. Februar in der Politischen Kommission und am 20. Februar in der Plenarversammlung abgeführten Debatten begründete Kuba seine Beschwerde damit, daß kubanische Flüchtlinge von den Vereinigten Staaten militärisch ausgebildet würden und die amerikanische Regierung nach dem Fehlschlag der Invasion gegen Kuba im April 1961 nunmehr — wie die Konferenz in Punta del Este gezeigt habe — mit einer diplomatischen und wirtschaftlichen Offensive gegen Kuba beginne. Amerikanischerseits wurden diese Anschuldigungen energisch als vollkommen haltlos zurückgewiesen und mehrmals mit besonderem Nachdruck erklärt, daß „die Vereinigten Staaten keine Aggression gegen Kuba vorbereitet hätten und auch nicht vorbereiten würden“. Der Beschluß irgendeiner Resolution zu dieser Frage würde nach amerikanischer Auffassung unabhängig vom Wortlaut die sich aus dem Titel des Tagesordnungspunktes ergebenden Implikationen bestätigen und sollte daher unbedingt vermieden werden.

Dem amerikanischen Bestreben, es überhaupt zu keiner Resolution kommen zu lassen, setzten die volksdemokratischen Staaten bereits zu Beginn der Debatte in der Politischen Kommission einen rumänisch-tschechoslowakischen Antrag entgegen, in dessen Präambel in Erinnerung gerufen wurde, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen sei, freundschaftliche Beziehungen auf der Basis des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der Nichtintervention in die internen Angelegenheiten eines Staates zu entwickeln; im operativen Teil wurde ein dringender Appell an die amerikanische Regierung gerichtet, ihren Interventionen in die internen kubanischen Angelegenheiten ein Ende zu setzen und keine weiteren Aktionen gegen die Unabhängigkeit Kubas zu unternehmen; schließlich wurden die amerikanische und kubanische Regierung aufgefordert, ihre Differenzen durch friedliche Mittel ohne Anwendung von Gewalt zu lösen.

Da sich jedoch bald zeigte, daß dieser Antrag kaum Aussicht auf Annahme hatte, versuchte die kubanische Delegation bis zum Schluß der Beratungen afro-asiatische Delegationen zur Einbringung eines gemäßigeren

Antrages zu bewegen. Diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos, und es kam schließlich nur der rumänisch-tschechoslowakische Antrag zur Abstimmung. Hierbei wurde nur der erwähnte Präambelabsatz mit 41 Stimmen bei 49 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen, während alle übrigen Paragraphen in Teilabstimmungen abgelehnt wurden.

Die österreichische Delegation stimmte ebenso wie alle anderen westeuropäischen Staaten (außer Finnland, das Stimmenthaltung übt) aus folgenden Gründen gegen die operativen Teile des Antrages:

1. Die amerikanische Delegation hatte nachdrücklich versichert, daß keine Aggression gegen Kuba vorbereitet sei und auch nicht vorbereitet werde;

2. die Debatte brachte keinerlei Hinweise, welche das Gegenteil bewiesen hätten, und

3. sämtliche 19 lateinamerikanischen Staaten, also auch jene, die in Punta del Este eine eher kubafreundliche Haltung eingenommen hatten, teilten diese Ansicht und stimmten geschlossen gegen den Antrag.

Der Mißerfolg Kubas in der Politischen Kommission veranlaßte die Mongolei, in der Plenarversammlung einen Antrag einzubringen, der als operativen Teil nur den in der Kommission angenommenen Präambelabsatz des rumänisch-tschechoslowakischen Antrages enthielt. Diese Vorgangsweise wurde von der amerikanischen Delegation jedoch scharf mit der Begründung zurückgewiesen, daß damit nur versucht werde, durch die Annahme einer Resolution die aus dem Titel hervorgehenden Anschuldigungen gegen die USA als berechtigt erscheinen zu lassen. Sämtliche lateinameri-

kanischen Staaten schlossen sich dieser Ansicht an und enthielten sich zwar bei der Teilabstimmung über den operativen Teil der Stimme, stimmten jedoch gegen die Resolution als Ganzes, die daraufhin mit 37 Stimmen dafür, 45 Stimmen dagegen, bei 18 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

Die österreichische Delegation und alle westeuropäischen Staaten (mit Ausnahme von Schweden und Finnland, die Stimmenthaltung übten) gingen in gleicher Weise wie die direkt betroffenen lateinamerikanischen Delegationen vor und stimmten ebenfalls gegen die Resolution. Der österreichische Vertreter begründete diese Haltung in einer Votumserklärung (Anlage XXVI), in der festgestellt wird, daß Österreich stets das in der Satzung der Vereinten Nationen verankerte Prinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes sowie der Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten eines Staates, das den operativen Teil des mongolischen Antrages bildete, unterstützt habe und auch in Zukunft unterstützen werde, daß jedoch der ausdrückliche Hinweis auf dieses Prinzip im Zusammenhang mit einer Beschwerde über Aggressionspläne zwangsläufig zu der Schlußfolgerung führen müßte, daß eine solche Beschwerde gerechtfertigt und der zitierte Grundsatz verletzt worden sei. Auf Grund der Debatte sei die österreichische Delegation jedoch nicht überzeugt worden, daß eine solche Schlußfolgerung angebracht wäre.

Der sowjetische Vertreter kritisierte in seiner Votumserklärung u. a. auch die österreichische Haltung, die jedoch bei allen westlichen Delegationen als objektiv und unbeeinflusst Anerkennung fand.

4. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Fragen

Die Beratungen der II. Kommission konzentrierten sich fast ausschließlich auf die Hilfe an Entwicklungsländer, worunter vor allem die Staaten Afrikas und Asiens und, in gewissem Maße, auch die Lateinamerikas verstanden werden. In der zu Beginn der Tagung abgehaltenen Generaldebatte wurde seitens dieser Staaten auf die Dringlichkeit einer wirksamen Entwicklungshilfe hingewiesen, während die wirtschaftlich fortgeschrittenen Staaten einmütig ihre grundsätzliche Bereitschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu gewähren, zum Ausdruck brachten.

Der österreichische Vertreter gab im Verlauf der Generaldebatte ebenfalls eine Erklärung ab, in der er ausführlich zum Problem der wirtschaftlichen Förderung der Entwicklungsländer Stellung nahm und betonte, daß auch ein kleines, aber hochentwickeltes Land wie Österreich auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet wertvolle Hilfe leisten könne. Österreich sei bereit, sich an den Entwicklungsprogrammen der Vereinten Nationen nach Kräften zu beteiligen und seinen Beitrag für die Entwicklungshilfe zu leisten (Anlage VI).

Wie in den vergangenen Jahren wurden die der Kommission zugewiesenen Tagesordnungspunkte in zwei Gruppen gegliedert, wobei die erste primär Fragen allgemeiner wirtschaftlicher Natur enthielt, während die zweite Gruppe jene Tagesordnungspunkte, die konkrete Wirtschaftsprogramme der Vereinten Nationen betreffen, umfaßte. Außerhalb der beiden Gruppen figurierten ein von Schweden und Dänemark beantragter Punkt „Bevölkerungswachstum und wirtschaftliche Entwicklung“ sowie der seit längerer Zeit anhängige Tagesordnungspunkt „Ständige Souveränität über Naturschätze“.

Die in der Spezialdebatte eingebrachten Resolutionsanträge sahen vielfach mehr als in den vergangenen Jahren konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Entwicklungsländer vor. Die Beratungen fanden in der Regel in einer sachlichen Atmosphäre statt und waren von der Erkenntnis geleitet, daß effektive Ergebnisse nur erzielt werden können, wenn es gelingt, einen Kompromiß zwischen den Wünschen der unterentwickelten Länder und den den entwickelten Staaten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu finden. Es wurde daher in off lang-

wierigen Verhandlungen versucht, kontrover-sielle Punkte so abzuändern, daß sie für die große Mehrheit der Staaten annehmbar wurden. Dies ist auch in den meisten Fällen gelungen, sodaß 9 Resolutionen einstimmig beschlossen werden konnten.

Die Beschlüsse beziehen sich allerdings manchmal nur auf vorbereitende Maßnahmen oder ein weiteres Studium, während eine Einigung über die praktische Verwirklichung der den Anträgen zugrundeliegenden Ideen nicht erzielt werden konnte. Ein Beispiel hierfür ist die neuerliche Behandlung der seit Jahren zur Debatte stehenden Frage der Errichtung eines Sonderfonds der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Entwicklung. Während die diesbezügliche Resolution wieder mit großer Mehrheit beschlossen wurde und nunmehr bereits das Statut der geplanten Institution ausgearbeitet werden soll, ist mit einer Verwirklichung dieses Projektes so lange nicht zu rechnen, als die hierfür als Geldgeber in Betracht kommenden Staaten sich dagegen aussprechen und erklären, nicht in der Lage zu sein, für eine weitere Organisation dieser Art Kapital zur Verfügung zu stellen.

Von solchen Einzelfragen abgesehen, wurde jedoch in einigen grundsätzlichen Resolutionen zum Ausdruck gebracht, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der unterentwickelten Staaten nicht nur für diese selbst, sondern auch für den Frieden und die Sicherheit der ganzen Welt sowie für den Wohlstand aller Staaten von erstrangiger Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang wären vor allem folgende Resolutionen zu erwähnen:

- a) „Dekade der wirtschaftlichen Entwicklung“

Präsident Kennedy hatte in seiner am 25. September 1961 vor der Generalversammlung gehaltenen Rede den Vorschlag gemacht, das gegenwärtige Jahrzehnt in den Vereinten Nationen zum „Jahrzehnt der wirtschaftlichen Entwicklung“ zu erklären. Dieser Vorschlag wurde in der II. Kommission in Form von zwei Resolutionen konkretisiert. Die erste der beiden Resolutionen stellt eine Zusammenfassung der Zielsetzungen und der für notwendig erachteten Maßnahmen dar und ist als eine Art Charta der Ent-

wicklungshilfe gedacht. Nach eingehenden Beratungen und Berücksichtigung zahlreicher Zusatzanträge wurde diese Resolution einstimmig angenommen.

Im einzelnen sieht sie folgendes vor: Durch die in Aussicht genommenen Maßnahmen soll am Ende der Dekade für alle Staaten eine jährliche Zuwachsrate des Nationaleinkommens von mindestens 5 % erreicht werden. An die Mitgliedstaaten wird appelliert, in ihrer nationalen Wirtschaftspolitik auf die Entwicklungsländer Rücksicht zu nehmen. Ferner wird der UN-Generalsekretär ersucht, in Zusammenarbeit mit den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen ein umfassendes, langfristiges Entwicklungsprogramm auszuarbeiten und dieses sodann dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen sowie der nächstjährigen Generalversammlung zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen.

Die zweite Resolution unterstreicht die Bedeutung des Sonderfonds und des Erweiterten Programms für Technische Hilfe und appelliert an die Mitgliedstaaten, ihre freiwilligen Beiträge zu überprüfen, damit das gemeinsame Budget dieser Einrichtungen die angestrebte Höhe von jährlich 150 Millionen US-Dollar erreicht.

b) Welt-Nahrungsmittelprogramm.

Die unter diesem Titel verabschiedete Resolution, für die von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) die Vorarbeiten geleistet wurden, sieht die Verwendung von Nahrungsmittelüberschüssen für die Notstandsgebiete der Welt im Rahmen eines zunächst für drei Jahre versuchsweise geplanten Programms von 100 Millionen US-Dollar vor. Die erforderlichen Mittel sollen von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis, entweder in Waren oder in Geld geleistet werden, wobei ein Verhältnis von 2:1 angestrebt wird. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben bereits einen Beitrag von 40 Millionen US-Dollar zugesagt.

Die Idee, im Rahmen der Vereinten Nationen die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um die kommerziell nicht absetzbaren, landwirtschaftlichen Produktionsüberschüsse, insbesondere Nordamerikas, den Hungergebieten zuzuführen, wurde grundsätzlich allgemein begrüßt.

Von den Initiatoren (insbesondere USA und Kanada) war zunächst ein weit größerer Rahmen ins Auge gefaßt worden.

Dagegen wurden seitens der Getreide-Exportländer, die eine Beeinträchtigung ihrer Ausfuhr befürchteten, gewisse Bedenken geäußert, während seitens der Entwicklungsländer betont wurde, daß eine Nahrungsmittelhilfe nicht die Kapitalhilfe ersetzen, sondern nur ergänzen könne. Das Programm in der vorliegenden Form wurde jedoch von sämtlichen Staaten, mit Ausnahme der volkdemokratischen Staaten, die sich der Stimme enthielten, gutgeheißen.

c) Internationaler Handel als Hauptinstrument der wirtschaftlichen Entwicklung.

Diese Resolution befaßt sich mit der Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um bessere wirtschaftliche Voraussetzungen für die Rohstoffausfuhr der unterentwickelten Länder zu stabilen Preisen zu schaffen. In der Debatte kam zum Ausdruck, daß dieser Frage besondere Aktualität zukommt, da die Rohstoffexporte im ersten Halbjahr 1961 mengenmäßig zwar um 4%, wegen eines neuerlichen Preisverfalles wertmäßig jedoch nur um 2% gestiegen sind. Eine Stabilisierung der Rohstoffpreise und eine liberale Importpolitik der Industriestaaten wurde daher als eine der Hauptvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Gesundung der Entwicklungsländer bezeichnet. Die Resolution appelliert an die Mitgliedstaaten sowie an die bestehenden wirtschaftlichen, Staatengruppierungen, dieser Situation in ihrer Wirtschaftspolitik Rechnung zu tragen. Die wirtschaftlichen Organisationen der Vereinten Nationen werden eingeladen, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Außerdem wurden noch folgende Resolutionen beschlossen, deren Inhalt im wesentlichen bereits im Titel zum Ausdruck kommt:

1. Planung für wirtschaftliche Entwicklung.
2. Dezentralisierung der wirtschaftlichen und sozialen Aktivität der Vereinten Nationen und Stärkung der regionalen Wirtschaftskommissionen.
3. Neuerliche Bekräftigung der Resolution 1522 der XVI. UN-Generalversammlung betreffend beschleunigte Bewegung von Kapital und Technischer Hilfe in die unterentwickelten Länder.
4. Aktivität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Industrialisierung.
5. Die Rolle von Patenten im Transfer von Technologie in unterentwickelten Länder.
6. Bestätigung der Zuteilung von Mitteln für das Erweiterte Programm der Technischen Hilfe für 1962.

7. Wirtschaftliche Entwicklung Afrikas.
8. Entwicklung des afrikanischen Unterrichtswesens.
9. Ständige Souveränität über Naturschätze (da eine Diskussion des Tagesordnungspunktes nicht mehr möglich war, wurde lediglich eine Empfehlung beschlossen,
10. Bevölkerungswachstum und wirtschaftliche Entwicklung. (Auch dieser Punkt kam meritorisch nicht mehr zur Debatte; es wurde lediglich empfohlen, ihn auf die Tagesordnung der XVII. Generalversammlung zu setzen.)

diese Frage mit Priorität auf der XVII. Generalversammlung zu behandeln).

5. ABSCHNITT

Soziale Fragen

a) Entwurf internationaler Abkommen über Menschenrechte

Die Generalversammlung setzte die Diskussion der Abkommensentwürfe, welche nun bereits seit sieben Jahren zur Debatte stehen, fort und nahm nach eingehender Erörterung die Artikel 19 bis 26 des Entwurfes über bürgerliche und politische Rechte an.

Artikel 19 behandelt das Recht der freien Meinungsäußerung und die im öffentlichen Interesse als zulässig anzuerkennenden Einschränkungen desselben; Artikel 20 die Versammlungsfreiheit; Artikel 21 bezieht sich auf das Recht, Vereinigungen, insbesondere auch solche gewerkschaftlicher Art, zu bilden; Artikel 22 enthält Bestimmungen über Familie und Ehe sowie hinsichtlich der Gleichheit der Rechte der Ehepartner. Artikel 23 behandelt die bürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, während sich Artikel 24 mit der Gleichheit vor dem Gesetz befaßt. Artikel 25 ist dem Minderheitenschutz gewidmet und sieht vor, daß ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten das Recht auf Erhaltung ihrer eigenen Kultur, Ausübung ihrer Religion und Gebrauch ihrer Sprache haben sollen. Artikel 26, der unmittelbar nach Artikel 19 eingereicht wurde, sieht ein Verbot der Kriegspropaganda und der Anfachung des Rassenhasses vor.

b) Bericht des Flüchtlingshochkommissärs der Vereinten Nationen; Lage der Angolaflüchtlinge im Kongo

Der Bericht des Flüchtlingshochkommissärs lenkte die Aufmerksamkeit neuerlich auf die Tatsache, daß das Flüchtlingsproblem, trotz jahrelanger, erfolgreicher Bemühungen, für viele tausende Menschen nach wie vor schmerzliche Aktualität besitzt. Im abgelaufenen Jahr haben darüber hinaus die politischen Ereignisse in Zentralafrika das Problem nun auch in das Herz dieses Kontinents getragen.

Der österreichische Vertreter gab im Verlauf der Debatte eine detaillierte Übersicht über die Flüchtlingssituation in Österreich und die österreichischen Bemühungen und finanziellen Aufwendungen zur Lösung dieses Problems (Anlage XVIII).

In zwei Resolutionen zur Flüchtlingsfrage im allgemeinen und in einer Resolution betreffend die Angolaflüchtlinge im besonderen, ersuchte die Generalversammlung den Flüchtlingshochkommissär, seine Bemühungen zur Lösung des Flüchtlingsproblems fortzusetzen und appellierte gleichzeitig an alle Mitgliedsstaaten, auch ihrerseits weiterhin alles zu tun, um das Schicksal der Flüchtlinge zu erleichtern. Die österreichische Delegation hat sich für diese Resolutionen ausgesprochen.

c) Entwurf eines Abkommens und einer Erklärung über die Erfordernisse der Eheschließung

Die III. Kommission diskutierte und beschloß die Präambel und die Artikel 1, 2 und 3 des Entwurfes eines Abkommens und einer Erklärung über die Erfordernisse der Eheschließung, die vor allem den freien Konsens der beiden Ehepartner, die Festsetzung eines Mindestalters durch innerstaatliche Gesetzgebung und Registrierung der Ehen durch die zuständigen Behörden vorsieht.

Die Behandlung der restlichen Artikel des Abkommensentwurfes, die sich mit formalen Erfordernissen der Eheschließung beschäftigen, wurde wegen Zeitmangels auf die XVII. Generalversammlung verschoben. Ebenso wurde die Behandlung der Erklärung über die Erfordernisse der Eheschließung auf die nächste Generalversammlung verschoben.

d) Entwurf eines Abkommens über die Nachrichtenfreiheit

Die Generalversammlung setzte die Behandlung des Entwurfes eines Abkommens über die Nachrichtenfreiheit fort und nahm nach längerer Diskussion die Artikel 3 und 4 an.

Da das vorgesehene Abkommen die Gefahr in sich birgt, eher im Sinne einer Beschränkung als im Sinne einer Liberalisierung des Nachrichtenwesens ausgelegt zu werden, verhielten sich die meisten westlichen Staaten und auch Österreich dem Abkommensentwurf gegenüber zurückhaltend. Die österreichische Delegation hat sich bei den Abstimmungen daher grundsätzlich der Stimme enthalten.

24

e) Entwurf einer Deklaration über die Informationsfreiheit

Wegen Zeitmangels wurde beschlossen, die Erörterung dieses Entwurfes auf die XVII. Generalversammlung zu verschieben.

f) Entwurf einer Deklaration über das Asylrecht

Auch die Erörterung dieses Entwurfes mußte auf die XVII. Generalversammlung verschoben werden.

g) Andere soziale Fragen

In einer Resolution wurde die Tätigkeit des Internationalen Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF) gewürdigt und

der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht, diese Arbeit auch in Zukunft zu unterstützen.

Weitere Resolutionen beschäftigen sich mit den Fragen einer ausgeglichenen und wechselseitig abgestimmten Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete und einer Verstärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Sozialssektor. Eine Resolution befaßte sich mit der Beseitigung des Analphabetentums auf weltweiter Basis und eine andere mit Stipendien für Arbeiten auf dem Gebiete der Menschenrechte.

Die vorerwähnten Resolutionen wurden sämtlich mit großer Mehrheit angenommen und fanden auch die Zustimmung der österreichischen Delegation.

6. ABSCHNITT

Kolonial- und Treuhandschaftsfragen

a) Südwestafrika

Die Situation in Südwestafrika hat sich auch während der XVI. Generalversammlung im Verhältnis zu den vergangenen Jahren nicht geändert. Nach wie vor vertrat die Regierung Südafrikas den Standpunkt, daß der seinerzeit zwischen dem Völkerbund und Südafrika geschlossene Mandatsvertrag durch die Auflösung des Völkerbundes erloschen ist und die Übernahme eines neuen Mandates aus den Händen der Vereinten Nationen nur durch einen freiwilligen Akt der südafrikanischen Regierung möglich wäre, wozu diese jedoch bisher keinerlei Geneigtheit an den Tag gelegt hat. Um alle legalen Mittel, durch einen völkerrechtlichen *modus procedendi* die Unionsregierung zu einer Änderung ihres Standpunktes zu bewegen, zu erschöpfen, haben die Regierungen Liberiens und Äthiopiens am 4. November 1960 als ehemalige Mitglieder des Völkerbundes beim Internationalen Gerichtshof die Klage gegen die Regierung der Südafrikanischen Union wegen Verletzung des Mandatsvertrages eingebracht. Es bleibt sohin das Erkenntnis des Internationalen Gerichtshofes, welches im Laufe des Jahres 1962 ergehen wird, abzuwarten. Der Gerichtshof stellte bereits im Jahre 1950 in einem Gutachten fest, daß zwar der internationale Status des Gebiets und die Verpflichtungen der südafrikanischen Regierung aus dem Mandatsvertrag durch die Auflösung des Völkerbundes nicht erloschen seien, daß aber anderseits Südafrika nicht verpflichtet werden könne, das Gebiet unter die Treuhandschaft der Vereinten Nationen zu stellen.

Während der XVI. Generalversammlung machte die Regierung Südafrikas das Angebot, drei ehemalige Präsidenten von Generalversammlungen der Vereinten Nationen einzuladen, das Gebiet von Südwestafrika zu besuchen und über ihre Eindrücke einen Bericht abzufassen, für dessen integrale Veröffentlichung die südafrikanische Regierung sorgen würde. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten erblickte darin jedoch den Versuch einer Umgehung der Vereinten Nationen und lehnte dieses Angebot ab.

Da das Erkenntnis des Internationalen Gerichtshofes über die Klage Liberiens und

Äthiopiens, wie ausgeführt, noch nicht vorlag und die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Ansicht war, daß dieses Erkenntnis nicht durch irgendwelche Maßnahmen der Vereinten Nationen präjudiziert werden sollte, wurde lediglich eine Resolution eingebracht, welche die Errichtung eines aus sieben Mitgliedstaaten bestehenden Spezialkomitees der Vereinten Nationen für Südwestafrika vorsieht, im übrigen aber die südafrikanische Regierung nur in dringlicher Form auffordert, mit diesem Spezialkomitee zusammenzuarbeiten. Diese Resolution wurde mit 90 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für die Resolution.

b) Ruanda-Urundi

1. Vorbemerkung

Ruanda-Urundi, ein Gebiet von etwa 54.000 km² und 5.000.000 Einwohnern, ist wirtschaftlich und zivilisatorisch nur wenig entwickelt. Seine Bevölkerung besteht zu etwa 80% aus Wahutu (Bantu) und zu etwa 15% aus Watussi (hamitisch). Vor der Kolonisierung durch Europa bestanden in Ruanda und in Urundi zwei voneinander unabhängige „Königreiche“, welche von der Aristokratie der Watussi nach feudalen Grundsätzen regiert wurden. Auf dem Berliner Kongreß von 1885 wurde Ruanda-Urundi der deutschen Einflußzone zugewiesen und bis 1916 von Deutschland als Teil seiner Kolonie Deutsch-Ostafrika verwaltet. Seit 1923 stand Ruanda-Urundi als Mandatsgebiet des Völkerbundes, seit 1946 als Treuhandgebiet der Vereinten Nationen, unter belgischer Verwaltung.

2. Die jüngste politische Entwicklung in Ruanda-Urundi

Wie vorher Deutschland, so nahm auch Belgien auf die innere Entwicklung Ruanda-Urundis bis 1959 kaum Einfluß und ließ insbesondere die Feudalherrschaft der Watussi-Minderheit unberührt. Die soziale Entwicklung führte im Jänner 1961 in Ruanda zu einer Revolution der Wahutus, zum Sturz der Watussi und in der Folge zur Einführung eines republikanischen Systems, dessen Re-

gierung in Händen der Wahutu-Mehrheit lag.

Die Vereinten Nationen versagten jedoch diesen unter Gewaltanwendung zustande gekommenen Ereignissen ihre Anerkennung und ordneten Wahlen in beiden Teilen Ruanda-Urundi im Laufe des Jahres 1961 an, inklusive einer Volksabstimmung in Ruanda über die Beibehaltung der monarchistischen oder die Einführung der republikanischen Regierungsform. Die Vereinten Nationen befürworteten ferner die baldige Unabhängigkeit des Gebietes als einheitlicher unabhängiger Staat.

Die im Herbst 1961 durchgeführte Wahlkampagne verlief in Urundi ruhig, führte hingegen in Ruanda zu blutigen Ausschreitungen. 100.000 Flüchtlinge verließen das Land. Der Wahltag selbst verlief in beiden Gebieten in voller Ruhe und Ordnung. Nahezu 90% der Bevölkerung machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch.

Die Ergebnisse der Wahlen entsprachen genau den eingangs dargelegten ethnischen Gegebenheiten: die Parteien der Wahutus gewannen sowohl in Ruanda als auch in Urundi etwa 80% der Stimmen, die Parteien der Watussi etwa 15%. Ruanda sprach sich darüber hinaus für die Einführung der Republik aus.

Belgien unterzeichnete am 21. Dezember 1961 in Brüssel mit Vertretern der auf Grund der Wahlen in den Gebieten gebildeten provisorischen Regierungen die sogenannten „Brüsseler Protokolle“, in welchen den Regierungen weitgehende Autonomie gewährt wurde.

Die beiden provisorischen Regierungen sprachen sich für eheste Unabhängigkeit ihrer Länder, jedoch nicht als Einheitsstaat, sondern separat für Ruanda und für Urundi, bei gleichzeitiger Beibehaltung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft, aus.

3. Entscheidungen der Generalversammlung

Nach über fünfwöchiger Debatte beschloß die Generalversammlung mit 88 Stimmen ohne Gegenstimme bei 11 Enthaltungen eine Resolution, welche folgende Hauptpunkte enthält:

- aa) Anerkennung der Wahlen in Ruanda-Urundi,
- bb) Einsetzung und sofortige Entsendung einer fünfköpfigen Kommission nach Ruanda-Urundi mit der Aufgabe, zu der inneren Befriedung des Gebietes, der Lösung der Flüchtlingsfrage, der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, dem Aufbau eingeborener Sicherheitsstreitkräfte und der schrittweisen

Ersetzung der belgischen Truppen durch erstere beizutragen,

- cc) Einberufung einer Konferenz in Addis Abbeba, um die beiden Regierungen zu einem möglichst engen politischen Zusammenschluß zu bewegen,
- dd) volle Autonomie für die beiden Gebiete bis 30. April 1962,
- ee) neuerliche Tagung der Generalversammlung im Juni zur Behandlung des Berichtes der Kommission,
- ff) Festsetzung des 1. Juli 1962 als Unabhängigkeitstag, unter der Voraussetzung der Bestätigung durch die Generalversammlung bei ihrer Tagung im Juni.

Die österreichische Delegation stimmte für diese Resolution.

Die Generalversammlung wählte Iran, Togo, Haiti, Liberien und Marokko zu Mitgliedern der mit dieser Resolution eingesetzten UN-Kommission für Ruanda-Urundi.

Die Generalversammlung beschloß ferner mit 55 Stimmen ohne Gegenstimme bei 46 Enthaltungen, die Ruanda-Urundi-Kommission zu beauftragen, sich mit der Frage der Zukunft des abgesetzten „Königs“ von Ruanda zu befassen. Die österreichische Delegation hat sich zu dieser Resolution der Stimme enthalten. Nach ihrer Ansicht wurde das Problem des „Königs“ von Ruanda durch die durchgeführte Volksabstimmung entschieden, seine persönliche Zukunft, insbesondere deren materielle Aspekte, fallen nunmehr in die Zuständigkeit Ruandas und brauchen nicht mehr Gegenstand einer Behandlung durch die Vereinten Nationen zu sein.

4. Konklusionen

Sollte die Generalversammlung im Juni 1962 die eingeschlagene Entwicklung billigen, wie dies zu erwarten ist, so wird Ruanda-Urundi am 1. Juli 1962 unabhängig werden. Die auf der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse über die Möglichkeit eines Weiterverbleibens der belgischen Truppen sollten gewährleisten, daß der Unabhängigkeit nicht ein Chaos wie im Kongo folgt. Die Bereitschaft Belgiens, dem Lande auch nach der Unabhängigkeit technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, sowie die zumindest vorderhand gegebene Bereitschaft der belgischen cadres, im Lande zu bleiben, berechtigen zur Hoffnung auf eine gewisse Stabilität der Entwicklung.

Die Zukunft Ruanda-Urundis bleibt trotzdem problematisch. Die wirtschaftliche Lage des Landes muß als äußerst prekär bezeichnet werden und bedarf dabei auswärtiger Unterstützung. Die Zukunft Ruanda-Urundis scheint

sohin auf längere Sicht wohl am ehesten im Rahmen einer größeren afrikanischen Gemeinschaft zu liegen.

c) Gebiete ohne Selbstregierung

Wie in früheren Jahren entwickelte sich während der Generalversammlung eine eingehende Debatte über die Weigerung Portugals, Informationen über seine Überseegebiete an die Vereinten Nationen zu übermitteln.

Da nach portugiesischer Verfassung die Überseegebiete mit dem Mutterland einen einheitlichen Staatsverband bilden, nimmt Portugal den Standpunkt ein, daß seine Überseegebiete voll autonom sind und es nicht verpflichtet sei, den Vereinten Nationen Informationen hierüber vorzulegen.

Eine Resolution der Generalversammlung verurteilt Portugal für fortgesetzte Nichterfüllung seiner in der Satzung der Vereinten Nationen festgelegten Pflicht der Berichterstattung über seine Überseegebiete. Die Resolution sieht ferner die Bildung einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission zur Prüfung verfügbarer Nachrichten über portugiesische Überseegebiete vor und ersucht unter anderem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, ihren Einfluß auf Portugal auszuüben, um dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu bewegen. Portugal soll ferner jede Unterstützung versagt werden, die es „zur Unterdrückung seiner Gebiete verwenden könnte“.

Die Resolution wurde mit 90 Stimmen angenommen, wobei nur 3 Staaten (Portugal, Spanien und Südafrika) dagegen stimmten und 2 (Belgien, Bolivien) sich der Stimme enthielten.

d) Treuhandgebiete

Unter dem Treuhandschaftssystem werden derzeit folgende Gebiete von einer Reihe von Staaten im Namen der Vereinten Nationen verwaltet:

Ruanda-Urundi (Belgien),

Nauru (Australien, Neuseeland, Großbritannien),
Neuguinea (Australien),
Pazifische Inseln (Vereinigte Staaten von Amerika).

Tanganyika, ein Treuhandschaftsgebiet unter britischer Verwaltung, erlangte am 9. Dezember 1961 die Selbständigkeit und wurde am 14. Dezember 1961 als 104. Mitgliedstaat in die Vereinten Nationen aufgenommen.

In West-Samoa wurde am 9. Mai 1961 unter der Aufsicht eines Vertreters der Vereinten Nationen eine Volksabstimmung abgehalten, in welcher sich die Bevölkerung dieses Gebietes mit großer Mehrheit für die Errichtung eines selbständigen Staates, mit Wirkung vom 1. Jänner 1962, aussprach. Der Ministerpräsident von West-Samoa erklärte vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, daß West-Samoa angesichts seiner beschränkten wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht unmittelbar nach Erlangung der Selbständigkeit um die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen ansuchen, jedoch den Beitritt zu Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in Betracht ziehen werde. Die bisherige Verwaltungsmacht Neuseeland erklärte, daß sie bereit sei, auch nach Erlangung der Selbständigkeit West-Samoa wirtschaftliche Unterstützung zu gewähren und dem jungen Staat insbesondere auch auf dem Gebiet der Erziehung, bei der Ausbildung von Verwaltungsbeamten und der Auswahl von Experten zu helfen.

Im Sinne einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom April 1961 vereinigte sich Südkamerun mit der Republik Kamerun mit Wirkung vom 1. Oktober 1961.

Mit Erlangung der Selbständigkeit von Ruanda-Urundi im Verlaufe des Jahres 1962 werden alle Treuhandschaftsgebiete in Afrika ihre Selbständigkeit erlangt haben und lediglich die Pazifischen Inseln, Nauru und Neuguinea als Treuhandschaftsgebiete übrigbleiben.

7. ABSCHNITT

Verwaltungs- und Budgetfragen**Österreichischer Beitrag zum Budget der Vereinten Nationen**

Der österreichische Beitrag zum Budget der Vereinten Nationen für 1962 (ohne UNEF- und Kongokosten) wird sich auf 293.803 US-Dollar (zirka 7,7 Millionen österreichische Schilling) belaufen und damit beträchtlich höher sein als der österreichische Beitrag im vergangenen Jahr.

Die Steigerung resultiert einerseits aus einer fühlbaren Erhöhung des Budgets der Vereinten Nationen, andererseits aus einer Erhöhung der österreichischen Anteilsquote von 0,43 auf 0,45%, gemäß einer entsprechenden Ausweitung des österreichischen Nationaleinkommens in den vergangenen Jahren.

Nachtragsbudget der Vereinten Nationen für 1961

Eine verstärkte Konferenztätigkeit mehrerer Organe der Vereinten Nationen im Laufe des vergangenen Jahres und insbesondere die Notwendigkeit, die Tagung der XV. Generalversammlung bis ins späte Frühjahr 1961 hinaus auszudehnen, haben zusätzliche Verwaltungs- und Personalkosten mit sich gebracht, die anlässlich der Verabschiedung des ordentlichen Budgets für 1961 nicht vorhergesehen werden konnten.

Die Generalversammlung mußte daher nachträglich zusätzliche Ausgaben in Höhe von 1.105.000 US-Dollar bewilligen.

Budget der Vereinten Nationen für 1962

Die Generalversammlung beschloß ein Budget der Vereinten Nationen für 1962 in Höhe von 82.144.740 US-Dollar, was gegenüber dem Vorjahr einer Erhöhung um fast 10 Millionen US-Dollar entspricht.

In dieser neuen Rekordhöhe der Ausgaben der Vereinten Nationen spiegelt sich allerdings nicht eine proportional erhöhte Leistungssteigerung: die Erhöhung des Budgets resultiert in erster Linie aus Gehaltserhöhungen für die Beamten der Vereinten Nationen, welche in diesem Jahr vorgenommen wurden. Es darf andererseits nicht vergessen werden, daß die rasch ansteigende Mitgliederzahl der Organisation im Laufe der letzten Jahre eine bedeutende Steigerung der von den ver-

schiedenen UN-Stellen zu bewältigenden Arbeit mit sich brachte.

Wie im Vorjahr ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auch für das Jahr 1962, unvorhergesehene Ausgaben bis zu einem Betrag von 10 Millionen US-Dollar mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen vorzunehmen. Sollten hingegen unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 10 Millionen US-Dollar notwendig werden, so ist der Generalsekretär verpflichtet, eine außerordentliche Tagung der Generalversammlung zur Genehmigung dieser Ausgaben einzuberufen.

Finanzierung der Kongooperationen der Vereinten Nationen

Die in Ausführung der Beschlüsse des Sicherheitsrates seit dem Sommer 1960 im Kongo durchgeführten Operationen der Vereinten Nationen stellen die Weltorganisation neben schweren politischen Problemen auch vor gewaltige finanzielle Schwierigkeiten.

Der Einsatz der Ende 1961 etwa 17.000 Mann starken UN-Truppen macht finanzielle Aufwendungen von monatlich 10 Millionen US-Dollar notwendig. Die Situation wird noch verschärft durch die Weigerung mehrerer Mitgliedstaaten, darunter Frankreichs, Belgiens und der Staaten des Ostblocks, Beiträge zu den Operationen im Kongo zu leisten.

Die Generalversammlung beschloß mit 67 gegen 13 Stimmen bei 15 Enthaltungen, die für die Fortführung der Kongooperationen notwendigen Kredite bis 30. Juni 1962 in einer Gesamthöhe von 80 Millionen US-Dollar zu bewilligen und diesen Betrag auf sämtliche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu veranschlagen. Freiwillige Beiträge der Vereinigten Staaten werden es jedoch möglich machen, den wirtschaftlich unterentwickelten und finanziell schwächsten Mitgliedstaaten bis zu 80% ihrer Beiträge zu ersetzen.

Die österreichische Delegation stimmte für die Bewilligung der Kredite.

Finanzierung der UNEF

Die nach wie vor andauernden Spannungen im Nahen Osten machen es notwendig, die in diesem Gebiet stationierten Truppenkon-

tingente der Vereinten Nationen auch im Jahre 1962 auf ihrem Posten zu belassen.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel stößt jedoch weiterhin auf beträchtliche Schwierigkeiten, da zahlreiche Staaten sich weigern, den ihnen entsprechenden Kostenanteil zu tragen.

Die Generalversammlung beschloß mit 61 gegen 11 Stimmen bei 24 Enthaltungen, die für eine Weiterführung der Aktion bis 30. Juni 1962 notwendigen Kredite in einer Gesamthöhe von 9,75 Millionen US-Dollar zu bewilligen. Diese Summe wird wie im Vorjahr auf sämtliche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen veranschlagt werden, um hiedurch den Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung für den Weltfrieden zu dokumentieren. Zusätzliche freiwillige Beiträge der Vereinigten Staaten werden es jedoch möglich machen, den wirtschaftlich unterentwickelten und finanziell schwächsten Mitgliedstaaten bis zu 80% ihrer Beiträge zu ersetzen.

Die österreichische Delegation, welche die Streitkräfte der Vereinten Nationen im Nahen Osten als wertvollen Stabilisierungsfaktor für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in diesem Teil der Welt betrachtet, sprach sich für den Beschluß der Generalversammlung aus.

Die finanziellen Schwierigkeiten der Vereinten Nationen

a) Anleihe der Vereinten Nationen

Die zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten, in die die Vereinten Nationen durch die Weigerung einiger Staaten geraten sind, zu den Kosten der Operationen im Kongo und im Nahen Osten beizutragen, erreichten gegen Ende 1961 solche Ausmaße, daß dringende Schritte zu einer Sanierung unternommen werden mußten.

Nachdem kaum Hoffnung bestand, daß jene Staaten, die durch ihre Zahlungsverweigerung die Verantwortung für das finanzielle Dilemma der Vereinten Nationen tragen, ihre Haltung in nächster Zukunft ändern würden, erschien die Auflage einer Anleihe als einziger Ausweg.

Die Generalversammlung ermächtigte mit 58 gegen 13 Stimmen bei 24 Enthaltungen den Generalsekretär, eine 2%ige Anleihe der Vereinten Nationen in Höhe von 200 Millionen US-Dollar mit 25jähriger Laufzeit auszugeben. Die Anleihe soll von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialorganisationen gezeichnet werden und notfalls auch privaten, nicht nach finanziellem Gewinn strebenden Institutionen zur Zeichnung offenstehen. Die Anleihe wird in jährlichen Raten aus dem Budget der Vereinten Nationen getilgt werden.

Die österreichische Delegation sprach sich für die Bewilligung zur Ausgabe der Anleihe aus. Angesichts des hohen Defizits der Organisation erschien diese Lösung als einziger Weg, einen drohenden finanziellen Zusammenbruch der Organisation zu verhüten.

b) Einholung eines Gutachtens des Internationalen Gerichtshofes

Die in erster Linie wohl auf politische Motive zurückzuführende Weigerung einiger Staaten, zu den Kosten der UN-Aktionen im Kongo und im Nahen Osten beizutragen, stützt sich auf das Argument, diese Kosten stellten keine verbindlichen Ausgaben der Organisation im Sinne des Artikels 17, Absatz 2, der Satzung der Vereinten Nationen dar.

Die Generalversammlung beschloß zur Klärung der Sachlage die Einholung eines Gutachtens des Internationalen Gerichtshofes.

Grundsätze der Personalpolitik der Vereinten Nationen

Die Personalpolitik der Vereinten Nationen ist gegenwärtig von den im Artikel 101 Absatz 3 der Satzung niedergelegten Grundsätzen geleitet, denenzufolge der wesentlichste Faktor für die Aufnahme eines Beamten in den Dienst der Vereinten Nationen die persönliche Qualifikation des Kandidaten sein soll. Erst in zweiter Linie soll auch das Prinzip einer geographischen Verteilung der Posten hinzugezogen werden, wodurch eine proportionale Aufteilung der Stellen gemäß den Anteilsquoten der einzelnen Mitgliedstaaten zum Budget der Weltorganisation herbeigeführt wird.

In der diesjährigen Debatte der Generalversammlung forderte ein Großteil der afro-asiatischen Staaten jedoch neue Grundsätze für die Personalpolitik, nämlich die Aufteilung aller Beamtenposten zu je einem Drittel nach den Kriterien der Mitgliedschaft, der Bevölkerungsstärke und der Budgetquote.

Praktisch gesehen würde dies bedeuten, daß von den etwa 1500 Beamtenposten der Vereinten Nationen ein Drittel, also 500, zu gleichen Teilen auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt würde, sodaß jedes Land fünf dieser Posten erhielte; die zweiten 500 Posten würden nach dem Grundsatz der Bevölkerungsstärke aufgeteilt werden und daher ihr Großteil den volkreichen afro-asiatischen Staaten zufallen; die letzten 500 Posten schließlich würden proportional zu den Budgetquoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Gegen diese Forderungen wandten sich jedoch die westlichen und insbesondere die euro-

30

päischen Staaten mit aller Schärfe, da ihre Erfüllung nicht nur im klaren Gegensatz zu den Bestimmungen der Satzung stünde, sondern darüber hinaus eine Zerstörung der ganzen Konzeption des bisher auf dem Grundsatz der höchstmöglichen persönlichen Qualifikation und Eignung aufgebauten Beamtenkörpers der Vereinten Nationen bedeuten müßte.

Die neuen Forderungen fanden nicht die erforderliche Mehrheit der Generalversammlung. Angesichts der starken Meinungsver-

schiedenheiten beschloß diese jedoch, überhaupt keine Resolution über die Personalpolitik zu fassen, um den neuen Generalsekretär Thant nicht unmittelbar nach seiner Amtsübernahme auch noch mit einem offenen Konflikt über die Personalpolitik zu belasten.

Die Personalpolitik der Vereinten Nationen wird daher vorläufig auch weiterhin von den im Artikel 101 der Satzung der Vereinten Nationen festgelegten Prinzipien geleitet sein.

8. ABSCHNITT

Juridische Fragen

a) Bericht der Völkerrechtskommission

Die Völkerrechtskommission hat der Generalversammlung Kodifikationsentwürfe über das Recht der konsularischen Vertreter vorgelegt. Zum Zwecke der Ausarbeitung und des Abschlusses eines diesbezüglichen internationalen Abkommens erwog die Generalversammlung die Abhaltung einer Konferenz über konsularische Beziehungen im Jahre 1963.

Im Sinne eines entsprechenden Beschlusses der Bundesregierung konnte die österreichische Delegation die Einladung aussprechen, diese Konferenz in Wien abzuhalten (Anlagen XXII und XXIII).

Die Einladung der österreichischen Regierung fand ein überaus positives Echo. Zahlreiche Delegationen nahmen die Gelegenheit wahr, Österreich in warmen Worten für die Einladung zu danken und die ausgezeichnete Organisation und herzliche Gastfreundschaft der österreichischen Bevölkerung anlässlich der Konferenz über diplomatische Beziehungen und Immunitäten im Frühjahr 1961 in Wien hervorzuheben.

Die Generalversammlung beschloß sodann mit 90 Stimmen ohne Gegenstimme, bei 2 Enthaltungen, die Konferenz anfangs März 1963 in Wien abzuhalten.

Die österreichische Delegation dankte namens der Bundesregierung für diesen Be-

schluß und die anerkennenden Worte zahlreicher Delegationen (Anlage XXV).

b) Erweiterung der Völkerrechtskommission

Die Generalversammlung beschloß einstimmig, die Zahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission von bisher 21 auf 25 zu erhöhen, um dadurch den neuen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in erhöhtem Maße Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben.

c) Künftige Tätigkeit auf dem Gebiete der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts

Eine Resolution hinsichtlich der weiteren Tätigkeit der Völkerrechtskommission und das Ersuchen an diese, die Prinzipien des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu studieren, wurde einstimmig angenommen.

d) Frage von Sondermissionen

Die Generalversammlung beschloß einstimmig, die Völkerrechtskommission zu ersuchen, die Frage der Rechte und Immunitäten von Sondermissionen einem weiteren Studium zu unterziehen und der Generalversammlung hierüber zu berichten.

Anlagen

Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky in der Politischen Spezialkommission zur Südtirolfrage vom 15. November 1961

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Bundesregierung hat sich nach reiflicher Überlegung entschlossen, die Generalversammlung der Vereinten Nationen auch dieses Jahr mit der Südtirolfrage zu befassen. Ich will gleich hinzufügen, daß ihr diese Entscheidung nicht leicht gefallen war. Italien und Österreich sind Nachbarn, und es verbinden sie sehr alte und sehr intensive kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen. Die Geschichte dieser Beziehungen ist eines der großartigsten Kapitel der Zivilisation in diesem Teil Europas. Das Zusammenwirken der beiden Völker und der Metropolen Rom und Wien hat eine starke und bleibende Wirkung auf die kulturelle Entwicklung Europas ausgeübt. Sie werden daher verstehen, daß wir uns nicht leichten Herzens entschlossen haben, diesen Streit hier auszutragen, und wir haben es erst getan, als sich uns keine andere Möglichkeit für eine Lösung des Südtirolproblems bot.

Die vorjährige Generalversammlung hat bekanntlich zu dieser Frage eine einstimmig angenommene Resolution beschlossen. Sie war für uns aus drei Gründen sehr wertvoll:

Erstens wurde in dieser Resolution neuerdings das Recht der Südtiroler Minderheit auf „vollständige Rechtsgleichheit mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung“ bestätigt.

Zweitens wurde durch diese Resolution die von Italien jahrelang bestrittene Verhandlungslegitimation Österreichs von der Generalversammlung bestätigt, indem sie den beiden Parteien dringend empfahl, „die Verhandlungen mit dem Ziele wieder aufzunehmen, eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des Pariser Abkommens zu finden“.

Schließlich wurde den beiden Parteien im dritten Absatz der Resolution empfohlen, falls die „Verhandlungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu befriedigenden Ergebnissen führen, die Möglichkeit wohlwollend in Betracht zu ziehen, eine Lösung ihrer Differenzen durch eines der in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mittel einschließlich der Befassung des Internationalen Gerichtshofes oder durch irgendein anderes friedliches Mittel ihrer eigenen Wahl zu suchen“.

In Erfüllung dieser Resolution, von der ich nochmals betonen möchte, daß wir in ihr eine wertvolle Voraussetzung der Lösung des Südtirolproblems sehen, sind Minister Segni und ich am 14. Dezember 1960 in Paris zusammengetroffen, um eine erste Zusammenkunft zu vereinbaren. Diese Zusammenkunft hat am 27. und 28. Jänner 1961 in Mailand stattgefunden. Bei den Mailänder Besprechungen habe ich, um jedes Mißverständnis von vornherein auszuschalten, erklärt:

„Es ist unser aller Ansicht — und ich sage dies hier in aller Offenheit —, daß das Südtirolproblem eine wirklich befriedigende Lösung nur nach den Grundsätzen des Selbstbestimmungsrechtes finden kann. Ich scheue mich nicht, dies auszusprechen. Ich möchte jedoch mit allem Nachdruck und Ernst sagen, daß sich die österreichische Bundesregierung der Tatsache bewußt ist, daß eine solche Lösung des Südtirolproblems, obwohl wir sie für die gerechteste hielten, nicht realisierbar ist. Versuche, die Südtirolfrage auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes lösen zu wollen, würden zu einer starken Beunruhigung im demokratischen Europa führen, die allen Betroffenen abträglich wäre.“

Wir sind daher, habe ich in Mailand erklärt, nach reiflicher Überlegung zu der Schlußfolgerung gelangt, daß eine dauerhafte, beide Seiten befriedigende Lösung, die gleichermaßen für die Bevölkerung Südtirols, für die österreichische Bundesregierung und auch für die italienische Seite akzeptabel wäre, die Erfüllung des Artikels 2 des Pariser Abkommens, also die Verwirklichung der vollen Regionalautonomie für die gegenwärtige Provinz Bozen, wäre.“

Ich habe diese Erklärung im österreichischen Parlament am 9. Feber 1961 wiederholt und möchte ausdrücklich betonen, daß sie im österreichischen Parlament keine einzige Stimme des Widerspruches gefunden hat.

Aus all dem werden Sie ersehen, daß die Behauptungen, wonach Österreich revisionistische Absichten verfolgt, die darauf abzielen, Grenzänderungen herbeizuführen, unwahr sind. Wenn wir also von österreichischer Seite im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens die Forderung auf Selbstbestimmung nicht erheben, so müssen wir doch mit allem Nachdruck für das Südtiroler Volk das Recht auf Selbstverwaltung verlangen. Wir glauben, daß wir damit ein äußerst maßvolles Verlangen stellen. Maßvoll deshalb, weil sich die echte Autonomie innerhalb der Grenzen Italiens und innerhalb der gegenwärtigen Verfassung Italiens verwirklichen ließe — denn sie sieht in ihrem Artikel 114 die Bildung autonomer Regionen ausdrücklich vor — und sie würde dem Pariser Vertrag entsprechen, in dessen Artikel 2 es heißt, daß der Bevölkerung Südtirols „die Ausübung der autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt gewährt werden“ wird.

Alle Versuche, unseren italienischen Verhandlungspartner von der Notwendigkeit zu überzeugen, über diese Autonomie mit uns zu verhandeln, sind gescheitert. In Mailand wurde von italienischer Seite betont, daß es ein strikter Grundsatz der italienischen Südtirolpolitik wäre, sich nicht in eine Diskussion einzulassen, die eine Änderung der Struktur der Region Trentino-Bozen zum Gegenstand habe. Italien sei der Ansicht, seinen Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen nachgekommen zu sein. Es erkläre sich dennoch bereit, weitere Möglichkeiten, die sich aus der Auslegung und Durchführung des Pariser Abkommens ergeben, zu prüfen.

Dem wurde von uns entgegengehalten, daß das Pariser Abkommen — vor allem was die aus dem klaren Wortlaut des Artikels 2 abzuleitende Regionalautonomie betreffe — nicht erfüllt sei und der gegenwärtige Zustand dem Artikel 2 geradezu widerspräche.

Da eine längere Debatte keine Annäherung der beiderseitigen Standpunkte brachte, wurde der österreichische Vorschlag, der Provinz Bozen alle jene Rechte und Befugnisse nebst Vollzugsgewalt einzuräumen, die den Inhalt einer autonomen Region ausmachen, nochmals präzisiert.

Herr Segni erklärte sich lediglich bereit, über vier Punkte in Verhandlungen einzutreten, ohne allerdings — trotz wiederholtem Ersuchen — diese zu präzisieren. Die österreichische Delegation konnte sich daher in Mailand keine rechte Vorstellung von dem Inhalt der italienischen Vorschläge machen.

Von österreichischer Seite wurde hingegen der italienischen Delegation schon in Mailand mündlich eine Aufstellung jener Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen übermittelt, die unserer Ansicht nach dem entsprechen würden, was unter einer echten Autonomie zu verstehen ist.

Nach dem Scheitern der Mailänder Verhandlungen habe ich erklärt, daß die Verhandlungen fortgesetzt werden müßten, obwohl damals von italienischer Seite ursprünglich ein anderer Standpunkt eingenommen wurde. Hierauf kam es im Mai 1961 zu den Verhandlungen in Klagenfurt.

Bei diesen Verhandlungen erklärte sich die italienische Regierung lediglich bereit, gewisse administrative Kompetenzen im Sinne der Artikel 13 und 14 des Regionalstatuts von der Region bzw. der Zentralregierung an die Provinz Bozen zu delegieren und diese Delegation durch Gesetze des Regionalrates zu garantieren. Zur Übertragung von legislativen Befugnissen von der Region auf die Provinz Bozen hat sich die italienische Regierung nicht bereit gefunden.

Von österreichischer Seite wurde mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Übertragung auch legislativer Kompetenzen an die Provinz hingewiesen, da nur diese eine entsprechende Garantie für die Südtiroler darstellen könne. Was die Vorschläge für eine Garantie der Verwaltungsdelegationen durch einfache Gesetze des Regionalrates betreffe, wurde erklärt, daß eine derartige Garantie wohl nur durch eine Änderung des Statuts gewährleistet werden könne.

Trotzdem haben wir Expertenverhandlungen zugestimmt, die feststellen sollten, ob die italienischen Anregungen in irgendeinem Teil nach gründlicher Überlegung akzeptabel seien. Diese Expertenbesprechungen haben in der Zeit vom 13. bis 17. Juni 1961 in Zürich stattgefunden. Sie hatten leider kein befriedigendes Ergebnis gezeitigt. Die italienischen Angebote beschränkten sich neuerlich auf Delegation einzelner Verwaltungskompetenzen, ohne selbst eine solche Delegation hinreichend zu garantieren. Insbesondere aber wurde die Übertragung einer gesetzgebenden Kompetenz von italienischer Seite entschieden abgelehnt. Die Über-

tragung von solchen legislativen Befugnissen aber ist nach österreichischer Auffassung zur Herstellung einer echten Regionalautonomie für die Provinz Bozen unerlässlich und im Pariser Abkommen vom 5. September 1946 auch vorgesehen.

Bei den Verhandlungen in Zürich, die am 24. Juni 1961 neuerdings auf Ministerienebene stattfanden, wurde das Ergebnis der Expertenbesprechungen erörtert.

Da bei den meritorischen Verhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte, schlug die österreichische Delegation schließlich vor, zur Diskussion des zweiten Punktes der UNO-Resolution vom 31. Oktober 1960 überzugehen, der die Empfehlung enthält, im Falle des Scheiterns der Verhandlungen ein anderes friedliches Mittel der Charta zur Beilegung des Streitfalles in Anspruch zu nehmen. Von österreichischer Seite wurde gleichzeitig die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission zur Prüfung der Tatsachen und Verhältnisse an Ort und Stelle vorgeschlagen. Die italienische Delegation schlug ihrerseits den Internationalen Gerichtshof vor.

Die Verhandlungen wurden daraufhin beendet.

Wenn nun der Vorwurf erhoben wird, daß die österreichische Regierung zu einer Dramatisierung der Frage beigetragen hätte, ja daß ihr sogar die Schuld an der Verschärfung zugeschrieben werden müsse, so möchte ich mir erlauben, hier das zu zitieren, was ich mir bereits in Zürich meinem Verhandlungspartner, dem ehrenwerten Herrn Segni, zu sagen erlaubt habe:

„Das Ziel allen Verhandeln muß es sein, Lösungen zu finden, die auch von jenen akzeptiert werden sollen, die im Prinzip von diesen Verhandlungen nichts halten. Ich glaube aus Erfahrung sagen zu können, daß man zu extremen Lösungen neigende Leute nie mit Ergebnissen, die sich am Verhandlungstisch erzielen lassen, zufriedenstellen kann. So kann es eben nichts anderes geben, als die Grundlagen der Unzufriedenheit und der Ungeduld, die der Anlaß zu Extremismus und Radikalismus sind, zu beseitigen. Das geht nach gründlichster, immer wieder erfolgter Prüfung nicht anders als durch die Herbeiführung und Verwirklichung der vollen Regionalautonomie für die Provinz Bozen.“

Die österreichische Bundesregierung kam am 4. Juli 1961 auf schriftlichem Wege dem italienischen Ersuchen nach, ihren Vorschlag hinsichtlich der Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission zu erläutern. Dabei gab sie gleichzeitig ihre Stellungnahme zu den italienischen Verhandlungsangeboten nach nochmaliger eingehender Überprüfung bekannt.

Der italienische Außenminister hatte bei den Südtirolverhandlungen in Zürich erklärt, daß die italienische Regierung zum österreichischen Vorschlag, eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, ebenfalls auf diplomatischem Wege Stellung nehmen werde.

Da die österreichische Note vom 4. Juli 1961 jedoch von der italienischen Regierung bis zum Ablauf der regulären Frist für die Anmeldung von Tagesordnungspunkten der XVI. Generalversammlung nicht beantwortet wurde, sah sich die österreichische Bundesregierung veranlaßt, am 18. Juli d. J. die Anmeldung für die Tagesordnung unter folgendem Titel vorzunehmen: „Der Status des deutschsprachigen Elementes in der Provinz Bolzano (Bozen), Durchführung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Zl. 1497 (XV), vom 31. Oktober 1960.“

Wie schon vorher dargelegt wurde, haben die von der XV. Generalversammlung der Vereinten Nationen empfohlenen Verhandlungen zwischen Österreich und Italien stattgefunden, ohne jedoch zu einer Einigung über das Südtirolproblem zu führen. Die Resolution Zl. 1497 (XV) der XV. Generalversammlung hat im zweiten Abschnitt ihres operativen Teiles für den Fall, daß die Verhandlungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen, den beiden Parteien empfohlen, „die Möglichkeit wohlwollend in Betracht zu ziehen, eine Lösung ihrer Differenzen durch eines der in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mittel einschließlich der Befassung des Internationalen Gerichtshofes oder durch irgendein anderes friedliches Mittel ihrer eigenen Wahl zu suchen“. Österreich ist dieser Empfehlung nachgekommen und hat Italien das in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen an zweiter Stelle genannte friedliche Mittel, nämlich „Untersuchung“, vorgeschlagen.

Da Italien auf diesen konkreten und formell unterbreiteten Vorschlag bisher nicht eingegangen ist und auch über die Ergreifung eines anderen friedlichen Mittels keine Einigung erzielt werden konnte, sieht sich die österreichische Bundesregierung veranlaßt, die Generalversammlung der Vereinten Nationen unter Hinweis auf den zweiten Abschnitt des operativen Teiles der Resolution Zl. 1497 (XV) zu ersuchen, den beiden Parteien bei der Auswahl eines geeigneten friedlichen Mittels zur Lösung des Südtirolproblems behilflich zu sein.

In der Absicht, alles zu tun, eine neuerliche Debatte zu vermeiden, die durch ihre Bitterkeit und Schärfe zu einer weiteren Vergiftung der Atmosphäre hätte führen können, haben wir der italienischen Regierung anlässlich einer Zusammenkunft zwischen Herrn Segni und mir, an der auch Herr Staatssekretär Dr. Steiner teilnahm, am 21. und 22. September 1961 in New York eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet.

Im Falle einer Einigung zwischen der italienischen Regierung und den gewählten Vertretern der Südtiroler sollte diese zur Grundlage eines Protokolls zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung gemacht werden.

Für den Fall eines Scheiterns dieser Bestrebungen wäre entweder die Vermittlung durch einen Dritten zwecks Feststellung eines anderen friedlichen Mittels oder die Einsetzung einer Schieds- und Vergleichskommission vorzusehen. Beide Teile würden sich im vorhinein verpflichten, die Entscheidung dieser Kommission als bindend zu betrachten.

Ferner haben sich zwei leitende Beamte des österreichischen Außenministeriums während der vergangenen Woche in Rom zur Verfügung gehalten, um an Ort und Stelle von Italien gewünschte Klarstellungen zu den letzten österreichischen Vorschlägen zu geben.

Es ist bedauerlicherweise nicht möglich gewesen, eine Einigung herbeizuführen. So muß diese Debatte heute hier abgeführt werden, und sie muß vor allem deshalb hier abgeführt werden, weil ich mit allem Nachdruck betonen möchte, daß das Südtirolproblem einer raschen Lösung zugeführt werden muß.

Die österreichische Bundesregierung ist der Meinung, daß dies am ehesten in der Weise erfolgen könnte, daß eine internationale Kommission zur Beilegung dieses Streites gebildet werde, die aus sieben Personen bestehen soll.

Diese Kommission hätte ihre Entscheidungen im Rahmen und im Geiste des Pariser Vertrages zu treffen, der ja unter anderem vorsieht, daß den deutschsprachigen Einwohnern der Provinz Bozen volle Gleichberechtigung mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschsprachigen Bevölkerungsteiles zugesichert wird. Er sieht auch vor, daß — neben anderen in Aussicht genommenen gesetzgeberischen Maßnahmen — der Bevölkerung der Provinz Bozen die Ausübung der autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt gewährt wird.

Die Art ihrer Zusammensetzung und ihrer Tätigkeit könnte sich aus dem im europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vorgesehenen Vergleichsverfahren oder Schiedsverfahren ergeben.

Die österreichische Delegation ist davon überzeugt, daß eine solche Kommission zu Resultaten kommen würde, die zu einer Beilegung des Streites führen könnten. Und nun zur Behandlung dieser Frage vor den Vereinten Nationen:

Was das hier vorgelegte Material betrifft, so wäre es uns ein leichtes gewesen, auch eine Sammlung von Pressestimmen vorzulegen. Sie wäre wahrscheinlich ebenso umfangreich gewesen wie die italienische und hätte unseren Standpunkt gefördert. Es schien uns aber wenig zweckmäßig, auf diese Art zur Verwirrung beizutragen.

Was weiter die von italienischer Seite vorgebrachten Beschuldigungen einer Mitverantwortung der österreichischen Regierung an den Anschlägen betrifft, so gibt es sicher kaum jemanden in diesem Kreise, der sie ernst nehmen könnte.

Trotzdem möchte ich meine schon früher abgegebene Erklärung wiederholen, daß die österreichische Bundesregierung jederzeit bereit ist, einen Vertreter oder eine Kommission der Vereinten Nationen zu empfangen, die sich von der Haltlosigkeit dieser Beschuldigungen überzeugen kann. Dieser Bereitschaft der österreichischen Bundesregierung möchte ich hier neuerdings in aller Form Ausdruck geben.

Lassen Sie mich am Ende meiner Darlegungen auch noch sagen, wie froh Österreich ist, daß es mit dieser großen Sorge um das Schicksal der Südtiroler Minderheit hieher vor die Vereinten Nationen treten kann und daß Sie durch Ihren Beschluß die Erörterung dieser Frage ermöglicht haben. Wohin denn soll ein kleiner Staat, wenn er in einer Auseinandersetzung mit einem großen begriffen ist, sich wenden als an jene universelle Gemeinschaft der Völker, in der die Großen und die Kleinen jeder die gleiche Stimme, die großen und die kleinen Völker, die neuen und die alten Staaten auch das gleiche Recht haben. So bietet die UNO den kleineren Staaten, wenn sie glauben, im Recht zu sein, die Möglichkeit, das Gewissen der anderen zu mobilisieren.

Was wir wollen, ist eine gerechte, eine rasche und eine friedliche Lösung. Helfen Sie uns, ein Mittel zu finden, das eine solche Lösung gewährleistet.

Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky in der Politischen Spezialkommission zur Südtirolfrage vom 21. November 1961

Herr Vorsitzender!

Erlauben Sie mir, daß ich, ehe ich von meinem Recht der Erwiderung zu den Ausführungen des von mir sehr hochgeschätzten Herrn Minister Segni Gebrauch mache, ihm hier noch einmal sage, wie tief uns die Nachricht von der Ermordung der dreizehn italienischen Flieger in der Provinz Kivu getroffen hat. Wir betrauern mit dem italienischen Volk den Tod dieser mutigen, der Sache des Friedens und der Friedensstiftung ergebenden Männer.

Wenn ich nun von meinem Recht der Erwiderung Gebrauch mache, so nicht deshalb, weil ich Streit mit Herrn Minister Segni suche, sondern lediglich aus dem einen Grund, um Ihnen die Orientierung — soweit es den österreichischen Standpunkt betrifft — zu erleichtern. Die österreichische Auffassung weicht in vielen Punkten sehr wesentlich von der italienischen ab, und ich möchte im nachstehenden zu einigen der wichtigsten Stellung nehmen.

Auf die Erörterung der Frage, ob dem Südtirolkonflikt, wie Außenminister Segni in seiner Rede behauptet hat, tatsächlich nur juristischer Charakter zukomme, möchte ich mich in diesem Zusammenhang nicht näher einlassen, sondern lediglich zum Ausdruck bringen, daß die einstimmig angenommene Resolution der vorjährigen Generalversammlung festhält, daß durch das Abkommen vom 5. September 1946 ein System geschaffen werden soll, welches den deutschsprachigen Einwohnern der Provinz Bozen — also das, was wir die österreichische Minderheit in Italien nennen — vollständige Rechtsgleichheit mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschsprachigen Bevölkerungsteiles garantiert.

Die Resolution der Vereinten Nationen nimmt auf das Pariser Abkommen Bezug und gibt gleichzeitig in ihrer Präambel den grundsätzlichen Inhalt und das Ziel dieses Vertrages wieder. Lassen Sie mich an dieser Stelle in der ernstesten und nachdrücklichsten Weise davor warnen, unsere beiderseitigen Bemühungen im Interesse einer Viertelmillion Menschen mit Erwägungen lediglich formaljuristischer Art zu junktimieren. Die Geschichte erwartet von zwei demokratischen Staaten nicht, daß sie miteinander prozessieren, sondern daß sie ein Problem so lösen, daß sich eine Viertelmillion Menschen in dem Staat, in dem sie leben, wohlfühlen kann. Wir sollten uns daher ausschließlich vom Standpunkt des Rechtes und der Gerechtigkeit leiten lassen.

Minister Segni behauptete einige Male, daß Österreich für Südtirol eine neue und vollkommene Autonomie (new and complete autonomy, autonomia nuova e globale) gefordert habe. Das ist nirgends der Fall gewesen. Was wir verlangt haben, war die Diskussion über eine echte Autonomie im Sinne des Artikels 2 des Pariser Abkommens. So habe ich in Mailand erklärt, daß die Erfüllung des Artikels 2 des Pariser Abkommens, unter dem wir die Verwirklichung der vollen regionalen Autonomie verstehen, die beste Lösung wäre. In Klagenfurt habe ich wiederholt, daß die Hauptfrage für Österreich in der Sicherung der Rechte der Südtiroler Bevölkerung durch die Gewährung ausreichender Befugnisse an die Provinz Bozen liege, wie sie das Pariser Abkommen vorsehe. In Zürich habe ich schließlich die Autonomie als eine Lösung vorgeschlagen, die sich innerhalb der Grenzen Italiens, innerhalb der italienischen Verfassungsstruktur und in Übereinstimmung mit dem Pariser Abkommen verwirklichen lasse. Ich habe immer nur von Garantien jener Rechte gesprochen, von denen wir glauben, daß sie sich aus dem Pariser Abkommen ableiten lassen.

Erlauben Sie mir, in ein paar Sätzen darzustellen, worum es geht: Italien hat in Erfüllung des Pariser Abkommens, das in Artikel 2 vorsieht, daß der Bevölkerung der Provinz Bozen „die Aushebung der autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt gewährt werden wird“, eine Region Trentino-Bozen geschaffen und dieser Region, ebenso wie den Regionen Sardinien, Sizilien und Val d'Aosta, ein Autonomiestatut gegeben. Diese Region besteht aus zwei Provinzen, die künstlich zusammengefügt wurden und in der mehr als eine halbe Million italienischsprachiger Einwohner einer Viertelmillion deutschsprachiger Einwohner gegenüberstehen.

Wir behaupten, daß dadurch die Autonomie ihren Sinn verloren hat. Sie wäre der Provinz Bozen zugestanden, nicht aber einer künstlich geschaffenen Region mit großer italienischer Mehrheit. Sosehr ich den Italienern der Provinz Trentino die Segnungen der Autonomie gönne, so werden Sie mir doch zugestehen, daß das Pariser Abkommen sie der deutschsprachigen Minderheit einräumen wollte und daß es doch die Ratio des Pariser Abkommens ist, die in Italien lebende kleine österreichische Minderheit dadurch zu entschädigen, daß sie in ihrer Provinz — also dort, wo sie die Mehrheit hat — ein gewisses Maß an Sonderrechten genießen soll.

Was wir uns vorstellen ist, daß die bestehende Region Trentino-Bozen, die eine italienische Mehrheit hat, in zwei regionale Selbstverwaltungsbereiche umgewandelt wird. Es gäbe dann eine selbstverständliche italienische Mehrheit in der Provinz Trentino, aber natürlich auch eine Mehrheit des deutschsprachigen Elementes in der Provinz Bozen. Das wäre gar kein Novum, denn es wurde in Italien sogar eine bereits bestehende Provinz geteilt, um eine autonome Region für die französischsprachige Bevölkerung des Aostatales zu schaffen, die im übrigen nur ein Drittel der deutschsprachigen Bevölkerung der Provinz Bozen umfaßt.

Minister Segni wirft Österreich vor, bei der Anmeldung der Südtirolfrage für die Tagesordnung der XVI. Generalversammlung zu „hastig“ vorgegangen zu sein. Er gibt aber zu, daß die italienische Regierung die konkreten österreichischen Vorschläge für die Wahl eines friedlichen Mittels bis zu jenem Zeitpunkt — sechzig Tage vor dem Beginn der Generalversammlung — unbeantwortet ließ, zu dem nach Regel XII der Geschäftsordnung der Generalsekretär den Mitgliedstaaten die provisorische Tagesordnung bekanntgeben muß, aber auch innerhalb der nächsten dreißig Tage, in denen jeder Mitgliedstaat gemäß Regel XIV der Geschäftsordnung noch die Möglichkeit hat, die Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung zu verlangen, hat die italienische Regierung der österreichischen Regierung nicht geantwortet.

Die italienische Regierung mag hierfür ihre Gründe gehabt haben. Die österreichische Regierung hat für ihr Verhalten so gewichtige Gründe wie die der Respektierung der Geschäftsordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gehabt.

Was die illegale Aktivität gewisser extremistischer Kreise betrifft, so hat die österreichische Bundesregierung unverzüglich, mit aller Deutlichkeit und mit allem Nachdruck sich nicht nur von dieser Aktivität distanziert, sondern sie auch schärfstens verurteilt. Sie hat die Behörden angewiesen, alles zu tun, um auf österreichischem Boden diese Aktivität zu verhindern. Ich wiederhole, daß die österreichische Regierung gerne bereit ist, die von ihr getroffenen Maßnahmen einer objektiven Prüfung durch eine dritte Stelle zu unterbreiten.

Lassen Sie mich nun zu den italienischen Konzessionen Stellung nehmen. Ich kann das — so glaube ich — am besten tun, wenn ich den Standpunkt wiedergebe, den ich bereits Herrn Segni gegenüber bei den letzten Verhandlungen in Zürich geltend gemacht habe. Die italienischen Konzessionen bestanden im wesentlichen in dem Angebot, gemäß Artikel 13 und 14 des Status der Region Trentino-Bozen bestimmte administrative Kompetenzen von der Region bzw. von der Zentralregierung an die Provinz Bozen zu delegieren. Diese Delegationen sollten durch Gesetze des Regionalrates garantiert werden. Die italienische Regierung war hingegen nicht bereit, irgendwelche legislative Kompetenzen der Region an die Provinz Bozen zu übertragen.

Ich habe daher in Zürich darauf hingewiesen, daß diese italienischen Angebote nicht einmal an jene heranreichten, deren Erfüllung den Südtirolern — wie aus italienischen Dokumentensammlungen hervorgeht — schon 1948 zugesagt wurden, und daß man sie schon damals von Südtiroler Seite angenommen habe. Leider ist während der dreizehn Jahre, die seither vergangen sind, nichts davon verwirklicht worden.

Weil eben kaum etwas von dem gehalten wurde, was damals versprochen worden ist, sind wir ja hier. Glaubt irgend jemand, daß wir in Zürich weniger hätten annehmen können als das, was bereits 1948 versprochen und, ich wiederhole es nochmals, nicht gehalten wurde? Trotzdem haben wir uns, um unseren Willen zur Zusammenarbeit zu beweisen, bei der italienischen Delegation erkundigt, welche Garantien nun angeboten werden, um uns davor zu schützen, daß uns dasselbe widerfährt wie 1948 den Südtiroler Unterhändlern. Hier aber wurden uns von italienischer Seite keine Vorschläge gemacht, in denen wir auch nur die geringste Sicherheit dafür sehen konnten, daß den italienischen Versprechungen diesmal ein besseres Schicksal beschieden sein werde, als dies 1948 der Fall war.

Es ist durchaus begreiflich, daß der Außenminister Segni die italienische „Kommission zum Studium der Frage Südtirols“ höher bewertet, als wir das können. Der wenig verbind-

liche Charakter dieser Kommission geht aber schon aus einer Rede hervor, die der italienische Innenminister Mario Scelba bei der Eröffnung der Arbeiten dieser Kommission am 13. September 1961 hielt. In dieser Rede bezeichnete es Minister Scelba als die Aufgabe dieser Kommission, „die Frage Südtirol zu studieren und die Ergebnisse dieses Studiums der Regierung zu unterbreiten“. Weiter erklärte Minister Scelba, „daß es nicht die Aufgabe der Kommission sei, Beschlüsse zu fassen, obwohl die Regierung sehr hoffe, daß sie in der Lage sein werde, nützliche Anregungen für allfällige Lösungen der gegenwärtigen Probleme zu machen“.

Unsere Skepsis ist noch begründeter, als ja vorher vom italienischen Innenminister versprochen wurde, eine paritätisch zusammengesetzte parlamentarische Kommission unter seinem Vorsitz zu bilden. Die gegenwärtige Kommission besteht aus neunzehn Personen, von denen nur sieben Südtiroler sind. Die Südtiroler stehen also wieder einer starken italienischen Mehrheit gegenüber. Es ist außerdem nirgends festgelegt worden, ob für den Fall, daß die Kommission zu für die Südtiroler positiven Ergebnissen käme, die italienische Regierung sich diese zu eigen machen würde. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, in welcher Weise eventuelle Zugeständnisse schließlich eine gesetzliche Verankerung finden werden.

Trotzdem begrüßen wir die Einsetzung dieser Kommission, aber es wäre doch nach den Erfahrungen, die wir in der Vergangenheit gemacht haben, unsererseits, als Vertragspartner des Abkommens vom 5. September 1946, unverantwortlich, uns nicht Gedanken darüber zu machen, was für den Fall vorgesehen werden sollte, daß aus der Tätigkeit dieser Kommission keinerlei positive Konsequenzen gezogen werden.

Minister Segni hat es als Beweis des guten Willens Italiens bezeichnet, daß die italienische Regierung einer Behandlung unseres Streitfalles vor dem Internationalen Gerichtshof zustimmen würde. Ich möchte hier mit aller gebotenen Klarheit feststellen, daß die österreichische Regierung von größtem Respekt für dieses höchste judizielle Forum erfüllt ist. Österreich schätzt die ganz außerordentlichen persönlichen und fachlichen Qualitäten der Richter des Internationalen Gerichtshofes.

Wenn Österreich trotzdem schon im Vorjahr erklärte, daß in diesem Streitfall der Internationale Gerichtshof nicht als einzig adäquates Mittel der Streitbereinigung angesehen werden könne, so spielt hier einerseits die Frage der Zeit eine Rolle, andererseits aber auch die österreichische Auffassung, daß es nicht angehe, daß ein Streitteil ein einziges friedliches Mittel auswählt, das der andere Teil dann ganz einfach hinzunehmen hätte.

Ich muß in diesem Kreise nicht daran erinnern, daß schon von der Haager Konferenz des Jahres 1899 sehr viele Mittel der Streitschlichtung bezeichnet wurden. In neuester Zeit wurde durch die Satzung der Vereinten Nationen, aber auch durch andere internationale Verträge — wie etwa das europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten — die Auswahl der „friedlichen Mittel“ noch beträchtlich vergrößert. Keinem dieser „friedlichen Mittel“ hat sich Österreich von vornherein verschlossen gezeigt. Hier handelt es sich allerdings nicht nur um einen theoretischen Rechtsfall, sondern um das Schicksal einer Viertelmillion Menschen. Aus bitterer Erfahrung wissen wir, daß es hier ja nicht nur darauf ankommt, Gesetze zu erlassen oder nicht zu erlassen, sondern vor allem darauf, wie diese an Ort und Stelle gehandhabt werden.

Die österreichische Regierung war immer bereit, auch über andere Mittel der Streitschlichtung zu sprechen: ich darf daran erinnern, daß ich in meiner Rede am vergangenen Mittwoch ausdrücklich das Vergleichsverfahren (conciliation) oder das Schiedsverfahren (arbitration) nach dem bereits erwähnten europäischen Übereinkommen angeführt habe.

Herr Minister Segni hat als Beweis für die Großzügigkeit Italiens gegenüber den Südtirolern angeführt, daß Italien mehr als 200.000 Personen, die dafür optierten, wieder die italienische Staatsbürgerschaft verliehen habe. Hier erlaube ich mir, an die geschätzten Mitglieder dieses Komitees eine Frage zu richten: Ist es wirklich ein besonderer Akt der Generosität, wenn ein demokratischer Staat das grausame Unrecht einer Vereinbarung, die zwischen Hitler und Mussolini geschlossen wurde und die zu der Vertreibung einer Viertelmillion Menschen aus den Städten und Dörfern, den Bergen und Tälern einer Heimat, die sie seit einem Jahrtausend bewohnt haben, geführt hätte, daß eine solche Vereinbarung der beiden Diktatoren rückgängig gemacht wird?

In diesem Zusammenhang möchte ich meiner ernsten Besorgnis darüber Ausdruck geben, daß gegenwärtig im italienischen Parlament ein Gesetz in Vorbereitung ist, wonach den Angehörigen der Südtiroler Minderheit mit einem bloßen Verwaltungsakt die Staatsbürgerschaft entzogen werden kann, sofern von den italienischen Verwaltungsbehörden — also nicht einmal von den Gerichten — eine Illoyalität gegenüber dem Staat festgestellt wird.

Würde dieses Gesetz Wirklichkeit werden, so wäre es eine geradezu unvorstellbare Diskriminierung einer Gruppe von Staatsbürgern innerhalb eines demokratischen Staatswesens.

Es würde das Recht der Erwiderung überschreiten, wenn ich Ihnen jetzt über die zahlreichen Bemühungen zu einer Einigung über ein friedliches Mittel berichten würde, Bemühungen, über die Herr Minister Segni, obwohl sie während vieler Wochen unternommen wurden, kein Wort verloren hat.

Wenn Herr Segni unsere Bemühungen um die Verbesserung des Schicksals der Südtiroler Minderheit als einen „formal diplomatic dispute“ bezeichnet, so möchte ich demgegenüber zitieren, was die höchste politische Körperschaft der Südtiroler nach einer eindeutigen Loyalitätserklärung der Südtiroler gegenüber der italienischen Republik Mitte Oktober 1961 feststellte:

„... Österreich, als Partner des Pariser Vertrages, ist berechtigt und verpflichtet, sich dafür einzusetzen, daß dieser seinem Buchstaben und Geiste nach voll erfüllt wird. Aus dieser Verpflichtung heraus hat Österreich die Frage Südtirol vor die Vereinten Nationen gebracht. Der internationale Weg ist weiterhin zu beschreiten, solange nicht eine Einigung auf innerstaatlicher oder zwischenstaatlicher Ebene erfolgt ...“

Ich gebe gerne zu, daß es sehr schwer ist, sich hier über diese komplizierte Materie ein richtiges und vollständiges Bild zu machen, und eben deshalb hat sich Österreich entschlossen, die Anregung zu unterbreiten, ein Gremium kenntnisreicher und ehrenwerter Männer, das ausschließlich für diesen Zweck konstituiert werden soll, mit diesem Problem zu befassen. Sie sollen, frei von Vorurteilen und Sympathien, uns helfen, eine für alle Teile akzeptable friedliche Lösung dieses Problems herbeizuführen.

Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky in der Politischen Spezialkommission zur Südtirolfrage vom 23. November 1961

Herr Vorsitzender!

Ich habe mich zum Wort gemeldet, um zu dem hier vorliegenden Resolutionsentwurf Stellung zu nehmen und zu sagen, daß uns diese Resolution nicht in allen Teilen zufriedenstellt; wir sehen in ihr jedoch einen sehr ernstesten Versuch, einen Weg zu einer Lösung zu öffnen, und ich möchte daher auch den Delegierten der drei Staaten für ihre Initiative danken.

Wenn ich nun zu den einzelnen Punkten des Resolutionsentwurfes etwas ausführlicher Stellung nehmen muß, so deshalb, um unsere Position besser verständlich zu machen. Ich bitte Sie, mir dieses Zugeständnis zu machen, weil ich glaube, daß sonst die Gefahr besteht, daß dieser Streitfall eine neue, weitere Zuspitzung erfährt.

Wenn in der Resolution gesagt wird, daß die Erklärungen der Vertreter Italiens und Österreichs über die bilateralen Verhandlungen zur Kenntnis genommen wurden, und wenn nun hier von manchen Delegierten gesagt wurde, daß der Weg der Verhandlungen vor allem deshalb noch nicht erschöpft sei, weil wir eigentlich erst in diesem letzten Jahr diese Verhandlungen geführt hätten, so möchte ich dazu feststellen:

In Wirklichkeit wird über die Südtirolfrage mit Italien seit vierzehn Jahren gesprochen. Seit 1948 versuchen Südtiroler und die österreichische Regierung das Problem zu lösen. Seit vierzehn Jahren sind immer wieder neue Anstrengungen gemacht worden.

Am 8. März hat der bekannte italienische Journalist Indro Montanelli in der Zeitschrift „Europeo“ unter anderem ausgeführt: ...Jahre hindurch hat die Wiener Regierung Noten und Memoranden an Rom gerichtet, in denen die Durchführung gewisser Maßnahmen gefordert wird. Jahre hindurch hat sich die römische Regierung gegenüber diesen Aufforderungen taub gestellt und Jahre hindurch hat sich die Lage in Südtirol merklich verschlechtert.“

Erst als wir zu der Überzeugung kommen mußten, daß alle Bemühungen vergeblich sind, haben wir uns voriges Jahr entschlossen, hierherzukommen. Es ist also nicht richtig, daß wir die Südtirolfrage erst seit einem Jahr behandeln. Wir tun es, ich wiederhole es, seit mehr als vierzehn Jahren. Bezeichnend dafür, wie Italien diese Frage behandelt hat, ist die Art der Bildung der „Kommission für das Studium der Frage Südtirols“.

Bereits im Feber 1954 — also vor mehr als sieben Jahren — haben Südtiroler Parlamentarier, als sie dem damaligen italienischen Premierminister Scelba ein Memorandum über die Nichterfüllung des Pariser Abkommens überreichten, die Bildung einer solchen Kommission gefordert.

Am 4. Feber 1958 — also vor mehr als drei Jahren — haben die Südtiroler Parlamentarier im italienischen Parlament einen Gesetzentwurf eingebracht, der eine echte Autonomie für Südtirol vorsieht, ohne daß dieser Entwurf bis heute behandelt wurde.

Schließlich habe ich selbst vor mehr als zwei Jahren dem heutigen Präsidenten der erwähnten Studienkommission den Vorschlag unterbreitet, ein solches Organ zu bilden.

Von italienischer Seite wurde jedoch der Vorschlag zur Bildung dieser Kommission erst sechs Tage nach jenem Zeitpunkt gemacht — nämlich am 24. Juli 1961 —, zu dem Österreich gezwungen war, die Südtirolfrage neuerdings für die Tagesordnung der Vereinten Nationen anzumelden.

Erst vor drei Wochen hat in Bozen eine Konferenz stattgefunden, an der sehr namhafte Italiener teilgenommen haben. Bei dieser Tagung haben beispielsweise Giuseppe Farias, ein leitendes Mitglied der Christlich-Demokratischen Partei Bozens und Lidia Menapace, Mitglied des Direktionskomitees der Christlich-Demokratischen Partei unter anderem erklärt, daß „die italienische öffentliche Meinung oft in wenig demokratischer Form auf das Südtirolproblem reagiere“.

Im Abschlußkommuniqué dieses Kongresses wird daran erinnert, welche Verpflichtungen dem italienischen Staat gegenüber den Südtirolern erwachsen, und gefordert, daß „in voller Beachtung des Pariser Vertrages in seiner Zielsetzung der Bevölkerung der Provinz Bozen

durch die Abänderung des bestehenden Autonomiestatutes jene Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse erteilt werden, die notwendig sind, um die Haltung der deutschsprachigen Volksgruppe und gleichzeitig ein demokratisches Zusammenleben und die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der hier vorhandenen Sprachgruppe auch wirklich zu erreichen“.

Ich kann aber nicht verhehlen, daß es auch andere Auffassungen in Italien gibt. Bei einer Konferenz, deren Vorsitzender der zeitweilige Sprecher der italienischen Delegation, Herr Martino, war und die im September dieses Jahres in Rom stattfand, hat ein Redner unter großer Zustimmung der Anwesenden erklärt, daß „zuerst die Mehrheitsverhältnisse in der Provinz Bozen“ zugunsten der Italiener verschoben werden müßten, bevor eine substantielle Autonomie zugelassen werden könne.

Wenn es uns nicht so bitter ernst um diese Sache wäre, so müßte ich sagen, daß wir sehr dankbar waren, daß Herr Martino hier gesprochen hat. Denn Sie selber konnten sich ja aus seinen Ausführungen ein Bild über die Art machen, in der man mit uns seit Jahren redet. So hat er eine Serie von Beschuldigungen, ohne einen wirklichen Beweis zu erbringen, vorgebracht, Aussprüche von Politikern wiedergegeben, ohne sie wirklich zu zitieren. Ich habe geschwiegen, damit man uns nicht den Vorwurf macht, die Debatte zu verschärfen. Nach all dem aber, was von italienischer Seite gegen uns vorgebracht wurde, kann ich es nicht mehr.

So haben Herr Segni und Herr Martino — zuletzt anläßlich der Diskussion über den letzten Absatz des vorliegenden Resolutionsentwurfes — immer wieder Andeutungen von einer Schuld der österreichischen Regierung für die in Italien erfolgten illegalen Akte gemacht. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die österreichische Bundesregierung in wiederholten Erklärungen zum Ausdruck gebracht hat, daß sie Anschläge und Gewaltakte, wo und von welcher Seite immer sie verübt werden mögen, als Mittel des politischen Kampfes entschieden ablehnt.

Die österreichische Bundesregierung hat die von ihr abgegebenen Erklärungen immer sehr ernst genommen, und auch dies will ich in aller Form feststellen, von Anfang an, ich betone: von Anfang an alle Maßnahmen getroffen, die es als Nachbarstaat zu treffen verpflichtet war.

Ich könnte nun im einzelnen alle Weisungen an die Zoll- und Grenzpolizeibehörden und alle polizeilichen Untersuchungen und selbst die eingeleiteten Strafverfahren von österreichischen Gerichten anführen; dies würde jedoch den Rahmen dieser Debatte überschreiten. Ich will nur noch einmal darauf verweisen, daß die österreichische Bundesregierung bereits in ihrer Note vom 4. Juli d. J. der italienischen Regierung vorgeschlagen hat, eine internationale Untersuchungskommission mit der Aufgabe einzusetzen, durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die für eine friedliche Bereinigung des Südtirolproblems wesentlichen Tatsachen und Verhältnisse in Südtirol festzustellen. Die österreichische Bundesregierung hat in ihrer Verbalnote vom 1. August 1961 diesen Vorschlag dahingehend erweitert, daß diese Untersuchungskommission oder auch ein Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen beauftragt werden, die italienischen Beschuldigungen durch Einsichtnahme in die Unterlagen, die der österreichischen Regierung zur Verfügung stehen, von ihr getroffenen Maßnahmen und die einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung unparteiisch und gewissenhaft zu prüfen. Die österreichische Bundesregierung scheut keine Erörterung der Verantwortlichkeit. Wenn aber ein solches unparteiisches Organ tätig wird, dann wird es nicht umhin können, auch die Methoden zu überprüfen, die italienische Sicherheitswachorgane bei der Vernehmung von inhaftierten Südtirolern angestellt haben.

Hier vor mir liegen Dokumente, die Zeugnis ablegen von den gräßlichen Folterungen, wie wir sie nur aus der nazistischen und faschistischen Ära her kennen; diese Zeugnisse stammen von Priestern und Ärzten.

Ich wiederhole, daß wir die illegalen Akte verurteilen, uneingeschränkt und restlos verurteilen, aber es wird niemand leugnen können, daß sich diese Aktivität gegen Sachwerte gerichtet hat.

Bei den Vernehmungen inhaftierter Südtiroler aber wurde die Menschenwürde in einer Weise verletzt, die dringendst nach einer ernsten und gewissenhaften Prüfung verlangt.

Wenn Herr Segni auf den operativen Teil der Resolution eingehend gestern behauptet hat, daß der Präsident und der Sekretär der Südtiroler Volkspartei und der Sekretär der Südtiroler Sozialdemokratischen Partei ihre Befriedigung über die Vereinbarungen des Jahres 1948 ausgedrückt haben, so bestätigt er nur das, was ich selber hier erklärt habe. Jawohl, die Südtiroler haben im Vertrauen auf die ihnen von italienischer Seite gemachten Zusagen diese Erklärungen abgegeben. Aber ebenso wahr ist es, daß diese Zusagen nicht gehalten wurden.

Ich kann hier nicht alle die Unrichtigkeiten widerlegen, die gesagt wurden. Aber ein Beispiel dafür, wie wenig autonome Rechte z. B. die Provinz Bozen hat, geht daraus hervor,

daß die Provinz folgende Kompetenzen nicht besitzt, die allen autonomen Regionen in Italien zustehen, und zwar:

Gesetzgebung und Verwaltung auf den Sachgebieten:

- Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei;
- Handel, Industrie und Fremdenverkehr;
- Öffentliche Arbeiten;
- Bergbau;
- Nutzung der öffentlichen Gewässer;
- Soziale Fürsorge und Sozialversicherung;
- Gesundheitswesen und Hygiene;
- Verkehrs- und Transportwesen;
- Enteignungswesen;
- Denkmalschutz;
- Regionale Kreditinstitute;
- Steuergesetzgebung.

Hinsichtlich der kulturellen Entwicklung ist zu sagen, daß die Verwaltung der Schulen staatlich ist und die Kontrolle über Theater, Film und Rundfunk vom Staat und nicht von der Provinz ausgeübt wird.

Ähnlich verhält es sich beim Volkswohnbau und bei der Arbeitsvermittlung.

Was aber die Behauptung betrifft, daß die Südtiroler Minderheit eine bessere Behandlung erfährt und Privilegien genießt, die weit größer sind als die anderer Minderheiten in anderen Ländern, so möchte ich hier in aller Form erklären, daß wir Österreicher, aber auch die Südtiroler sehr glücklich wären, wenn sie die Rechte hätten, die z. B. die schwedische Minderheit auf den finnischen Ålandsinseln genießt.

Von italienischer Seite wurde unter anderem zum letzten Paragraph der Präambel des Resolutionsentwurfes eingewendet, daß sie durch ihre Berufung auf „a peaceful and just solution“ grundsätzlich von der im Vorjahr gefaßten Resolution abweiche. Die österreichische Delegation erhebt keine Einwendungen dagegen, daß dieser Paragraph den Grundgedanken der vorjährigen Resolution angepaßt werde.

Nun gestatten Sie mir, Herr Vorsitzender, daß ich mich dem Paragraph 2 des operativen Teiles des Resolutionsentwurfes zuwende. Herr Segni sagte gestern:

„Wenn Österreich und Italien bis jetzt über die Auswahl des friedlichen Mittels zu keiner Einigung gelangt sind; wie würden sie sich dann leichter auf eine Person oder eine Körperschaft einigen, die ihnen bei dieser Auswahl behilflich sein soll? Und wenn diese Einigung nach langen Verhandlungen zustande gekommen ist, müßte die Entscheidung über das friedliche Mittel notwendigerweise in einem weiteren Übereinkommen zwischen Österreich und Italien niedergelegt werden und wir sind wieder dort angelangt, von wo wir ausgegangen sind.“

Dazu erlaube ich mir nun, einen konkreten Vorschlag zu machen:

Ich lade die italienische Delegation ein, uns hier schon heute ein solches Organ oder eine solche Person zu nennen. Wenn es sich dabei auch nur um einen einigermaßen objektiven Vorschlag handelt, wobei ich bereit bin, von vornherein die Beurteilung der Objektivität dieses Vorschlages diesem Komitee zu überlassen, sind wir hier und heute bereit, einen solchen Vorschlag anzunehmen. Nennen Sie uns eine Stelle, die Ihnen als zweckmäßig erscheint, und damit ist auch dieses Argument, das Sie gegen die Resolution einzuwenden haben, entkräftet.

Wir haben den Entschluß, die Generalversammlung um ihre Unterstützung bei der Wahl eines anderen friedlichen Mittels zu ersuchen, nicht unbegründet gefaßt.

Wir haben vorerst den Vorschlag gemacht, die Südtirolfrage möglichst spät in diesem Komitee zu behandeln, u. zw. deshalb, weil wir der Studienkommission eine lange Periode ruhiger Arbeit geben wollten. Wir haben uns vor allem auch deshalb dazu entschlossen, weil uns von Südtiroler Seite gesagt wurde, daß Herr Scelba selbst den Südtiroler Parlamentariern gegenüber eine solche Anregung gemacht habe.

Aber auch deshalb, weil wir mit Herrn Segni am 21. September 1961 in New York ein Gespräch über die Schaffung einer Schieds- und Vergleichskommission begonnen haben.

Im Verlaufe wochenlanger auf diplomatischem Wege geführter Verhandlungen hat Österreich sogar versucht, mit Italien eine Einigung über das Mandat, die Zusammensetzung sowie die Prozedur dieser Kommission zu erzielen. Unsere diesbezüglichen Vorschläge wurden entweder überhaupt nicht, inhaltend oder negativ beantwortet.

Um einen neuerlichen Beweis unseres guten Willens zu geben, haben wir zwei leitende Beamte des österreichischen Außenministeriums, die für ihr maßvolles Urteil allgemein bekannt

sind, nach Rom entsandt, um sich für weitere Verhandlungen bereitzuhalten. Auch dieser Schritt blieb erfolglos.

Ja selbst als wir uns mit einem Schiedsverfahren und der Entscheidung einer derartigen Kommission „selon le droit“, wie es von italienischer Seite verlangt wurde, einverstanden erklärten, lehnte die italienische Regierung die österreichischen Vorschläge ab und bestand auf einer sofortigen Debatte der Südtirolfrage in den Vereinten Nationen.

Wenn diese Debatte nun eine Schärfe erlangt hat, die sicherlich vielfach und mit Recht bedauert wird, so kann ich nur sagen und Sie alle zum Zeugen anrufen, daß Österreich eine Auseinandersetzung in dieser Form nicht gewollt hat und bis zur letzten Minute versucht hat, sie zu vermeiden.

Ich erinnere daran, daß ich von meinem Erwiderungsrecht nicht Gebrauch gemacht habe und daß ich gestern sogar auf mein Schlußwort verzichtete, nur um diese Debatte nicht zu verschärfen.

Die Reden Herrn Martinos und Herrn Segnis haben mir aber jeden anderen Weg unmöglich gemacht.

Österreich hat seit Jahrzehnten ein schweres Schicksal zu erleiden gehabt. Nach dem ersten Weltkrieg ist ein großes Wirtschaftsgebiet zerfallen. Übriggeblieben ist ein kleines Land ohne wirtschaftliche Ressourcen, an einer schweren strukturellen Krise leidend, bis es schließlich im Jahre 1938 durch den Einmarsch der Hitlerschen Truppen seine Selbständigkeit verloren hat. Kurze Zeit später wurde Österreich, so wie andere Länder Europas, ein Opfer des Krieges, und 1945, als wir unsere Freiheit wiedererlangten, war das kleine Österreich ein großes Ruinenfeld. Zehn Jahre lang war Österreich okkupiert, bis es vor sechs Jahren endlich seine volle Freiheit wiedererlangte.

In diesen sechs Jahren haben wir unser Land wieder aufgebaut und wir haben in Wirklichkeit ein einziges politisches Ziel: Aus Österreich mit seinen 7 Millionen Menschen die Heimstätte eines freien und friedlichen Volkes zu machen. Wir haben keinen anderen politischen Ehrgeiz. Wir stellen keine Gebietsforderungen, wir haben in einer leidvollen Geschichte gelernt, mehr als irgendein anderes Land in Europa, zu verzichten. Und aus dieser Grundhaltung heraus habe ich auch in meiner ersten Rede hier eine eindeutige Erklärung abgegeben, daß wir keine revisionistischen Absichten verfolgen. Wir wissen aus unserer eigenen Geschichte, wie sehr Europa — und dieser Teil Europas vor allem — den Frieden notwendig hat, und wir haben uns lange und gründlich überlegt, diesen schweren Gang hierher anzutreten.

Wir glauben, daß unser Petit nicht unbescheiden ist. Was wir verlangen, ist die Hilfe der Vereinten Nationen bei dem ehrlichen Bemühen um die Wahl eines friedlichen Mittels zur Regelung eines Konfliktes, der die freundschaftlichen Beziehungen mit unserem Nachbarstaat Italien gefährdet.

Der Resolutionsentwurf A/SPC/L. 77 scheint uns hierfür eine geeignete Grundlage.

Glauben Sie mir, und ich kann dies nicht ernst genug sagen, daß nur dann, wenn Sie uns bei der Auswahl eines friedlichen Mittels behilflich sind, Sie auch verhindern können, daß diese Frage im nächsten Jahr wieder auf die Tagesordnung kommt. Nur indem Sie uns helfen, dieses friedliche Mittel zu finden, können Sie eine gemäßigte und friedliche Politik unterstützen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur
Südtirolfrage vom
6. Oktober 1961**

Herr Vorsitzender!

Die Südtirolfrage, welche gegenwärtig als Punkt 1 in der vorläufigen Tagesordnung der Politischen Spezialkommission aufscheint, wurde über Antrag der österreichischen Delegation auf die Tagesordnung der XVI. Generalversammlung gesetzt. Die Gründe, aus denen sich die österreichische Regierung veranlaßt sah, die Behandlung dieser Frage auf der diesjährigen Generalversammlung zu verlangen, sind den Vertretern dieser Kommission bekannt.

Die österreichische Regierung, für die die Südtirolfrage ein Problem von höchster Bedeutung ist, hat die Tatsache, daß diese Frage als erster Punkt der vorläufigen Tagesordnung der Politischen Spezialkommission angesetzt wurde, mit Genugtuung vermerkt. Wir sind jedoch den soeben abgegebenen Erklärungen der Vertreter Kanadas, Japans und anderer Staaten mit größter Aufmerksamkeit gefolgt, Erklärungen, in denen die Bedeutung einer ehestbaldigsten Diskussion des Problems der Atomstrahlung, welchem im Hinblick auf die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit höchste Dringlichkeit zukommt, betont wurde. Wir haben mit gleicher Aufmerksamkeit die Argumente gehört, welche die Vertreter Ghanas, Nigerias und anderer Staaten zugunsten einer ehestbaldigen Diskussion des Tagesordnungspunktes „Der Rassenkonflikt in Südafrika auf Grund der Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung“ sowie des Tagesordnungspunktes „Behandlung von Personen indischer und indo-pakistanischer Abkunft in Südafrika“ geltend gemacht haben.

Die österreichische Delegation will sich diesen Erklärungen und den zugunsten einer baldigen Diskussion der genannten Tagesordnungspunkte vorgebrachten Argumenten nicht verschließen und besteht daher nicht darauf, daß die Südtirolfrage als erster Punkt der Tagesordnung diskutiert werde.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der V. Kommission zur Widmung des neuen
Bibliotheksgebäudes der Vereinten Nationen vom
11. Oktober 1961**

Herr Vorsitzender!

Ich habe um das Wort gebeten, um die tiefe Genugtuung meiner Delegation über die Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, die dieses Komitee eben gefaßt hat, derzufolge das neue Bibliotheksgebäude der Vereinten Nationen dem Gedenken des verstorbenen Generalsekretärs unserer Organisation, Dag Hammarskjöld, gewidmet werden soll. Der Vertreter der Niederlande hat in seiner Intervention zu Beginn der Sitzung auch den Gefühlen meiner Delegation Ausdruck verliehen.

Ich möchte daher an dieser Stelle lediglich erwähnen, daß wir auch andere Initiativen, die bestimmt sind, die Erinnerung an Dag Hammarskjöld's Leben und Tod wachzuerhalten, herzlich begrüßen. Im besonderen möchte ich die Absicht der Korrespondentenvereinigung der Vereinten Nationen erwähnen, einen Dag Hammarskjöld-Stipendien-Fonds zu errichten, der jungen Journalisten die Möglichkeit bieten soll, in New York zu studieren. Wir glauben, daß dieses Projekt einen weiteren lebendigen und passenden Denkstein für den verstorbenen Generalsekretär unserer Organisation darstellt.

**Erklärung des Abgeordneten zum Nationalrat Peter Strasser in der II. Kommission zum
Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates vom
16. Oktober 1961**

Herr Vorsitzender!

Der Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen, der uns zur Behandlung vorliegt, enthält das wichtigste und gleichzeitig auch das schwierigste Problem unserer Zeit. Es ist das Problem der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf weltweiter Ebene.

Es gibt viele andere Probleme, welche die gesamte Menschheit angehen und bewegen: das Wettrüsten, die Wiederaufnahme der Kernwaffenversuche, die daraus erfolgende Vergiftung der Atmosphäre. Aber diese Probleme erscheinen einfach im Vergleich zum Gegenstand unserer Debatte. Alle diese Fragen, welche schwer auf einer immer verängstigten Welt lasten, könnten von einem Tag auf den anderen durch einen einmütigen Willen der verantwortlichen Führer der Großmächte gelöst werden. Die Völker in aller Welt, welche alle den Krieg verabscheuen, würden ihnen einmütig folgen. Wir hingegen in dieser Kommission finden uns einem viel komplexeren Problem gegenüber.

Zur Lösung des Problems der weltweiten Entwicklung ist der politische Wille der Regierungen zweifellos unerlässlich. Aber dieser Wille wäre zwecklos, wäre er nicht unterstützt einerseits durch eine Bereitschaft der Völker der industrialisierten Welt zu effektiver Hilfe und andererseits durch eine unbeugsame Bereitschaft der Entwicklungsländer zu Aufbau und zu Erneuerung. Die einseitige Natur der Hilfe verwandelt sich hiedurch in eine wahre Zusammenarbeit solidarischer Partner. Nur mit der vollen Unterstützung von Millionen und Milliarden Männern und Frauen der ganzen Welt wird es möglich sein, dieses größte Unternehmen seit Menschengedenken erfolgreich zu gestalten. Nur durch sie können wir die notwendigen Mittel mobilisieren, nur durch sie wird es uns gelingen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich uns immer von neuem entgegenstellen werden, selbst dann, wenn wir die wirtschaftlichen und finanziellen Mittel bereitgestellt haben und willens sind, sie zum Wirken zu bringen. Wir befinden uns hier vor einer großen Herausforderung unserer Epoche. Wir müssen uns dieser Herausforderung im Bewußtsein stellen, daß der Prozeß der Übertragung einer wirtschaftlichen Entwicklung auf andere Gemeinschaften — große, alte und von der industrialisierten Welt verschiedene Kulturen — in sich Schwierigkeiten birgt; durch die Mobilisierung gigantischer Mittel und durch die Entwicklung der Technik und der Organisation zu ihrem erfolgreichen Einsatz; und schließlich durch die Erweckung der Bereitschaft der Völker in aller Welt, einer neuen Welt entgegenzugehen.

Die wirtschaftliche Verpflanzung (Ökonomische Transplantation)

Das Ziel der jungen Staaten ist die Industrialisierung. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine einfache Prestigefrage. Die Industrialisierung ist unumgänglich notwendig, wenn sie sich von den schädlichen Folgen einer wirtschaftlichen Vergangenheit der Monokulturen befreien wollen. Sie ist unumgänglich, wenn diese Staaten nach ihrer Befreiung von der kolonialen Vormundschaft nicht in neue Abhängigkeiten fallen wollen. Industrialisierung heißt, sich der Mittel zu bedienen, welche die Wissenschaft und die moderne Technik der Menschheit zur Verfügung stellt. Aber die Industrialisierung der unterentwickelten Staaten ist keineswegs nur ein Problem der Übertragung technischer Vorgänge, wie Monsieur de Seynes dies in seiner so wohl fundierten Erklärung erst kürzlich festgestellt hat. Sie ist auch nicht beschränkt auf eine Übertragung von Kapital oder Maschinen. Was die Industrialisierung der neuen Staaten so schwierig macht, ist, daß es sich um die Übertragung der letzten Phase einer westlichen Zivilisation auf sehr verschiedene gesellschaftliche Systeme handelt, welche ihren eigenen Charakter bewahren wollen. Man hat sich vielleicht mit zu großer Sorgfalt bemüht, in erster Linie aus Gründen internationaler Courtoisie, zwischen „unterentwickelten Ländern“, „weniger entwickelten Ländern“ oder „Entwicklungsländern“ zu differenzieren.

In Wirklichkeit sieht sich die industrialisierte Welt nicht „unter-“ oder „minder-“ entwickelten Ländern gegenüber, sondern vielmehr verschieden oder anders entwickelten Staaten.

Wenn ich die Reden der hervorragenden Führer der jungen Staaten recht verstehe, so denkt in diesen Staaten niemand daran, auf diesen Unterschied zu verzichten und einfach irgendeinen neuen „way of life“ zu übernehmen. Es steht nicht in Frage, eine verschiedene Kultur aufzugeben, die sich z. B. durch eine verschiedenartige Wertskala ausdrücken kann; die Übertragung der Industrialisierung auf eine verschiedene soziale Struktur ist folglich eine unendlich schwierige Operation. Sie umfaßt nicht nur die Vorinvestition, die Schaffung von Infrastrukturen, die Errichtung neuer Industrien usw. Sie beinhaltet darüber hinaus auch die Anpassung der Bevölkerung an diese neue Lebensart, und das bedeutet auch eine Änderung der Lebenseinstellung, der Gedanken und der Gewohnheiten. All dies ist wesentlich schwieriger als die Errichtung eines elektrischen Kraftwerkes, aber ebenso notwendig für eine erfolgreiche Verpflanzung wie die Überweisung von Kapital oder die Installierung von Maschinen.

Es wäre naiv, glauben zu wollen, daß nach Beendigung dieser Aktion die neu industrialisierten Völker einfach Nachahmungen der industrialisierten Völker von heute wären. Gunnar Myrdal betont, daß die Idee, die Entwicklungsländer würden sich in gleicher Weise wie die heute industrialisierten Staaten entwickeln, oberflächlich und grundlegend falsch ist. Die Ausgangssituation der Entwicklungsländer ist sehr verschieden von der der europäischen Staaten zu Beginn der Industrialisierung. Ich möchte hier nicht auf Details eingehen. Ich erwähne daher nur die Tatsache, daß z. B. der Unternehmer der frühkapitalistischen Periode in den Entwicklungsländern praktisch nicht existiert, übrigens auch nicht ein genügend gestreutes Kapital für industrielle Investitionen, und auf Grund dieser Sachlage muß der Staat eine Vielzahl von Funktionen in der Wirtschaftsentwicklung dieser Völker übernehmen. Diese völlig verschiedene Ausgangssituation wird sicherlich auch zu verschiedenen Ergebnissen führen.

Die Übertragung einer modernen Wirtschaft ist daher nicht einfach ein technischer Vorgang, sondern ein wirtschaftlicher und sozialer Vorgang.

Die wirtschaftliche und soziale Planung müssen gleichzeitig erfolgen. Im Grunde sind sie nur zwei Aspekte einer einzigen Unternehmung.

Technik und Organisation der Unterstützung

Der uns vorliegende, über 300 Seiten starke Bericht legt eingehend die ganze Größe und Verschiedenartigkeit der den Entwicklungsländern gewährten Hilfe dar. Wenn man diese Aktionen jedoch studiert und insbesondere die gigantischen Summen die hierfür während der letzten Jahre ausgegeben wurden, so ist man zutiefst bestürzt, wenn man feststellt, daß alle diese Bemühungen ergebnislos erscheinen, wenn die Rohstoffpreise nicht stabilisiert werden.

Der französische Volkswirtschaftler und frühere Minister Professor André Philip hat kürzlich festgestellt, daß die Baisse der Rohstoffkurse im Laufe der letzten Jahre den Erzeugungsländern mehr gekostet hat als die gesamte bilaterale Hilfe ihnen während desselben Zeitraumes brachte.

Alle Überlegungen über die beste Art der Hilfeleistung schwinden daher in ihrer Bedeutung, solange das Problem der Stabilisierung der Rohstoffpreise nicht gelöst ist. Es ist dies insbesondere ein Problem der alten Industriestaaten, die heute trotz des bemerkenswerten Fortschrittes der COMECON noch immer die größten Verbraucher sind.

Präsident Kennedy hat das Problem sehr klar dargestellt:

„Wir müssen versuchen, die weniger entwickelten Staaten gegen die plötzlichen Schwankungen ihrer Einnahmen aus dem Export jener Produkte, welche ihre wesentliche Ausfuhr darstellen, zu schützen.“

Eine Lösung des Problems bleibt dennoch schwierig, denn das Prinzip des freien Warenaustausches ist die Grundlage des internationalen Handels der industrialisierten Staaten. Muß man aber nicht die Anwendung in extremis eines für die Stabilisierung der Rohstoffpreise so schädlichen Prinzips in Zweifel ziehen? Dieser Zweifel scheint mir umsommer gestattet, wenn wir, von der Seite der industrialisierten Staaten gesehen, feststellen, daß wir systematisch unsere Rohstoffherzeuger, d. h. die Landwirtschaft, vor Preisschwankungen schützen. Das dringende und wiederholte Verlangen hervorstechender Vertreter der Entwicklungsländer, die Preise ihrer Grundproduktion zu stabilisieren, scheint daher vollauf gerechtfertigt, da sie doch nichts weiter verlangen, als jenen Produkten, die für ihre Entwicklung notwendig sind, dieselbe Behandlung zukommen zu lassen, die die industrialisierten Staaten ihrer Landwirtschaft gewähren.

Es stehen sich verschiedene Konzeptionen einer Lösung dieses Problems gegenüber. Der Vertreter Großbritanniens hat der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die gegenwärtig in Genf tagende internationale Zuckerkonferenz befriedigende Lösungen finden wird. Es hat gleichfalls einen Hoffnungsschimmer für Kaffee und Kakao gesehen. Abgesehen von dem

Versuch, gewisse tropische Produkte wie Kaffee, Kakao, Holz, Ölfrüchte und Bananen zu stabilisieren, gibt es auch allgemeinere Vorschläge. Professor Benjamin Graham empfiehlt z. B. die Anlegung von Vorräten in aller Welt von 14 Produkten, nämlich: Getreide, Kaffee, Tee, Mais, Zucker, Tabak, Wolle, Baumwolle, Kohle, Holz, Gußeisen, Kautschuk, Kupfer und Zinn. Die zur Vorratsanlegung eingesetzte Organisation solle als unbeschränkter Käufer auftreten, sobald der durchschnittliche Index um 5 Prozent fällt, und als Verkäufer, wenn der Index um 5 Prozent steigt.

Der Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates hebt insbesondere den bemerkenswerten Bericht des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingesetzten Expertenkomitees hervor. Nach dieser Studie „über internationale Maßnahmen zur Kompensation der Schwankungen im Rohstoffhandel“ sollte ein Entwicklungssicherungsfonds geschaffen werden, an den die Mitgliedstaaten Kompensationsforderungen richten würden, welche bei Rückgang der Einnahmen aus der Rohstoffausfuhr automatisch geleistet würden. In diesem Zusammenhang vermerken wir mit Befriedigung die Ausführungen des Vertreters des FMI im Artikel 171 des Wirtschafts- und Sozialrates.

Die Beratende Versammlung des Europarates, welche die parlamentarischen Vertreter fast aller Mitgliedstaaten der OECD umfaßt, hat ihrerseits das Problem der Stabilisierung der Rohstoffpreise ausführlich diskutiert, kam jedoch auch zu keiner definitiven Konklusion. Die Versammlung nahm einstimmig eine an das Ministerkomitee des Europarates gerichtete Empfehlung an, „im Rahmen des Rates der OECD die Aufnahme von Verhandlungen über mögliche Maßnahmen gegen die Unstabilität des Rohstoffmarktes vorzuschlagen“.

Diese Empfehlung erfolgte angesichts der Überlegung, „daß es bisher noch nicht möglich war, im Rahmen der Vereinten Nationen, des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen oder des GATT ein weltweites Abkommen über die Organisation des internationalen Rohstoffmarktes zu verwirklichen“. Seine Exzellenz, Dr. Ismael Thajeb, hat in seiner blendenden Intervention in dieser Kommission betont, daß dieses Problem von allen Staaten gemeinsam gelöst werden müsse. Auch wir hoffen, daß eine Lösung weder partiell noch regional, sondern daß sie global sein wird. Aus diesem Grunde sollte diese Lösung auch hier in diesem alle Staaten umschließenden Forum gesucht werden.

Aber wie dem immer auch sei, das Problem der Stabilisierung der Rohstoffpreise, diese Vorbedingung jeder effektiven Hilfe für die Entwicklung, stellt sich mit aller Dringlichkeit und, die Industriestaaten werden ihr nicht ausweichen können.

Ich möchte zu diesem Zeitpunkt nicht in die organisatorischen Details der Entwicklungshilfe eingehen. Viel Interessantes ist über dieses Thema bereits gesagt worden, im besonderen vom Vertreter der Vereinigten Staaten und von Herrn Philip de Seynes. Allem Anschein nach ist es angesichts der Vielzahl und der Verschiedenartigkeit der multilateralen und bilateralen Unternehmungen wie auch angesichts der großen Zahl der eingeschalteten Organisationen — von denen es übrigens ständig schwieriger wird, sich die Abkürzungen zu merken — zu Überschneidungen, Doppelgeleisigkeiten, ja manchmal sogar zu Verwirrung gekommen. Aus diesem Grunde begrüßen wir die Einsetzung einer achtköpfigen Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrates, deren Aufgabe es sein wird, alle Probleme der Rationalisierung, der Koordinierung und eines wirksamen Zusammenwirkens der verschiedenen Programme der Vereinten Nationen, der Spezialorganisationen und des Sonderfonds, dessen fruchtbare Tätigkeit in jüngster Zeit ich besonders betonen möchte, zu prüfen. Die österreichische Delegation wird alle Vorschläge unterstützen, die darauf abzielen, die institutionellen Doppelgeleisigkeiten auszuschalten und die Zusammenarbeit der verschiedenen internationalen Organisationen und Institutionen zu verstärken.

Der Politische Wille

Ich komme nun zum dritten und letzten Punkt meiner Intervention: Wie können wir die Bereitschaft der Völker erwecken, die Lebensverhältnisse in dem heute noch ungenügend industrialisierten Teil der Welt zu verändern?

Der Vertreter Indonesiens hat uns in diesem Raum die Frage gestellt: „Aber teilen denn die übrigen Völker Europas unser Dringlichkeitsgefühl?“

Herr Vorsitzender, ich kenne Europa und ich glaube antworten zu können, daß dieses Bewußtsein der Dringlichkeit von Tag zu Tag wächst. Man muß sich aber auch bewußt sein, daß es noch immer Millionen Einwohner der industrialisierten Völker gibt, die die Erdkugel in falscher Perspektive sehen, oder sagen wir zumindest in eingeschränkter Perspektive. Sie sehen in erster Linie jene Meridiane, die die Erdkugel von Pol zu Pol umlaufen und die Welt

in verschiedene politische Systeme teilen. Sie sehen nicht mit derselben Schärfe das breite Band zwischen den Wendekreisen des Krebses und des Steinbocks und über diese hinaus — wo noch immer Not, Hunger und Krankheit über hunderte Millionen unserer Brüder herrschen. Man muß sie dazu bringen, daß sie der ganzen Wirklichkeit unserer Welt ins Auge schauen. Es hat große Bemühungen zur Bildung der öffentlichen Meinung in einem Weltflüchtlingsjahr gegeben, in einem Jahr des Kampfes gegen den Hunger — zu Beginn des Dezenniums der Entwicklung sollte jedenfalls eine große internationale Bemühung ähnlichen Charakters stehen. Doch ein Jahr wäre gar nicht genug. Ein solches Jahr würde uns nicht der Aufgabe entbinden, alles nur Mögliche auf internationalem Gebiete zu tun, um Geist und Herz unserer Landsleute zu mobilisieren. Mit Freude kann ich in diesem Zusammenhang feststellen, daß Österreich trotz seiner fast tausendjährigen Geschichte die Aspirationen der neuen Staaten besonders gut versteht. Auch wir sind in gewissem Sinne ein junger Staat, Österreich besitzt seine gegenwärtigen Grenzen erst seit etwa 40 Jahren. Während sieben Jahren nationalsozialistischer Besetzung war es von den Landkarten verschwunden und von 1945 bis 1955 durchlebte es zehn Jahre einer Vier-Mächte-Besetzung. Erst seit sechs Jahren ist Österreich wiederum ein souveräner und unabhängiger Staat. Wie sollten wir da nicht das Streben anderer Völker nach nationaler Unabhängigkeit verstehen und ihren Wunsch, eine eigene gesunde Volkswirtschaft als Garantie dieser Unabhängigkeit aufzubauen. Wir haben nie Kolonien oder Überseegebiete besessen und uns fehlt daher vielleicht manchmal das praktische Wissen um die Lage der Entwicklungsgebiete. Aber wir haben eine tiefe Sympathie für die edlen Ziele, die diese Völker anstreben. Durch Informierung und durch die Tat versuchen wir unseren Landsleuten die große Dringlichkeit der Hilfe für den nichtindustrialisierten Teil der Welt verständlich zu machen.

Hier nur ein Beispiel: das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat eine Sonderkommission für Afrika ins Leben gerufen. Ich bin sicher, daß dies bei einem Staat, der niemals kolonialistisch war, nicht als Phänomen eines Neo-Kolonialismus gewertet werden wird. Diese Kommission hat sich als erforderlich erwiesen, da zu jenem Zeitpunkt, als Österreich seine Unabhängigkeit wieder erlangte, sich die Landkarte des afrikanischen Kontinents durch die Geburt der neuen Staaten völlig veränderte. Und sie verändert sich noch immer. Im Rahmen dieser Kommission werden Vertreter des Parlaments, der Wirtschaft, des Handels, der Gewerkschaften, der Religionsgemeinschaften, der Jugendbewegungen u. a. m. regelmäßig von österreichischen Experten oder führenden Afrikanern informiert.

Diese Aktivität spiegelt sich bereits in unzähligen Versammlungen politischer, religiöser und kultureller Organisationen und sie beginnt ihren praktischen Widerhall in einer verstärkten Heranziehung qualifizierter Personen für die Technische Hilfe oder den systematischen Aufbau der Kontakte mit den überseeischen Studenten auf den österreichischen Universitäten zu finden. Ein Drittel der an den österreichischen Universitäten inskribierten Studenten kommt ja aus Überseegebieten — zum Großteil aus dem Nahen und Mittleren Osten.

Das Friedens-Corps

Ein weiterer Weg, der uns nicht nur für die Aufklärung der Öffentlichkeit, sondern auch für eine wirksame Hilfe ausgezeichnet geeignet scheint, ist die Idee und die Organisation, welcher der US-Präsident Kennedy den Namen „Peace-Corps“ gegeben hat. Der Grundgedanke dieses Corps von Friedensfreiwilligen, welche sich auf Wunsch von Entwicklungsländern auf eine bestimmte Zeit in diese Gebiete begeben, erscheint uns richtig. Wir vermerken mit Genugtuung die Resolution 849 (XXXII) des Wirtschafts- und Sozialrates, welcher an die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen das Ersuchen richtet, die Einstellung von Freiwilligen in Erwägung zu ziehen. Man hat mir mitgeteilt, daß das Friedens-Corps der Vereinigten Staaten 125 Freiwillige für Programme der Vereinten Nationen offeriert. Ich bin in der Lage zu erklären, daß Österreich der Verwendung von Arbeitern und Technikern in den Entwicklungsländern größtes Interesse entgegenbringt. Wir werden alle Möglichkeiten einer Teilnahme von jungen österreichischen Arbeitern, Technikern und Intellektuellen in solchen Programmen der Vereinten Nationen prüfen.

Ich möchte auf den Einsatz von freiwilligen Arbeitern in den operationellen Programmen der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen zur Errichtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der unterentwickelten Staaten nicht weiter eingehen. Ich bin mir bewußt, daß dieses Thema einen besonderen Tagesordnungspunkt dieser Generalversammlung bilden wird. Wenn ich, Herr Vorsitzender, diese Frage mit Ihrer Erlaubnis dennoch kurz streife, so auch deshalb, weil dieses Problem in der vorangegangenen Diskussion auch bereits vom Vertreter der Sowjetunion angeschnitten wurde. Er hat den amerikanischen Plan sehr

kritisch beleuchtet. Mein Aufenthalt in den Vereinigten Staaten hat es mir ermöglicht, das US-Peace-Corps zu studieren und ich glaube, daß die Furcht und die Kritik, welche hier zum Ausdruck gebracht wurde, durch die Tatsache nicht begründet ist. Doch dies gehört nicht in meine Zuständigkeit und ich möchte lediglich der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Vertreter der Sowjetunion diese negative Einstellung zum US-Peace-Corps nicht auch auf die Idee eines Einsatzes freiwilliger Arbeiter in den operationellen Programmen der Vereinten Nationen im allgemeinen ausdehnt. Ich vermag nur schwer einzusehen, wie der Einsatz von freiwilligen Arbeitern in den Programmen der Vereinten Nationen auf irgendeine Weise mehr zu einem Instrument des Kalten Krieges werden sollte als der Einsatz von Experten im Rahmen der Technischen Hilfe. Im übrigen würde Österreich seiner erklärten und anerkannten Neutralitätspolitik folgend jede Mitwirkung an einer solchen Tätigkeit ablehnen.

Aber die Idee von Freiwilligen aus entwickelten Ländern scheint uns das genaue Gegenteil zu sein. Nicht nur in den USA, sondern auch in vielen europäischen Ländern hat dieser Gedanke die Begeisterung der Jugend entzündet. Aus diesem Grunde hat auch der Europarat einstimmig seine Sozialkommission damit beauftragt, die Möglichkeit der Schaffung einer europäischen Organisation für soziale Aktionen zu schaffen, deren Ziel es sein würde, bei der Durchführung von Plänen zugunsten der Entwicklungshilfe mitzuhelfen. Ich bin überzeugt, daß ein Appell der Vereinten Nationen an die Jugend der Welt, freiwillig und brüderlich zusammenzuarbeiten, in aller Welt ein begeistertes Echo finden würde. Auf diese Weise könnten auch besondere Bande zwischen den beiden Welten geschaffen werden, zwischen der Welt der Maschinen und der Welt der Not — ich lehne es ab, den Ausdruck „Dritte Welt“ zu verwenden, welcher die Annahme eines dauernden Kalten Krieges zwischen zwei Welten zu akzeptieren scheint. Diese Bande könnten zu wirksamen Transmissionsriemen werden, durch welche der entwickelten Welt die Bedürfnisse der nicht entwickelten Welt besser vermittelt werden würden, wodurch ein Ausgangspunkt für eine Zusammenarbeit auf gleicher Grundlage geschaffen werden würde, zum Vorteil und Gewinn beider Partner.

Ich kehre nun zu meinem Ausgangspunkt zurück. Ob die Verpflanzung des modernen Industrialismus von Erfolg begleitet sein wird, wird in gleicher Weise von nicht wirtschaftlichen Faktoren abhängen. Der Bericht des Sozialausschusses der Vereinten Nationen vom 9. März 1961 (Report on the World Situation with Special Reference to the Problem of Balanced Social and Economic Development) empfiehlt „einen ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt“ und betont die Interdependenz der wirtschaftlichen und sozialen Faktoren. Zweifellos wird die Industrialisierung alte soziale Strukturen zum Einsturz bringen, Binnenmigrationen zur Folge haben, die Produktionssteigerung wird das Problem der Arbeitslosigkeit vergrößern und um die neuen Industriezentren gewaltige Baracken und Elendsviertel entstehen lassen. Es wird sich darum handeln, diese sozialen Auswirkungen der Industrialisierung zu bekämpfen, um die Unabhängigkeit der neuen Staaten wirklich zu stärken und die Wohlfahrt und den Lebensstandard ihrer Völker wirklich heben zu können.

Wenn man die gigantischen Ziffern hört, welche die Vertreter der großen Industriestaaten, der USA, der Sowjetunion und Großbritanniens zugunsten der Technischen und Wirtschaftlichen Hilfe aufwenden, kann man sich die Frage stellen, welche Aufgabe den Kleinstaaten wie Österreich, welches ich hier zu vertreten die Ehre habe, erfüllen können. Unsere finanziellen Beiträge zum Sonderfonds, zur Technischen Hilfe, zur bilateralen Zusammenarbeit werden immer neben dem enormen Potential der Großmächte fast eine „quantité négligeable“ sein. Trotzdem fühlen wir uns solidarisch mit dem großen Unternehmen, welches die industrialisierte Welt bewerkstelligen muß.

Es sind aber gerade die kleinen industrialisierten Staaten, die bei der Ausarbeitung einer Sozialpolitik, welche die Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung ausgleicht, von Nutzen sein können. Der Vertreter Schwedens, Herr Bertil Bolin, hat schon in hervorragender Weise diese soziale Frage im Prozeß der wirtschaftlichen Entwicklung behandelt, eine Frage, die übrigens auch von Herrn de Seynes bei seinem kürzlichen Überblick so glänzend dargestellt wurde. Ich möchte hier nicht zu Wiederholungen schreiten und die Ausführungen Herrn Bolins, insbesondere seine Worte über die soziale Gerechtigkeit und die Rolle der freien Gewerkschaften wiederholen, aber ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich im besonderen auf die Fähigkeit der kleinen Industriestaaten für das Studium der Anpassung auf sozialem Gebiete, der Heranziehung von Sozialarbeitern und im besonderen zur wirksamen Hilfe und Beratung auf dem Gebiet der Berufsbildung hinweise. Ohne die intellektuellen Eliten zu übersehen, muß man doch zugeben, daß das Rückgrat der industrialisierten Gesellschaft der Facharbeiter, der technische Spezialist ist.

Ich glaube, daß ein Land wie Österreich dabei behilflich sein könnte, daß andere Staaten nicht in dieselben Fehler verfallen, welche wir in der ersten Phase unserer Industrialisierung begangen haben. Wir besitzen kein gewaltiges Kapital und keinen großen Reichtum, aber wir besitzen eine lange Erfahrung über die Anpassung des Menschen auf sozialem Gebiet, wir besitzen eine hohe industrielle, metallurgische und anderweitige Technik, qualifizierte Arbeiter und Ingenieure sowie humanistische und technische Hochschulen mit langer Tradition. Ohne unsere Verpflichtungen als Mitglied der Vereinten Nationen zu vernachlässigen, glauben wir mit größter Wirksamkeit auf dem gerade von mir aufgezeigten Gebiet mitwirken zu können.

In diesem Sinne beabsichtigen wir unseren Beitrag zum Dezennium der Entwicklung zu leisten. Der ausgezeichnete „Act for International Development“, welcher im Detail die Frage der Hilfe für die Entwicklungsgebiete behandelt, hat zweifellos andere Projekte der Wirtschaftsentwicklung sehr angeregt.

Die Diskussionsbeiträge dieser Kommission geben mir die Überzeugung, daß das Prinzip eines Jahrzehntes der Entwicklung der Vereinten Nationen bereits allgemein akzeptiert ist. Ein Jahrzehnt allein aber hieße, die Dinge ein wenig zu optimistisch zu sehen. Jene Staaten, welche vor etwa vierzig Jahren ihre industrielle Revolution hatten, begannen diese Periode mit wesentlich höher entwickelten Infrastrukturen als wir sie heute in den Entwicklungsländern finden. Und sie verfolgen immer noch das Ziel, den Vorsprung der alten Industriestaaten aufzuholen. Dieses Jahrzehnt wird vielleicht nur das erste Jahrzehnt eines Jahrhunderts der weltweiten Entwicklung sein, eines Jahrhunderts, in dem sich die Erfordernisse des Verstandes mit den Imperativen der Moral verbinden werden. Der Vertreter der Vereinigten Staaten, Herr Klutznik, hat von neuem das große Bemühen um die Hebung des Lebensstandards für die Bevölkerung der ganzen Welt mit einem Krieg verglichen. Es wird dies vielleicht ein zweiter hundertjähriger Krieg sein. Österreich hat in seiner Vergangenheit an vielen Kriegen teilgenommen, und hat viele von ihnen verloren. Wir werden mit Freude an diesem Krieg teilnehmen, in dem es nur eine Front geben wird: auf der einen Seite Not und Elend, auf der anderen Seite die gesamte Menschheit.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der III. Kommission zum Entwurf eines
Abkommens über die Voraussetzungen der Eheschließung vom
16. Oktober 1961**

Frau Vorsitzende!

Die österreichische Delegation möchte hinsichtlich der substantiven Artikel folgende Bemerkungen machen:

Zu Artikel 1:

Die österreichische Delegation legt sich die Frage vor, ob es nicht möglich wäre, alle konkreten Bestimmungen in Artikel 1 zu vermeiden, die die Verwirklichung des Prinzips des vollen und freien Konsens zu gewährleisten suchen, und ob es nicht vorzuziehen wäre, eine Verpflichtung der nationalen Gesetzgeber vorzusehen, die Realisierung dieses Prinzips in den nationalen Gesetzen zu sichern.

Die österreichische Delegation ist der Meinung, daß eine solche Bestimmung mehr Staaten in die Lage versetzen würde, die Konvention zu ratifizieren.

Zu Artikel 2:

Der Ausdruck „im Interesse der zukünftigen Eheleute“ erscheint zu eng. In der Praxis wird eine Altersnachsicht im Interesse eines erwarteten Kindes ebenso zu gewähren sein.

Die österreichische Delegation schlägt daher vor, die letzte Klausel in Artikel 2 mit dem Wortlaut „im Interesse der zukünftigen Eheleute“ zu streichen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der III. Kommission anlässlich der Debatte über Artikel 19 (Recht auf freie Meinungsäußerung) des Entwurfes der Menschenrechtskonvention vom 16. Oktober 1961

Herr Vorsitzender!

Die Arbeit an dem Entwurf der Bestimmungen über die bürgerlichen und politischen Rechte hat schon geraume Zeit in Anspruch genommen. Verschiedene Institutionen waren damit befaßt, diese schwierige und wichtige Aufgabe zu erfüllen. Und obwohl die Arbeit in den Vereinten Nationen Fortschritte erzielte, hat die österreichische Delegation vor zwei Jahren den Antrag gestellt, die Arbeiten zu beschleunigen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Wie damals wünscht die österreichische Delegation auch jetzt, daß die Arbeit rasch fortschreiten möge. Desto mehr läßt der Fortschritt bei der Behandlung des Artikels 19 Befürchtungen entstehen, daß der erwähnte Antrag in Vergessenheit geraten ist.

Zugegeben, Artikel 19 ist ein Artikel von überragender Bedeutung. Er ist — wie von einigen Delegationen bereits festgestellt wurde — praktisch die Grundlage aller anderen Menschenrechte. Daher ist es nicht überraschend, daß das Interesse an dem Gegenstand groß ist und daß eine Reihe von Abänderungsvorschlägen eingebracht wurde. Aber unglücklicherweise haben alle Abänderungsanträge eher einen negativen Charakter. Sie zeigen keine Tendenz, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu stärken. All die eifrigen Gedanken und Tätigkeiten der Proponenten scheinen mobilisiert worden zu sein, neue und stärkere Restriktionen dieses Rechtes zu erfinden.

Es scheint, daß in diesem Verfahren hier nur ein Teil gehört wird und der andere Teil, dessen Recht eigentlich gewährt werden soll, nicht.

Es wäre am besten, wenn man ohne Restriktionen auskäme. Aber wir müssen leider realistisch sein. Immer hatte das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung gewisse Beschränkungen, die sich im Interesse der Rechte anderer Individuen und im Interesse der Gemeinschaft, in der das Individuum lebt, als notwendig erwiesen haben. Aber diese Beschränkungen müssen auf ein Minimum reduziert und sorgfältig definiert werden. Der Ausdruck „public order“ im vorliegenden Text ist zu unbestimmt, um diesen Erfordernissen zu entsprechen. Die österreichische Delegation wird auf diesen Punkt später zurückkommen, wobei sie einen neuen Wortlaut vorzuschlagen beabsichtigt.

Im Augenblick haben wir es mit Restriktionen zu tun, die aus anderen Gründen als den eben erwähnten auferlegt werden sollen. Natürlich sind die in den verschiedenen Abänderungsvorschlägen ausgedrückten Gedanken, wie Vorbeugung gegen Kriegspropaganda, Vorbeugung gegen Aufreizung zum nationalen Haß usw., wertvoll. Sie stehen aber in keinem direkten Zusammenhang mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung.

Aus praktischen Gründen erscheint es jedoch vielleicht vorteilhaft, Artikel 19 im Zusammenhang mit den in den verschiedenen Abänderungsvorschlägen enthaltenen Ideen zu behandeln.

Bezüglich des vorliegenden Artikels 19 möchte die österreichische Delegation den folgenden Wortlaut, der die Bemerkungen der japanischen Delegationen betreffend die mehr oder weniger identischen Rechte in Artikel 18 und 19, nämlich das Recht auf Gedankenfreiheit und das Recht auf Meinungen, und die Zweifel bezüglich des Inhalts des Ausdrucks „public order“ berücksichtigt, anregen. (Anm.: Dieser Text deckt sich bis auf die Hinzufügung des Wortes „aufsuchen“ und die Auslassung der Worte „in einer demokratischen Gesellschaft“ vollkommen mit dem Text des Artikels 10 der Europäischen Konvention der Menschenrechte):

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Aufsuchen, zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen

54

oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

**Erklärung des österreichischen Vertreters auf der Konferenz für Beitragsleistungen zur
Technischen Hilfe und zum Sonderfonds vom
17. Oktober 1961**

Herr Präsident!

Die österreichische Regierung hat immer schon mit größtem Interesse und wärmsten Sympathien am Programm der technischen Zusammenarbeit teilgenommen. Wir betrachten die Evolution der Entwicklungsländer als eine der größten Aufgaben unserer Zeit: eine Aufgabe für die gesamte Gemeinschaft der Nationen, die hier eine Gelegenheit hat, zu beweisen, daß weltweite Zusammenarbeit und Solidarität nicht für immer ein Traum bleiben muß, sondern Wirklichkeit werden kann. In diesem Geiste hat die österreichische Regierung schon in den vergangenen Jahren ihren Beitrag zum Technischen Hilfsprogramm und zum Sonderfonds der Vereinten Nationen geleistet. Voriges Jahr hatten wir die Ehre bekanntzugeben, daß die österreichische Regierung ihren Beitrag für das laufende Jahr mehr als verdoppelt hatte. Heute kann ich mitteilen, daß die österreichische Regierung für das Technische Hilfsprogramm und zum Sonderfonds der UNO 1962 abermals Beiträge in derselben Höhe leisten wird, nämlich 170.000 US-Dollar für das Technische Hilfsprogramm und 260.000 US-Dollar für den Sonderfonds, zusammen also 430.000 US-Dollar.

Es erfüllt uns mit aufrichtiger Genugtuung, diesen Beitrag für die Völker der jungen Staaten zu leisten, mit denen uns die Bande warmer und enger Freundschaft verbinden. Ich möchte diese Gelegenheit auch ergreifen, um ihnen unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Durchführung ihrer wichtigen und ambitionierten Programme zu übermitteln.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zu den
Auswirkungen der Atomstrahlung vom
18. Oktober 1961**

Herr Vorsitzender!

In der ersten Rede nach seiner Wahl, vor dem österreichischen Parlament, erklärte Bundespräsident Dr. Schärff:

„Ich werde immer bereit sein, im Namen des friedliebenden Österreichs meine Stimme im Interesse des Weltfriedens und gegen die Gefahren, welche die Menschheit bedrohen, zu erheben. Die moderne Wissenschaft soll nie zur Vernichtung der Menschheit, sondern nur zur Förderung ihrer Wohlfahrt dienen.“

Dieser Grundsatz, dieses Ideal, welches in dem feierlichen Versprechen des österreichischen Bundespräsidenten seinen Ausdruck fand, hat die österreichische Regierung und die österreichische Delegation in den vergangenen Jahren stets bei der Behandlung des Problems der Auswirkungen der Atomstrahlung geleitet.

In jüngster Zeit haben die uns bekannten Ereignisse wiederum zu einem neuen, scharfen Ansteigen der radioaktiven Strahlung geführt, in allen Staaten Bestürzung hervorgerufen und diesem Problem den Charakter höchster Dringlichkeit verliehen. Zahlreiche Delegationen haben bereits ihrer tiefen Beunruhigung Ausdruck gegeben, und auch meine Delegation ist der Ansicht, daß sie diese Ereignisse nicht mit Schweigen übergehen kann.

Zahlreiche Fragen über die Gefahren der Atomstrahlung mögen heute noch unbeantwortet sein, und die Größe der Gefahren ist noch nicht voll bekannt. Das wenige jedoch, das wir heute bereits wissen, ist an sich schon Grund genug zu tiefer Beunruhigung.

Seit vielen Jahren widmen prominente Wissenschaftler in allen Teilen der Welt ihre Bemühungen der Forschung und dem Studium auf diesem Gebiet. Gestatten Sie mir kurz in Erinnerung zu rufen, was Wissenschaftler aus neunzehn Staaten bei der dritten Pugwash-Konferenz im September 1958 in Österreich im Hinblick auf die Gefahren der Atomwaffenversuche erklärt haben. Ich zitiere aus ihrem Bericht:

„Bei unserer ersten Konferenz bestand Übereinstimmung darüber, daß, obwohl die biologischen Gefahren der Atomwaffenversuche im Vergleich zu ähnlichen Gefahren, denen die Menschheit von anderer Seite ausgesetzt ist, klein sein mögen, solche Gefahren von Atomwaffenversuchen dennoch bestehen und deshalb ihr genaues und ständiges Studium empfehlenswert scheint. Seit diesem Zeitpunkt hat das Wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung weitgehende Untersuchungen durchgeführt und seine Schlußfolgerungen hierüber veröffentlicht. Auch in diesem Fall sind Wissenschaftler aus zahlreichen Staaten zu einstimmigen Schlußfolgerungen gekommen. Diese bestätigen, daß die Atomwaffenversuche eine konkrete Gefährdung hervorrufen und in der gegenwärtigen und in zukünftigen Generationen eine beträchtliche Anzahl von Opfern fordern werden. Wenn gleich die Größe des genetischen Schadens verhältnismäßig klein zu sein scheint, verglichen mit solchen aus natürlicher Ursache, so kann doch die Häufigkeit von Leukämie und Knochenkrebs durch Radioaktivität aus Kernwaffenversuchen nach Ansicht des Wissenschaftlichen Komitees der Vereinten Nationen die natürliche Häufigkeit dieser Erkrankungen beträchtlich erhöhen. Diese Schlußfolgerung beruht auf der Annahme — welche allerdings nicht von allen Autoritäten auf diesem Gebiet geteilt wird —, daß solche Auswirkungen auch schon durch die geringste Strahlung hervorgerufen werden können. Diese Ungewißheit läßt intensives Studium und in der Zwischenzeit die pessimistischen Annahmen angezeigt scheinen. Sie unterstreicht die allgemeine Schlußfolgerung, daß jede unnötige Einwirkung von Atomstrahlung auf den Menschen gefährlich ist und deshalb vermieden werden sollte.“

Dies, Herr Vorsitzender, ist die Stellungnahme von siebzig Wissenschaftlern, die an dieser Konferenz teilnahmen, Wissenschaftler aus Ost und West, unter ihnen acht Nobelpreisträger. Sie werden nunmehr ausreichendes neues Material vorfinden, um ihre Studien wiederaufzunehmen.

Die österreichische Delegation, tief beunruhigt über das neue starke Ansteigen des radioaktiven Ausfalles und über die potentielle Gefahr, die dieses für die Menschheit birgt, hat sich daher entschlossen, gemeinsam mit 24 anderen Delegationen den der Kommission vorliegenden Resolutionsantrag einzubringen.

Die Ziele dieses Resolutionsantrages wurden bereits von anderen Delegierten, insbesondere dem kanadischen Vertreter, dargelegt, und ich glaube nicht, sie wiederholen zu müssen.

Ich möchte jedoch einen Aspekt besonders hervorheben, der meiner Delegation von Wichtigkeit erscheint. Wir sind nicht der Ansicht, daß dieser Resolutionsantrag politischer Natur ist. In dieser Hinsicht können wir dem tschechoslowakischen Vertreter nicht folgen. Der Ausdruck unserer Beunruhigung wie auch der Wunsch nach verstärktem Studium auf dem Gebiet der Atomstrahlung folgt lediglich dem Bericht des Wissenschaftlichen Komitees der Vereinten Nationen, welcher die Grundlage dieser Diskussion darstellt. Das Wissenschaftliche Komitee, dem die ČSSR als Mitglied angehört und welches bei der fraglichen Sitzung sogar unter Leitung eines tschechoslowakischen Vorsitzenden stand, erklärt in Absatz 12 seines Berichtes:

„Das Komitee stellt fest, daß die Wiederaufnahme der Kernwaffenversuche seit der Veröffentlichung seines letzten Berichtes die Dringlichkeit einer Verstärkung der diesbezüglichen wissenschaftlichen Forschungen erhöht.“

Der von uns miteingebrachte Resolutionsantrag geht über diese Feststellung nicht hinaus. Er drückt die Beunruhigung unserer Staaten und unserer Völker aus und legt sodann jene Maßnahmen dar, welche unserer Ansicht nach ergriffen werden sollten.

Noch vieles bleibt auf dem Gebiete der Atomstrahlung unbekannt, und wir halten es für vordringlich, daß ernste und verstärkte Forschungen von den in Frage kommenden Personen, Körperschaften und Organisationen in dieser Richtung unternommen werden, und in diesem Sinne halten wir auch das Ersuchen für besonders wichtig, welches in dem Resolutionsantrag an die Internationale Meteorologische Organisation und an die Internationale Atomenergie-Organisation gerichtet wird, die Radioaktivität in der Atmosphäre und ihre Auswirkungen zu überwachen und zu studieren.

Meine Delegation ist überzeugt, daß wir besondere Bemühungen unternehmen müssen, um die wissenschaftlichen Kenntnisse der Gefahren zu erlangen, die uns auf diesem Gebiete bevorstehen. Nur dann werden wir in der Lage sein, die notwendigen Maßnahmen für unseren Schutz zu treffen.

In diesem Sinne haben wir den gegenständlichen Resolutionsantrag miteingebracht und empfehlen ihn der Kommission zur einstimmigen Annahme.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der V. Kommission zum Budget der Vereinten Nationen vom 20. Oktober 1961

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation möchte im gegenwärtigen Stadium der Generaldebatte lediglich einige grundsätzliche Erwägungen darlegen, die unsere Haltung in der Arbeit dieses Komitees bestimmen werden.

Hiebei möchte ich gleich zu Beginn betonen, daß meine Delegation im allgemeinen der Auffassung ist, daß der Budgetvoranschlag des Generalsekretärs für 1962 das aufrichtige Bestreben beweist, das Budget innerhalb vernünftiger Grenzen zu halten und jede unnötige Erhöhung über die Kreditebene für 1961 hinaus soweit als möglich zu vermeiden. Wir sind ebenso überzeugt, daß das Beratungskomitee für Verwaltungs- und Budgetfragen wiederum in gewohnter Weise beste Arbeit geleistet hat und alle jene Änderungen des Voranschlages des Sekretariates vorgenommen hat, die sich als notwendig erwiesen haben.

Wenn wir trotz dieser ernststen Bemühungen seitens aller verantwortlichen Teile neuerlich mit einem Budget konfrontiert sind, welches höher ist als das des vergangenen Jahres, so hat die österreichische Delegation gegen eine derartige Erhöhung an und für sich keine Bedenken.

Wir leben in einer ständig wachsenden Gemeinschaft von Nationen, wachsend in ihrer Bevölkerung, wachsend aber auch auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet — eine Gemeinschaft, die sich zahlreichen Problemen gegenüber sieht, die direkt oder indirekt mit dem Frieden und Sicherheit, ja mit dem Fortbestand dieser Welt verknüpft sind. Es sei an dieser Stelle erwähnt, daß besonders auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet die Vereinten Nationen einen äußerst wichtigen und immer größeren Beitrag zu leisten haben werden. Es ist daher nur natürlich, daß alle diese verschiedenen Probleme, diese verschiedenen Wachstumsprozesse und Entwicklungen auf so vielen Gebieten, die Arbeit und Ausweitung unserer Organisation bestimmen. Denn gerade hier sollen diese Faktoren in praktische, friedliche Leistungen umgesetzt werden. Mit Recht ist in diesem Zusammenhang das Wort vom „dynamischen Wachstum“ der Vereinten Nationen gemünzt worden. Dynamisches Wachstum hat jedoch nicht nur eine positive Seite, auf welche ich eben anspielte, sondern auch eine negative. Negativ in dem Sinn, daß Wachstum im allgemeinen auch einen Aspekt des Aufgebens beinhaltet. Negativ in dem Sinn — in seiner Nutzenanwendung auf die Vereinten Nationen —, daß gewisse Programme nicht denselben Grad der Dringlichkeit aufweisen wie im Zeitpunkt ihrer Inangriffnahme. Andere Arbeitsgebiete mögen reduziert worden sein und könnten daher entsprechende Umschichtungen und Ersparungen mit sich bringen. Dynamisches Wachstum würde daher eine genaue Prüfung jener Programme erfordern, die bereits seit mehreren Jahren in Wirksamkeit sind und in deren Umfang und Organisation gewisse Änderungen angebracht erscheinen würden.

Das Wort „dynamisches Wachstum“ impliziert in gleicher Weise, daß nur jene Programme derzeit begonnen werden sollten, die die notwendige Substanz und Dringlichkeit aufweisen, um einer sorgsam Prüfung in der Zukunft standzuhalten. Die Notwendigkeit, daß die zuständigen UN-Organe vernünftige Prioritäten unter den von ihnen beschlossenen Programmen aufstellen, ist hier hervorzuheben. Wir finden uns in voller Übereinstimmung mit den Beobachtungen des Beratungskomitees für Verwaltungs- und Budgetfragen zu diesem Punkt, die im übrigen auch von anderen Delegationen aufgegriffen wurden.

Sämtliche Bemühungen seitens des Sekretariates und der Mitgliedstaaten, alle erfolgversprechenden Sparmaßnahmen in Wirksamkeit treten zu lassen, werden jedoch nicht ausreichen, die finanziellen Schwierigkeiten zu beseitigen, in denen sich die Organisation befindet. Zwei Gründe sind für diese Lage maßgebend. Wir sehen einerseits beträchtliche Rückstände in den Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu dem regulären UN-Budget und andererseits Schwierigkeiten, die auf die Tatsache zurückzuführen sind, daß einige Staaten nicht bereit sind, zu bestimmten UN-Operationen beizutragen. Während die letztere Frage als ein gesonderter Tagesordnungspunkt dieses Komitee späterhin noch beschäftigt wird, verdienen

die Zahlungsschwierigkeiten verschiedener Mitglieder unsere verständnisvolle Aufmerksamkeit. Meine Delegation hat in diesem Zusammenhang eine kleine Anregung vorzubringen: Eine Durchsicht der einzelnen Budgetsektionen zeigt, daß bei weitem der größere Teil der Kosten der Organisation nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt des Finanzjahres beglichen werden muß, sondern periodischer Natur ist. Der größte Teil des Budgets, etwa 60%, entfallen auf Löhne und Gehälter und ähnliche Ausgaben. Da Löhne und Gehälter monatlich ausbezahlt werden, müßte es der Organisation unserer Meinung nach ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein, die Beitragszahlungen einiger Mitgliedstaaten in derselben Form entgegenzunehmen. Die Anregung meiner Delegation ist daher die folgende: Das grundlegende Prinzip bleibt weiterhin der dringende Appell an alle Regierungen, ihre Beitragsleistungen in vollem Ausmaß möglichst zu Beginn des Finanzjahres zu erbringen. In allen Fällen jedoch, wo dies aus diesem oder jenem Grunde nicht möglich erscheint, könnten die Regierungen die Möglichkeit in Betracht ziehen, ihre Beitragsleistungen in gleich hohen Raten monatlich abzuführen. Dies würde die Belastung einer in einer Globalsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt zu leistenden Zahlung beseitigen. Ferner würde hiedurch dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten ein Schema geboten werden, welchem die Regierungen ihre internationalen Zahlungsverpflichtungen anpassen könnten. Der Plan würde, sofern er strikte eingehalten wird, Budgetrückstände am Ende des Jahres beseitigen. Die österreichische Regierung beobachtet diesen Zahlungsmodus bereits seit mehreren Jahren.

Ich möchte zum Abschluß bemerken, daß wir es vorziehen würden, wenn die Beratungen dieses Komitees sich so eng als möglich an die einzelnen Fragen halten würden, u. zw. in der Reihenfolge, wie sie auf unserer Tagesordnung aufscheinen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Einstellung
der Kernwaffenversuche vom
25. Oktober 1961**

Herr Vorsitzender!

Da die österreichische Delegation an der prozeduralen Diskussion der heutigen Vormittags-sitzung nicht teilgenommen hat, möchte ich die positive Stimmabgabe meiner Delegation zum iranischen Antrag kurz erklären.

In Übereinstimmung mit der seit Jahren gehandhabten Praxis der Kommission besteht die Behandlung eines Tagesordnungspunktes aus drei Phasen: erstens der Generaldebatte; zweitens der Spezialdebatte über die Resolutionsanträge; und drittens der Abstimmung.

Als die Kommission vor der Mittagspause entschied, die Generaldebatte — und ich betone die Formulierung: „Generaldebatte“ im iranischen Antrag — über die Tagesordnungspunkte 1 und 2 gemäß Geschäftsordnungsregel 117 vorläufig zu unterbrechen und die Behandlung eines besonderen Resolutionsantrages vorzunehmen, hat die Kommission die Behandlung der beiden zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkte nicht vorläufig abgeschlossen, sondern nur entschieden, vorläufig von der Phase 1, d. h. der Generaldebatte, zur Phase 2, d. h. der Spezialdebatte über die Resolutionsanträge, überzugehen. Als die Kommission die Spezialdebatte im weiteren auf einen der Resolutionsanträge einschränkte, war sie als Herr ihrer eigenen Geschäftsordnung hierzu vollkommen berechtigt, da in der Geschäftsordnung keine gegenteilige Bestimmung enthalten ist.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Einstellung der Kernwaffenversuche vom
27. Oktober 1961**

Herr Vorsitzender!

Namens der österreichischen Delegation möchte ich zunächst der indischen Delegation unsere Anerkennung für die Initiative aussprechen, der Generalversammlung die Frage der Einstellung der Kernwaffenversuche vorgelegt zu haben.

Die öffentliche Meinung in den meisten Staaten ist zutiefst besorgt über die Gefahren, die der Menschheit aus einer Wiederaufnahme der Kernwaffenversuche und der Verschlechterung der internationalen Lage, zu welcher der Mißerfolg der Atomkräfte bei ihren Genfer Besprechungen über die Einstellung der Kernwaffenversuche zweifellos beigetragen hat, drohen.

In ihrer gemeinsamen Erklärung über die angenommenen Grundsätze für Abrüstungsverhandlungen haben die Atomkräfte in Absatz 3 b erklärt, daß das Abrüstungsprogramm die notwendigen Vorschriften für die Vernichtung aller Kernwaffenbestände und über die Einstellung der Produktion solcher Waffen enthalten solle. Es ist demnach das Ziel dieser Staaten, diese Waffen zu eliminieren; wenn dieses Ziel erreicht ist, wird das Problem des Verbotes weiterer Kernwaffenversuche offensichtlich zu bestehen aufhören.

In ihrer Erklärung über die bilateralen Abrüstungsgespräche (A/4887) sieht die Sowjetunion vor, daß die allgemeine und vollständige Abrüstung in einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren verwirklicht werden solle. Dieser Zeitraum ist nach sowjetischer Ansicht notwendig, um die Kriegsmaschinerie zu liquidieren. Die Sowjetunion sei jedoch bereit, andere Vorschläge über Zeitgrenzen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu diskutieren. Das könnte bedeuten, daß die Sowjetunion auch bereit wäre, einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren hierfür anzunehmen.

Ein gewisser Zeitraum ist nun zweifellos notwendig, um einen Antrag über die allgemeine Abrüstung auszuarbeiten und abzuschließen. Selbst bei optimistischer Schätzung wären zwei Jahre eine Rekordzeit, um Übereinstimmung in einem so komplizierten Problem herbeizuführen. Selbst im Falle der günstigsten Entwicklung und bei maximalem Bemühen auf allen Seiten würde die Gefahr der Kernwaffenversuche, daher viele Jahre bestehen bleiben, wenn keine Übereinstimmung über ihre Verhinderung in der Zwischenzeit erreicht werden kann.

Im Lichte dieser Umstände glaubt die österreichische Delegation, daß ein freiwilliges Moratorium in bezug auf Kernwaffenversuche, den Gedankengängen des indischen Resolutionsantrages folgend, empfohlen und als dringende vorläufige Maßnahme wiederhergestellt werden solle, bis bindende internationale Verpflichtungen über das Verbot der Kernwaffenversuche vorliegen.

Die Bemühungen der Generalversammlung sollten es ermöglichen, eine Verringerung der internationalen Spannung herbeizuführen, was wiederum zur Folge haben könnte, daß die Atomkräfte es nicht mehr als notwendig erachten würden, neue und immer gefährlichere Atomwaffen aus Gründen ihrer nationalen Sicherheit erproben zu müssen.

Auf das freiwillige Moratorium als vorläufige Maßnahme sollte ein zweiter vorläufiger Schritt, ein Vertrag, folgen. Zahlreiche Staaten, und im besonderen Großbritannien und die Vereinigten Staaten, haben sich für einen solchen Vertrag ausgesprochen, um durch eine entsprechende Kontrolle sicherzustellen, daß das Übereinkommen über die Einstellung der Kernwaffenversuche nicht verletzt wird. Die Sowjetunion ist der Ansicht, daß die einzige praktische Lösung der Frage der Einstellung der Kernwaffenversuche darin besteht, das Problem nicht isoliert, sondern im Rahmen der allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu lösen.

In einem kürzlichen sowjetischen Memorandum (A/4892) über Maßnahmen zur Verringerung der internationalen Spannung, Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten und Erleichterung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung erklärt die sowjetische Regierung, daß sie die Möglichkeit einer Übereinstimmung über spezielle Maßnahmen im Zuge der Behandlung des Abrüstungsproblems nicht ausschließe. Als solche Maßnahme wird ein Einfrieren der Militärbudgets, Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen,

Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr eines Überraschungsangriffes u. a. genannt — alles Schritte im Zusammenhang mit der Abrüstungsfrage.

Die österreichische Delegation ist nun der Ansicht, daß es gleichfalls noch immer möglich sein sollte, eine Übereinstimmung über einen Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche als eine jener Maßnahmen zu erreichen, die zur Verringerung der internationalen Spannung und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten beitragen und hiedurch die Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung erleichtern könnten. Nach Verhandlungen, die bereits drei Jahre gedauert haben, scheint eine solche Maßnahme nur mehr die Annahme einer Anzahl relativ einfacher Entscheidungen zu erfordern. Eine Übereinstimmung, ein Vertrag könnte in der unmittelbaren Zukunft erreicht werden.

Dieses Konzept scheint auch den Gedankengängen zu entsprechen, die in dem kürzlich herausgegebenen sowjetischen Memorandum über die Möglichkeit eines Übereinkommens über spezielle Maßnahmen angeführt sind, und in gleicher Weise den Gedankengängen des sowjetischen Premierministers Chruschtschow bei der Erläuterung seines Planes für eine allgemeine und vollständige Abrüstung am 18. September 1959 in der Generalversammlung. Premierminister Chruschtschow sagte damals: „Die sowjetische Regierung ist der Ansicht, daß die Ausarbeitung eines Programms für allgemeine und vollständige Abrüstung die Lösung einer Frage nicht verzögern sollte, die so brennend und reif für eine Lösung ist, wie die der ständigen Einstellung der Kernwaffenversuche.“

Aus allen diesen Erwägungen unterstützt die österreichische Delegation den indischen Resolutionsantrag und würde sich in gleicher Weise für jeden Resolutionsantrag aussprechen, der die Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen Vertrag über die Einstellung der Kernwaffenversuche unter wirksamer internationaler Kontrolle empfehlen würde, um die unvermeidliche Lücke zu schließen, die bis zu dem Zeitpunkt bestehen müßte, da die Vernichtung aller Kernwaffenvorräte und die Einstellung der Kernwaffenproduktion Tatsache geworden ist. Wir hoffen, daß, wenn es gelingt, ein solches Programm zu beschließen, die Sowjetunion vielleicht auch geneigt sein wird, ihre gegenwärtige Haltung hinsichtlich der Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Kernwaffen einer Überprüfung zu unterziehen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Einstellung der Kernwaffenversuche vom 6. November 1961

Herr Vorsitzender!

In meiner Erklärung vom 27. Oktober 1961 hatte ich bereits Gelegenheit zu betonen, daß Österreich gegen jede Art von Kernwaffenversuchen eingestellt ist. Wir haben daher konsequent alle Bemühungen unterstützt, die einer ständigen Einstellung der Kernwaffenversuche förderlich schienen, und wir werden auch in Hinkunft stets diese Haltung einnehmen.

Von diesem Grundsatz geleitet, haben wir zu einem früheren Zeitpunkt in dieser Diskussion für ein freiwilliges Moratorium in der Frage der Kernwaffenversuche gestimmt, und wir werden nunmehr für den Resolutionsentwurf der Vereinigten Staaten und Großbritannien stimmen.

Nach unserer Ansicht würde der in dieser Resolution empfohlene Vertrag über das Verbot aller Kernwaffenversuche unter wirksamer Kontrolle eine dringende vorläufige Maßnahme darstellen, um die Lücke bis zur tatsächlichen Vernichtung aller Kernwaffenvorräte und der Einstellung der Produktion solcher Waffen zu überbrücken.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur
Apartheidfrage vom
7. November 1961**

Herr Vorsitzender!

Mein Land hat sich immer enger und freundschaftlicher Beziehungen mit der Südafrikanischen Republik erfreut. Mehr als einmal wurde diese gegenseitige Freundschaft in der Vergangenheit klar zum Ausdruck gebracht.

Wir empfinden daher aufrichtiges Bedauern darüber, daß wir bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gegen die Regierung dieses Landes sprechen und wie schon bei früheren Anlässen feststellen müssen, daß wir mit ihrer Apartheidpolitik nicht übereinstimmen.

Wir fühlen uns zu dieser Stellungnahme gezwungen aus der tiefen Überzeugung heraus, die das gesamte österreichische Volk empfindet, nämlich, daß unerschütterliche Achtung vor der Freiheit und Würde des Menschen ohne Rücksicht auf seine Rasse, Religion oder Geburt die Grundlage der menschlichen Gemeinschaft bildet.

Wir sind zu dieser Stellungnahme auch mit Rücksicht auf unsere eigenen gesetzlichen Vorschriften gegen Diskriminierung gezwungen, die in Artikel 7 Absatz 1 der österreichischen Verfassung so klar ausgedrückt sind und lauten: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

Wir sind ferner gezwungen, diese Haltung einzunehmen im Hinblick auf die Bestimmungen der allgemeinen Deklaration der Menschenrechte, deren getreue Anwendung und Beachtung die österreichische Regierung immer verlangt hat und die zu verlangen sie nie aufhören wird. Artikel 2 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Deklaration verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstigem Status.“

Endlich werden wir in unserer Stellungnahme bestärkt durch die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen selbst, die in ihrer Präambel unser Vertrauen in die grundlegenden Menschenrechte, in die Würde und den Wert der menschlichen Person bekräftigt und die im 3. Absatz des Artikels 1 als einen der Zwecke der Vereinten Nationen bezeichnet: „Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen.“

Herr Vorsitzender, wir sind zutiefst überzeugt von der Notwendigkeit, diese Grundsätze in lebendige Wirklichkeit umzusetzen. Die österreichische Delegation hat deshalb immer konsequent und unmißverständlich ihre Stimme für die Beachtung oder die Wiederherstellung der Menschenrechte erhoben. Aus den gleichen Überlegungen fühlen wir uns auch jetzt bewogen, uns hiezu zu äußern. Österreich hat immer in dieser Überzeugung gehandelt und wird dies auch in der Zukunft tun. Die Tatsache, daß nicht nur rassische, sondern auch religiöse und ideologische Diskriminierung auch in anderen Teilen der Welt herrschen mögen, kann unsere Haltung und unsere Entschlossenheit nicht beeinträchtigen, weil Österreich diese Einstellung immer beobachten wird, wann und wo immer sich eine Gelegenheit ergibt.

Herr Vorsitzender, das Recht zu Freiheit und Würde für alle ohne Unterschied ist eine der stolzesten Errungenschaften unserer Zivilisation. Wir glauben, daß es eine der vordringlichsten Aufgaben der Vereinten Nationen ist, die allgemeine und wirksame Anerkennung und Beachtung dieses Grundsatzes zu sichern und daß dies auch eine der grundlegenden Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ist.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zur Abrüstung
vom
20. November 1961**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hat gemeinsam mit anderen Delegationen den Resolutionsantrag A/C.1/L.297 eingebracht, welchen der schwedische Außenminister in unserem Namen am 17. November in dieser Kommission eingeführt hat. Wir bringen diesen Resolutionsantrag in der Überzeugung ein, daß auch jene Staaten, welche selbst keine Kernwaffen besitzen, eine wichtige Rolle in der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Kernwaffenversuche und zur Verhinderung einer Verbreitung solcher Waffen spielen können. Wir sind darüber hinaus der Ansicht, daß diese Staaten auch eine moralische Verpflichtung haben, selbst aktive Schritte in dieser Richtung zu unternehmen.

Einer jener Schritte ist Gegenstand unseres Resolutionsantrages, nämlich die Durchführung einer Untersuchung über die Vorbedingungen, unter welchen Staaten bereit wären, sich aktiv und passiv von Atomwaffen zu distanzieren, indem sie sich ausdrücklich hinsichtlich der Produktion, des Besitzes oder des Lagerns solcher Waffen auf ihrem Staatsgebiet in diesem Sinne verpflichten. Die Untersuchung würde ein Versuch sein festzustellen, ob es möglich wäre, die Politik dieser Staaten hinsichtlich einer Nichtteilnahme an der atomaren Wiederaufrüstung zu koordinieren. Der Resolutionsantrag steht in keinem wie immer gearteten Zusammenhang mit dem Recht aller Staaten auf Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs.

Wir würden ein zwischen verschiedenen Staaten geschlossenes Übereinkommen, Kernwaffen nicht zu produzieren, zu importieren oder zu lagern, als eine jener dringenden vorläufigen Separatmaßnahmen betrachten, welche auf diesem Gebiet durchgeführt werden können, bis ein endgültiger Vertrag über allgemeine und vollständige Abrüstung realisierbar wird, welcher die Verringerung aller Atomwaffenvorräte und die Beendigung der Produktion solcher Waffen unter wirksamer Kontrolle vorsehen würde.

Die österreichische Delegation möchte nochmals die Aufmerksamkeit aller Delegationen auf die Dringlichkeit konkreter Maßnahmen zur Verhinderung des ständigen Wachsens der Atomgefahren lenken und ebenso auf die Dringlichkeit, jede Möglichkeit auszuschöpfen, welche zu einer Verringerung der Gefahr eines Atomkrieges führen könnte. Wir sind der Ansicht, daß das im vorliegenden Resolutionsentwurf aufgezeigte Konzept eine dieser Maßnahmen sein kann, ein Übereinkommen der Atomkräfte erleichtert, die Gefahren für den Weltfrieden vermindert und ein Abkommen über allgemeine und vollständige Abrüstung begünstigt. Wir hoffen daher, daß dieser Antrag allgemeine Unterstützung finden wird.

**Erklärung zum Jahresbericht 1960/61 der Internationalen Atomenergiebehörde vom
23. November 1961**

Herr Präsident!

Meine Delegation hat dem Bericht der Internationalen Atomenergiebehörde für das Jahr 1960/61 sowie dem Nachtrag hiezu, welcher sich mit der jüngsten Entwicklung der Behörde und der 5. Generalkonferenz, die in Wien im Oktober 1961 stattfand, beschäftigt, starke Aufmerksamkeit und großes Interesse gewidmet. Wir hatten vergangenes Jahr Gelegenheit, von diesem Rostrum aus zu erklären, der Bericht der Behörde habe klar gezeigt, daß sie die Aufgabe, sich in der Familie der Vereinten Nationen einen festen Platz zu sichern, voll erfüllt hat. Dieses Jahr stellen wir mit Befriedigung fest, daß die Organisation nun in eine Periode der Konsolidation eingetreten ist, welche sich in dem ausführlichen Bericht ihrer Tätigkeit widerspiegelt und auf einen ständigen Prozeß organischen Wachstums hindeutet.

Die Probleme, welche der Behörde gegenüberstehen, konnten natürlich noch nicht einer vollen Lösung zugeführt werden. Wir mußten feststellen, daß verschiedene Erwartungen sich als übereilt herausgestellt haben, insbesondere hinsichtlich der Rolle, welche der Behörde auf dem Gebiet einer baldigen industriellen Verwendung der Atomenergie zugewiesen worden ist. Die Gründe dafür liegen außerhalb der Behörde. In erster Linie haben sich frühere Voraussagen hinsichtlich der natürlichen Brennstoffvorkommnisse in der Welt als zu pessimistisch herausgestellt. Dies und die noch immer sehr hohen Investitionskapitalien, welche für Atomkraftwerke und Nuklearinstallationen notwendig sind, haben die Aussichten auf Produktion wirtschaftlich konkurrenzfähiger Atomenergie herabgemindert und daher nicht nur die Programme auf diesem Gebiet zurückgestellt, sondern auch die Tätigkeit der Internationalen Atombehörde behindert, welche als Clearing House für spaltbares Material und als Hauptlieferant von Uranium für friedliche Zwecke designiert worden ist.

Trotzdem wurde die unerwartet längere Entwicklungsperiode für die industrielle Verwendung von Atomenergie von der Behörde dazu ausgenützt, um die Kenntnisse ihrer friedlichen Verwendung auf eine ständig wachsende Anzahl von Ländern auszudehnen. Während des vergangenen Jahres hat die Behörde einer großen Anzahl von Wissenschaftlern und Technikern die Möglichkeit vermittelt, mit den technischen, wirtschaftlichen und juristischen Aspekten der Verwendung von Atomenergie vertraut zu werden. Eine der Tätigkeiten der Behörde, welche meine Delegation besonders begrüßt, ist der Fortschritt ihrer Wirksamkeit zugunsten jener Länder, die bis jetzt wenig Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiete der Anwendung von Atomenergie hatten. Diese Tätigkeit bediente sich der Stipendien oder der Vermittlung technischer Assistenz. Vorgenommene oder noch zu unternehmende Studien hinsichtlich der zukünftigen Möglichkeiten und Aspekte der Atomenergie werden unzweifelhaft den Entwicklungsländern zu großem Vorteil gereichen.

Der Zweck dieser Intervention, Herr Präsident, erlaubt es mir nicht, auf die vielfältige Tätigkeit der Behörde im Laufe des vergangenen Jahres, welche in dem Bericht zum Ausdruck kommt, näher einzugehen. Ich möchte mich daher darauf beschränken, festzustellen, daß wir durch die Leistungen des vergangenen Jahres und die Pläne für die Zukunft sehr ermutigt sind.

Die österreichische Delegation möchte auch ihrer besonderen Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß die Mitgliederzahl der Behörde auf 77 Staaten angewachsen ist.

Schließlich möchte die österreichische Delegation Herrn Sterling Cole, welcher die Behörde als Generaldirektor verläßt, ihre besondere Anerkennung für seine hingebenden Bemühungen zum Ausdruck bringen, die er in den vergangenen vier Jahren der Behörde und dem Sekretariat gewidmet hat. Gleichzeitig bringt meine Delegation dem neuen Generaldirektor, Dr. Eklund, der seinen Posten am 1. Dezember d. J. antreten wird, ihre Willkommensgrüße

entgegen. Wir wünschen ihm für seine Tätigkeit viel Erfolg, und ich kann ihm im Namen meiner Delegation jede Mitarbeit und Hilfe zusichern.

Zum Schluß möchte ich noch einmal der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Internationale Atomenergiebehörde ihre Bemühungen fortsetzen und unter Mitwirkung aller Mitgliedstaaten weiterhin einen wichtigen Beitrag zu der Entwicklung der Atomwissenschaften zum Wohle aller Nationen leisten möge.

**Erklärung zum Bericht des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen vom
27. November 1961**

Herr Vorsitzender!

An erster Stelle möchte die österreichische Delegation ihre große Anerkennung für den ausgezeichneten und eindrucksvollen Bericht des Flüchtlingshochkommissärs zum Ausdruck bringen. Der Bericht zeigt, daß das Flüchtlingsproblem leider noch immer von großer Aktualität in der Welt ist. Er zeigt aber auch die hervorragende Arbeit, die im letzten Jahr geleistet wurde, und die großen Fortschritte, die erzielt worden sind.

Da das Flüchtlingsproblem für Österreich von besonderer Bedeutung ist, hat meine Delegation in früheren Jahren das Komitee über die Situation in Österreich informiert. Ich möchte daher über die Entwicklung sprechen, die die Flüchtlingsfrage seit der letztjährigen Erklärung in Österreich genommen hat.

Im Jahre 1960 wurde 3739 neuen Flüchtlingen Asyl gewährt. Die meisten Flüchtlinge bitten um Asyl mit der Absicht, später nach Übersee auszuwandern. Mit Hilfe der ICEM wurde die Auswanderung aus Österreich für 2933 Flüchtlinge ermöglicht.

Am 1. Juli war die Gesamtzahl der vom österreichischen Bundesministerium für Inneres betreuten Flüchtlinge über 49.000. Von diesen fielen über 41.000 unter das Mandat des UN-Hochkommissärs. Die große Mehrheit ist privat untergebracht, doch befanden sich noch 10.738 in Lagern der österreichischen Regierung, von denen 7670 bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben. Meine Delegation stellt hier mit besonderer Freude fest, daß die Frage der ungarischen Flüchtlinge praktisch gelöst ist.

Um den zahlreichen Flüchtlingen unter dem Mandat des Hochkommissärs zu ermöglichen, eine eigene Wohnung zu erwerben, hat der Hochkommissär in Zusammenarbeit mit der österreichischen Bundesregierung seit 1945 3332 Wohnungen errichtet. Ende 1960 waren davon 2677 in Verwendung.

Für diese Wohnbauaktion wurden ungefähr 5 Millionen US-Dollar vom Hochkommissär beigestrungen und etwa 7,5 Millionen US-Dollar kamen aus österreichischen Quellen. Österreich hat außerdem die Grund- und Aufschließungskosten getragen, die etwa 20% der Baukosten ausmachen. Ein weiteres Wohnbauprojekt wurde 1959 für naturalisierte Flüchtlinge begonnen, das 1091 Wohnungen vorsieht, wovon die meisten vollendet und in Gebrauch sind, während der Rest bis Ende d. J. bereitgestellt sein wird.

Dieses Projekt, das etwa 4,6 Millionen US-Dollar ausmacht, wurde aus verschiedenen österreichischen und internationalen Beiträgen finanziert. Ein anderes Projekt für ungarische Flüchtlinge wurde 1957 begonnen und wird bis Ende d. J. beendet sein. Der größere Teil der Kosten, etwa 3 Millionen US-Dollar, wurde vom Amt des Hochkommissärs aus internationalen Beiträgen bestritten. Österreich hat ungefähr 630.000 US-Dollar beigestrungen. Anlässlich des Weltflüchtlingsjahres hat Österreich einen Plan angenommen, wonach alle Flüchtlingslager der Regierung bis 1963 aufgelöst werden. Dies wird den Bau von weiteren 3000 Wohnungen für einen Gesamtbetrag von etwa 16 Millionen US-Dollar erfordern. Österreich wird etwa 10 Millionen US-Dollar beitragen, der Rest soll aus internationalen Zuwendungen bestritten werden.

Außer den obgenannten Projekten wurden Kredite für verschiedene Zwecke und aus verschiedenen Mitteln gewährt. Um den Flüchtlingen zu helfen, eine eigene Existenz zu gründen und für sich selbst zu sorgen, wurden an 1261 Bewerber Kredite von etwa 1,2 Millionen US-Dollar (dazu etwa 100.000 US-Dollar für ungarische Flüchtlinge) gewährt, wovon etwa ein Drittel vom Amt des Hochkommissärs und zwei Drittel aus österreichischen Quellen stammen. Um die Rehabilitierung von behinderten Flüchtlingen zu finanzieren, wurde vom Hochkommissär ein Fonds zur Verfügung gestellt, aus dem Unterstützungen von etwa 155.000 US-Dollar bis Ende 1960 gewährt wurden. Darüber hinaus unterhält die österreichische Regierung drei Heime für die Betreuung von Flüchtlingen.

Mehrere Fonds wurden vom Hochkommissär und den österreichischen Behörden errichtet, um langfristige, kostenlose oder billige (1—2%) Geldmittel für den Ankauf von Möbeln zur

Verfügung zu stellen. Aus diesen Fonds wurden bis Ende 1960 Kredite von insgesamt etwa 380.000 US-Dollar (davon etwa 100.000 US-Dollar für ungarische Flüchtlinge) gewährt.

In Zusammenarbeit mit der amerikanischen Botschaft in Wien hat das österreichische Innenministerium an 157 ungarische Universitätsstudenten Stipendien gewährt. Ferner hat die Rockefeller-Foundation an 496 Flüchtlinge und verschiedene andere Organisationen an 67 Flüchtlinge Stipendien vergeben.

Die österreichische Regierung unterstützt eine ungarische Mittelschule in Innsbruck und unterhält ein Lehrlingsheim, wo gegenwärtig 110 junge ungarische Lehrlinge wohnen und ihre Berufsausbildung in modernsten Werkstätten erhalten. 22 Lehrlinge haben bereits erfolgreich ihr Lehrlingsexamen abgelegt.

Mit 1. Juli 1960 hat ein dreijähriges Berufsausbildungsprogramm für ungarische Studenten begonnen, wobei Stipendien an etwa 80 Studenten im Betrag von etwa 200 US-Dollar jährlich gewährt wurden.

Das österreichische Budget sieht für 1961 etwa 2,35 Millionen US-Dollar für Flüchtlingshilfe vor und einen zusätzlichen Betrag von etwa 900.000 US-Dollar für die Liquidierung der Flüchtlingslager. Die budgetären Ausgaben der österreichischen Regierung seit 1945 betragen etwa 55 Millionen US-Dollar, wozu noch etwa 12 Millionen US-Dollar von den österreichischen Bundesländern kommen.

Erklärung Botschafters Dr. Matsch nach seiner Wahl zum Vorsitzenden der Weltraumkommission vom 27. November 1961

Ich möchte den Mitgliedern dieses Ausschusses für die Ehre aufrichtig danken, welche sie meinem Heimatstaat und mir selbst dadurch erwiesen haben, daß sie mir den Vorsitz dieses Ausschusses übertragen haben. Im besonderen danke ich Herrn Botschafter Ritchie von Kanada für seine überaus freundlichen Worte anlässlich meiner Nominierung und ebenso Herrn Botschafter Loutfi von der Vereinigten Arabischen Republik für die in gleichermaßen freundlichen Worten vorgenommene Sekundierung.

Ihr Vertrauen, meine Damen und Herrn, hat mich in eine Position höchster Verantwortung gestellt, und ich kann Ihnen versichern, daß ich stets nach besten Kräften bemüht sein werde, die mir übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Ich finde Ermutigung in der Überzeugung, daß ich stets der Unterstützung und der Mitarbeit meiner Kollegen in diesem Ausschuß und der Unterstützung des Sekretariats sicher sein kann.

Meine Damen und Herren, seit ewigen Zeiten hat der Mensch seine Augen zum Himmel und zu den Sternen erhoben, voll Sehnsucht, die Geheimnisse des Weltalls zu erforschen und in die Unendlichkeit des Raumes vorzudringen. Viele tausend Jahre war dies nur ein Traum. Jetzt, endlich, stehen wir an der Schwelle des Tages, an dem dieser Traum Wirklichkeit werden und der Mensch seinen Namen in die Annalen des Weltalls schreiben wird.

Fast scheint es, als eile die Zeit rascher, da wir uns diesem Tag nähern. Kaum vier Jahre sind vergangen, seit die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten von Amerika das Zeitalter des Weltraums aus der Taufe gehoben haben, und heute, da wir uns hier versammeln, haben Astronauten den Raum bezwungen, und von Menschen geschaffene Maschinen umkreisen Erde und Sonne. Von ihnen erhalten wir Berichte über die Geheimnisse des Weltalls viele Millionen Kilometer von unserem Planeten, Geheimnisse, die den Menschen nie zuvor zugänglich waren.

Die Perspektiven, die sich durch diese technischen Errungenschaften eröffnen, sind wahrlich atemberaubend, und große Möglichkeiten bieten sich durch die friedliche Erforschung des Weltraums in vieler Hinsicht. Wir können schon heute vorhersagen, daß Raumschiffe und im besonderen künstliche Erdsatelliten nicht nur unser Wissen über den Weltraum erweitern, sondern darüber hinaus ungeahnte Fortschritte auf dem Gebiet der Radio- und Fernsehverbindungen bringen werden. Künstliche Erdsatelliten werden im Dienste von Telephon, Telegraph und Fernsehen verwendet werden können und die Schwierigkeiten überwinden, welche sich heute noch Sendungen über weitere Entfernungen entgegenstellen. Darüber hinaus haben diese Satelliten auch neue Wege für die Erforschung grundlegender Probleme und Phänomene meteorologischen Interesses eröffnet. Auch auf kartographischem Gebiet sowie in der Schifffahrt werden Erdsatelliten Verwendung finden können. Hand in Hand mit diesem technischen Fortschritt werden sich völkerrechtliche und verwaltungsmäßige Probleme neuer Natur ergeben.

Alle diese Überlegungen lassen die dringliche Forderung nach erhöhter internationaler Zusammenarbeit in Forschung und Studium wie auch in der Koordinierung der vielfältigen Weltraumprogramme verständlich erscheinen. Diese Mission hat die Generalversammlung unserem Ausschuß übertragen. Ich darf die Hoffnung aussprechen, daß wir unsere Aufgabe erfolgreich durchführen werden können, mit derselben Inspiration und Hingabe, mit der wir unsere Arbeit heute beginnen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters auf der Beitragskonferenz für die Programme
des Flüchtlingshochkommissärs vom
6. Dezember 1961**

Herr Präsident!

Österreich ist eines jener Länder, welche das Flüchtlingsproblem seit langem und aus eigener Anschauung kennengelernt haben. Allein seit dem zweiten Weltkrieg haben über 1½ Millionen Flüchtlinge vorübergehendes oder dauerndes Asyl in Österreich gefunden.

Die österreichischen Behörden und das gesamte österreichische Volk haben der Lösung dieses großen menschlichen Problems stets ihre wärmste Sympathie und alle nur möglichen Bemühungen gewidmet. Sie werden dies auch in Hinkunft tun. Ich brauche sohin nicht besonders zu betonen, daß Österreich auch die Programme des Flüchtlingshochkommissärs der Vereinten Nationen wärmstens unterstützt. Wir werden immer bemüht sein, diesen Aktionen in jeder erdenklichen Weise unsere Unterstützung angedeihen zu lassen, und die österreichische Regierung wird auch im kommenden Jahr denselben finanziellen Beitrag zu den Programmen leisten wie im abgelaufenen Jahr.

**Erklärung des österreichischen Vertreters auf der Beitragskonferenz für das Hilfswerk
der Palästinaflüchtlinge vom
6. Dezember 1961**

Herr Präsident!

Ich muß das aufrichtige Interesse und die Teilnahme nicht neuerlich betonen, welche die österreichische Regierung der Lösung der Flüchtlingsprobleme in aller Welt stets entgegengebracht hat. Österreich hat in der Geschichte reiche Gelegenheit erhalten, seine Ideale auf diesem Gebiet unter Beweis zu stellen und in Taten zu übertragen.

Mit derselben Sympathie stehen wir dem Problem der Flüchtlinge im Nahen Osten gegenüber, welches der Direktor des Hilfswerkes uns erst heute nachmittag in seiner Rede und in seinem Film so eindrucksvoll und lebendig vor Augen geführt hat. Die österreichische Regierung wird das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge weiterhin unterstützen und auch im kommenden Jahr denselben symbolischen finanziellen Beitrag zu dieser Aktion leisten wie im abgelaufenen Jahr.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der VI. Kommission zur Frage der Abhaltung einer internationalen Konsularkonferenz in Wien vom 6. Dezember 1961

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hat mit großer Aufmerksamkeit die interessanten Ausführungen des spanischen Vertreters angehört und stimmt mit diesen weitgehend überein.

Meine Delegation hat jedoch mit Bedauern festgestellt, daß sich der spanische Vertreter veranlaßt sah, die Einladung seiner Regierung, die Internationale Konferenz über konsularische Beziehungen in Barcelona abzuhalten, zurückzuziehen. Meine Delegation bedauert dies umso mehr, als sie Barcelona sowohl im Hinblick auf seine jetzige Bedeutung als auch auf seine lange und glanzvolle Geschichte als sehr geeignet hält, um eine solche Konferenz abzuhalten.

Meine Delegation teilt die in Resolution A/C.6/L.485/Rev. 1 ausgedrückte feste Überzeugung, daß eine umfassende Kodifikation und fortschreitende Entwicklung der Regeln für konsularische Beziehungen dazu beitragen würde, freundliche Beziehungen zwischen den Nationen, ohne Rücksicht auf deren verschiedene konstitutionelle und soziale Systeme, zu fördern. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die soeben gehörte Erklärung des Vertreters von Spanien habe ich die Ehre, durch Sie, Herr Vorsitzender, die Einladung der österreichischen Regierung zu überbringen, die „Internationale Konferenz der Vereinten Nationen zum Studium des Entwurfes der Völkerrechtskommission über konsularische Beziehungen und zum Abschluß einer oder mehrerer Konventionen auf diesem Gebiet“ in Wien abzuhalten, vorausgesetzt, daß dieses Komitee und die Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht darauf bestehen, die Konferenz im Hauptquartier der Vereinten Nationen durchzuführen.

Diese Einladung erfolgt unter der Annahme, daß die Konferenz am oder um den 1. März 1963, jedoch nicht früher, beginnen würde, da das Konferenzgebäude in Wien vor diesem Zeitpunkt nicht verfügbar ist.

Die österreichische Regierung nimmt es auf sich, die Differenz zwischen dem Kostenvoranschlag für die Abhaltung der Konferenz in New York und den durch eine Abhaltung in Wien entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von 192.100 US-Dollar zu tragen, welcher Betrag, soweit uns bekannt ist, vom Sekretariat der Vereinten Nationen errechnet wurde.

Sollten dieses Komitee und die Generalversammlung sich dazu entschließen, diese Einladung anzunehmen, würde die österreichische Regierung es als eine große Ehre und ein besonderes Privileg betrachten, die Konferenz in Wien begrüßen zu können, so wie dies bereits anlässlich der Internationalen Konferenz für diplomatische Beziehungen und Immunitäten im Frühjahr dieses Jahres der Fall war.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der V. Kommission zur Frage der Abhaltung einer internationalen Konsularkonferenz in Wien vom 7. Dezember 1961

Herr Vorsitzender!

In diesem Frühjahr hatte Österreich die große Ehre, als Gastland der Konferenz der Vereinten Nationen über diplomatische Beziehungen und Immunitäten zu fungieren. Die österreichische Regierung hat mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß nach dem Urteil aller an der Konferenz beteiligten Delegationen diese ihre Aufgaben zur Gänze und in einer Atmosphäre voller Zusammenarbeit erfüllen konnten.

In den letzten Tagen wurde die österreichische Delegation daraufhin angesprochen, ob Österreich in der Lage wäre, die als Ergebnis diesbezüglicher Beschlüsse der VI. Kommission im Frühjahr 1963 stattfindende Internationale Konferenz über die Frage der konsularischen Beziehungen in Wien abzuhalten.

Die österreichische Regierung hat diese Anregungen mit gebührender Wertschätzung und mit größter Sympathie geprüft, und gestern konnte die österreichische Delegation der Generalversammlung die herzliche Einladung der österreichischen Regierung überbringen, die Internationale Konferenz über konsularische Beziehungen im März 1963 in Wien abzuhalten.

Die österreichische Regierung ist sich der finanziellen Obligationen dieser Einladung bewußt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Resolution 1202 (XII) der Generalversammlung vom 13. Dezember 1957 und im Sinne des Absatzes 4 des Berichtes des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen.

Die österreichische Delegation hat die in der Resolution 1202 (XII) vorgesehenen Vorbereitungen mit den Vertretern des Generalsekretärs über die Art und das voraussichtliche Ausmaß der zusätzlichen Kosten geführt. Als Ergebnis dieser Besprechungen ist die österreichische Regierung bereit, den Kostenunterschied zwischen der Abhaltung der Konferenz in Wien und der Abhaltung der Konferenz in New York gemäß den Bestimmungen der Resolution 1202 (XII) zu tragen, in der auf den gegenwärtigen Berechnungen basierenden Annahme, daß diese zusätzlichen Kosten den Betrag von 193.000 US-Dollar nicht übersteigen dürften.

Die österreichische Regierung würde es als große Freude und Ehre betrachten, wenn die Generalversammlung die Abhaltung der Konferenz in Wien beschließen sollte, und würde in diesem Fall bemüht sein, der Konferenz jede nur mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Kommission zum Bericht der Weltraumkommission des Weltraumausschusses vom 11. Dezember 1961

Herr Vorsitzender!

Die Bezwingung des Weltraumes durch den Menschen hat in den letzten Jahren solche Fortschritte gemacht, daß wir uns nun dem Tag nähern, an dem die Erforschung und die tatsächliche Nutzung des Weltraumes Wirklichkeit werden. In diesem Moment kommt es uns besonders scharf zum Bewußtsein, daß die internationale Zusammenarbeit zur friedlichen Verwertung des Weltraumes mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung nicht Schritt gehalten hat und daß wir uns bemühen müssen, auf diesem Gebiet Versäumtes so rasch als möglich nachzuholen. Es ist diese Aufgabe, welche die Generalversammlung im besonderen dem Weltraumausschuß übertragen hat, dem auch Österreich angehört.

In der Politischen Kommission ist es heute unsere Aufgabe, die großen Linien der Arbeit festzulegen, welche in der unmittelbaren Zukunft notwendig sein wird. Angesichts der Größe und der Natur des uns konfrontierenden Problems ist die österreichische Delegation der Ansicht, daß die von uns auszuarbeitenden Richtlinien vor allem realistisch sein müssen und die Arbeit des Weltraumausschusses sowie der zahlreichen internationalen Körperschaften und Organisationen, welche in unser Programm eingeschaltet werden sollen, auf konkrete, notwendige und erreichbare Ziele limitieren sollten.

Die österreichische Delegation ist der Ansicht, daß der uns vorliegende Resolutionsentwurf A/C. 1/L. 301, Rev. 1 diesen Erfordernissen gerecht wird. Der Antrag legt die Grundprinzipien der Arbeit der unmittelbaren Zukunft fest. Diese Arbeit wird notwendigerweise in vielen Fällen auf vorbereitende Schritte beschränkt sein müssen. In Ergänzung der Resolution 1472 (XIV) sollte der uns vorliegende Antrag geeignet sein, allen eingeschalteten Körperschaften und Organisationen richtungweisend für ihre Arbeit zu sein.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch näher auf den Absatz 3 des Teiles B des Resolutionsantrages eingehen, welcher das Studium geeigneter Maßnahmen für die Förderung internationaler Zusammenarbeit in Weltraumfragen vorsieht. Wie der Kommission bekannt ist, gibt es eine große Zahl internationaler wissenschaftlicher Vereinigungen, welche nicht Regierungsorganisationen sind und welche aktiv in die Weltraumforschung eingeschaltet sind. Unter den Zielen dieser Organisationen kann im besonderen die Förderung, Einleitung, Erleichterung und Koordinierung jener Probleme, welche internationale Zusammenarbeit erfordern, hervorgehoben werden.

Die österreichische Delegation ist der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit mit den verschiedenen internationalen wissenschaftlichen Organisationen für die Arbeit des Weltraumausschusses auf wissenschaftlichem Gebiet von großem Wert wäre. Und dies umso mehr, als eine solche enge Zusammenarbeit auch eine Garantie gegen Zweigeleisigkeiten in der Arbeit wäre. Eine enge Zusammenarbeit mit den genannten Organisationen würde darüber hinaus dem Weltraumausschuß auch die Verbindung mit den Wissenschaftlern in den meisten Staaten ermöglichen.

In diesem Zusammenhang haben wir nun mit großem Interesse festgestellt, daß praktisch alle auf dem Gebiete der Weltraumfragen arbeitenden internationalen Vereinigungen im internationalen Rat der wissenschaftlichen Vereinigungen zusammengefaßt sind, welcher im Jahre 1931 als Zentralstelle dieser Organisationen geschaffen wurde. Unter den Aufgaben des Rates stellen wir im besonderen fest, daß er die Verbindung mit den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen aufrechterhalten soll. Eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen nationalen wissenschaftlichen Organisationen sollten daher kein besonderes Problem darstellen, da der Weltraumausschuß den Weg des internationalen Rates der wissenschaftlichen Organisationen benützen könnte, welcher, wie wir sicher hoffen, gegen eine solche Zusammenarbeit keine Einwendungen erheben würde.

Die österreichische Delegation wird zu diesem Vorschlag ermutigt durch den Erfolg und die ausgezeichneten Ergebnisse des internationalen geophysikalischen Jahres, welches den

76

Beginn der Aktivität des Rates in der Weltraumforschung darstellte, in gleicher Weise auch durch die erfolgreiche Arbeit des Ausschusses für Weltraumforschung, welches der Rat 1958 ins Leben gerufen hat. Dieses Komitee für Weltraumforschung wird zweifellos die besondere Aufmerksamkeit des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen finden, da es ja in besonderem Maße dazu eingesetzt wurde, die Weltraumforschung im internationalen Rahmen durchzuführen, und da es bereits weitgehende Forschungen auf diesem Gebiet vorgenommen hat.

Zum Abschluß möchte ich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen allen Delegationen und im besonderen den Delegationen der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten, welche an der Ausarbeitung des vorliegenden Resolutionsantrages mitgearbeitet haben, für ihre Bemühungen um die Erreichung einer Einigung danken. Wir dürfen hoffen, daß diese erfolgreiche Zusammenarbeit ein gutes Omen für die weitere Arbeit des Weltraumausschusses sein wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Plenarversammlung zur Frage der Abhaltung einer internationalen Konsularkonferenz vom
18. Dezember 1961**

Herr Präsident!

Im Namen der österreichischen Bundesregierung erlaube ich mir, den Dank für die soeben durch die Generalversammlung getroffene Entscheidung auszusprechen, zufolge welcher Wien als Tagungsort für die im März 1963 vorgesehene Internationale Konferenz zur Behandlung der Frage der konsularischen Beziehungen vorgesehen ist.

Die österreichische Regierung betrachtet es als große Ehre, Gastgeber für diese wichtige internationale Konferenz zu sein, und sie wird ihr möglichstes tun, um eine erfolgreiche Durchführung der Konferenz sicherzustellen.

Meine Regierung hofft zuversichtlich, daß diese Konferenz, deren Abhaltung heute, ohne eine einzige Gegenstimme, beschlossen wurde, in der Lage sein wird, ihre Aufgabe erfolgreich zu erfüllen und auf diese Weise zur Herstellung freundlicherer Beziehungen und einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Nationen beizutragen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Plenarversammlung zur Beschwerde Kubas über neue Aggressionspläne der USA vom
20. Februar 1962**

Herr Präsident!

Ich brauche nicht besonders zu betonen, daß Österreich stets für die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf der Grundlage der Respektierung des Grundsatzes der Gleichberechtigung sowie des Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, insbesondere aber des Grundsatzes der Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten eines anderen Staates eintritt. Von diesen Grundsätzen, die in der UNO-Charta verankert sind, hat sich die österreichische Bundesregierung immer schon leiten lassen und wird es auch in Zukunft tun. Nichtsdestoweniger müßte eine Erwähnung dieser Grundsätze — im besonderen ein Hinweis auf das Nichteinmischungsprinzip im Zusammenhang mit einer Klage über angebliche „Aggressionspläne“ und „Interventionsakte“ einer Regierung gegen eine andere — notwendigerweise zu dem Schluß führen, daß eine solche Klage berechtigt war und daß die in der Resolution angeführten Grundsätze gefährdet oder verletzt worden seien.

Nach sorgfältiger Erwägung der in der I. Kommission vorgebrachten Argumente ist meine Delegation jedoch der Ansicht, daß ein solcher Schluß nicht gerechtfertigt wäre. Mit Interesse und Genugtuung hat meine Delegation die Erklärung des Vertreters der USA in der Politischen Kommission zur Kenntnis genommen, in der dieser zweimal und in aller Form sagte: „Die Vereinigten Staaten bereiten keine Aggression gegen Kuba vor.“ Nach Ansicht meiner Delegation wurden in der Debatte keinerlei Beweise vorgebracht, die zu Zweifeln an dieser Erklärung Anlaß geben würden. Die Debatte konnte uns auch nicht davon überzeugen, daß die Grundsätze der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes aller Völker sowie der Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten eines anderen Staates wirklich gefährdet wurden. Aus diesen Gründen sieht sich die österreichische Delegation nicht in der Lage, die mongolische Resolution zu unterstützen.

Resolution betreffend Südtirol

Die Generalversammlung
unter Berufung auf die Resolution 1497 (XV)

nimmt mit Befriedigung die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien im Gange sind, zur Kenntnis,

nimmt ferner zur Kenntnis, daß der Streitfall bisher nicht beigelegt wurde,

fordert die beiden betroffenen Parteien zu weiteren Bemühungen auf, um eine Lösung gemäß den operativen Paragraphen 1, 2 und 3 der oberwähnten Resolution zu finden.

Resolution betreffend den Bericht des Wissenschaftlichen Komitees über die Auswirkungen der Atomstrahlung

I.

Die Generalversammlung,

tief besorgt, daß als Folge der neuerlichen Entladung radioaktiven Materials in die Erdatmosphäre sich die Höhe der Radioaktivität in vielen Teilen der Welt stark erhöht hat,

besorgt darüber, daß eine längere Einwirkung eines erhöhten Grades radioaktiver Strahlung auf die Menschheit eine verstärkte Bedrohung für die gegenwärtige und für künftige Generationen bilden würde,

in Anerkennung der großen Bedeutung des Beitrages des Wissenschaftlichen Komitees für das Studium des Ausmaßes und der Wesensart dieser Gefahren.

erklärt, daß sowohl die Besorgnis um die Zukunft der Menschheit wie auch die Grundprinzipien des Völkerrechts alle Staaten der Verantwortung für Handlungen unterwerfen, welche schädliche biologische Folgen für die gegenwärtige oder künftige Generationen der Völker aller Staaten durch die Erhöhung der radioaktiven Strahlung haben könnten,

nimmt den Jahresbericht des Wissenschaftlichen Komitees zustimmend zur Kenntnis und lenkt die besondere Aufmerksamkeit auf die Schlußforderung des Komitees, daß die Wiederaufnahme der Kernwaffenversuche seit der Veröffentlichung des letzten zusammenfassenden Berichts die Dringlichkeit einer Intensivierung der diesbezüglichen wissenschaftlichen Studien erhöht hat,

drückt ihre Genugtuung für die wertvollen Daten über radioaktive Verseuchung, Strahlungshöhen und radiobiologische Fragen aus, welche dem Komitee von Mitgliedstaaten, den Spezialorganisationen, der Atomenergieorganisation und der Internationalen Kommission für radiologischen Schutz und radiologische Einheiten und Maße in Befolgung der Resolutionen 1376 (XIV) vom 17. November 1959 und 1574 (XV) vom 20. Dezember 1960 zur Verfügung gestellt wurden,

bestätigt neuerlich, daß es wünschenswert ist, die volle internationale Zusammenarbeit durch das Wissenschaftliche Komitee und durch den Austausch der Ergebnisse und Erfahrungen internationaler Forschungen fortzusetzen, um das Wissen über die Atomgefahren stetig zu erweitern und im besonderen dem zweiten zusammenfassenden Bericht, welchen das Komitee 1962 vorlegen wird, höchstmögliche wissenschaftliche Autorität und Informationskraft zu verleihen.

ersucht jene Staaten, welche diesbezügliche Wünsche äußern, sich der Laboratoriumsmöglichkeiten zu bedienen, die von einigen Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation und der Atomenergieorganisation durch Probenanalysierung von Luft, Wasser, Knochen, Erde und Nahrungsmittel aus ihren Gebieten im Sinne des Abschnittes IV der Resolution 1376 (XIV) geboten werden,

ersucht das Wissenschaftliche Komitee, die Möglichkeit einer Beschleunigung seines zweiten zusammenfassenden Berichts zu prüfen und ehestmöglich darüber zu berichten, ob die ihm zur Verfügung stehenden Daten die Vorlage eines Zwischenberichtes angezeigt erscheinen lassen.

II.

In Anbetracht der Tatsache, daß in Übereinstimmung mit von der Internationalen Meteorologischen Organisation festgelegten Verfahren und Praktiken die einzelnen Staaten seit vielen Jahren ein System für Routineberichte über die Beschaffenheit der Atmosphäre über ein weltweites Netz meteorologischer Stationen für die prompte Aussendung dieser Berichte auf telegraphischem oder anderem Wege eingerichtet haben,

ersucht die Internationale Meteorologische Organisation, soweit nötig in Beratung mit der Internationalen Atomenergie-Organisation, dringend die Möglichkeit zu prüfen, das bestehende

meteorologische Berichtssystem dahingehend zu erweitern, auch Messungen der atmosphärischen Radioaktivität einzuschließen, um

- a) verlässliche und einheitliche Messungen der atmosphärischen Radioaktivität durch ein weltweites Netz von Stationen,
- b) den Austausch dieser Informationen auf telegraphischem oder anderem Wege und ihren prompten Empfang durch designierte nationale Zentren,
- c) nationale bzw. internationale Vorkehrungen zur permanenten Aufzeichnung dieser Beobachtungen über die atmosphärische Radioaktivität und zu ihrer Veröffentlichung in entsprechenden zeitlichen Abständen und in geeigneter Form

sicherzustellen,

ersucht die Internationale Meteorologische Organisation, die vorstehenden Anregungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ehestald in die Tat umzusetzen.

Der Resolutionsantrag wurde von Österreich, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kanada, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Guatemala, Iran, Japan, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Spanien, Tunesien, Uruguay und Venezuela gemeinsam eingebracht.

Resolution zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß alle Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Kernwaffenversuche und zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung unternommen werden sollen;

in der Überzeugung, daß jene Staaten, welche selbst keine Kernwaffen besitzen, ein hohes Interesse und eine wichtige Rolle in der Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen besitzen;

in der Überlegung, daß aktive Schritte dieser Staaten ein Übereinkommen zwischen Atommächten, alle Kernwaffenversuche zu beenden und eine Erhöhung der Zahl der Atommächte zu vermeiden, erleichtern werden;

die Anregung zur Kenntnis nehmend, daß eine Untersuchung darüber durchgeführt werden soll, unter welchen Vorbedingungen Staaten, welche keine Kernwaffen besitzen, bereit wären, besondere Verpflichtungen einzugehen, auf die Herstellung oder den Besitz solcher Waffen zu verzichten sowie es abzulehnen, in Hinkunft Kernwaffen auf ihrem Staatsgebiet für andere Staaten zu erhalten;

1. ersucht den Generalsekretär, eine derartige Untersuchung ehestmöglich durchzuführen und der Abrüstungskommission bis spätestens 1. April 1962 über das Ergebnis zu berichten,

2. ersucht die Abrüstungskommission, weitere auf Grund dieses Berichtes angezeigt erscheinende Schritte durchzuführen,

3. appelliert an die Atommächte, bei der Durchführung der Resolution mitzuarbeiten und dieser ihre volle Unterstützung angedeihen zu lassen.

Der Resolutionsantrag wurde von Österreich, Ceylon, Äthiopien, Libyen, Sudan und Schweden gemeinsam eingebracht.